



## Landgericht Hannover

96 KLS 6433 Js 12616/19 (6/20)

Im Namen des Volkes !

### Urteil

In der Strafsache

gegen H. A.

wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei und mit vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen u.a.

hat die 19. große Strafkammer des Landgerichts Hannover aufgrund der Sitzungen in der Zeit vom 04.05.2020 bis zum 30.09.2020, an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. G.  
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Dr. H.,  
Richterin K.  
als beisitzende Richterinnen,

Karin L., Hannover,  
Gudrun K., Hannover,  
als Schöffinnen,

Staatsanwalt D.  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt K., L., am 04.05., 18.05., 29.05., 08.06., 11.06.,  
16.06., 18.06., 23.06., 25.06., 26.06., 06.07., 08.07., 28.07., 31.07.,  
21.08., 02.09., 08.09., 14.09. und am 30.09.2020,

Rechtsanwalt Prof. N., H., am 04.05., 18.05., 29.05., 08.06., 11.06., 16.06., 25.06., 26.06., 06.07., 08.07., 28.07., 21.08., 02.09., 08.09., 14.09. und am 30.09.2020,

Rechtsanwalt B., H., am 04.05., 18.05., 29.05., 11.06., 16.06., 26.06., 31.07., 02.09., 08.09., 14.09. und am 30.09.2020,  
als Verteidiger,

Justizhauptsekretär G.  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 30. September 2020 für **R e c h t** erkannt:

**Der Angeklagte wird wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei und mit vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen, versuchter schwerer Zwangsprostitution, vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen, Bestimmens einer Person unter 18 Jahren zur Förderung des Betäubungsmittelhandels in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, Betäubungsmittelüberlassung an Minderjährige und Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition zu einer**

**Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 3 Monaten**

**verurteilt.**

**Die Einziehung des Apple iPhone, schwarz, Ass.-Nr. 1.2.5.2, wird angeordnet.**

**In Höhe eines Betrages von 42.155,00 € wird die Einziehung des Wertes des Erlangten angeordnet.**

**Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Angewendete Vorschriften: §§ 232a Abs. 1 Var. 2, Abs. 2, Abs. 4 HS. 1, 232 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 StGB, 223 Abs. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Var. 2, Var. 3, 22, 23 Abs. 1,

Abs. 2, 49 Abs. 1, 52, 53, 54, 73, 73c, 73d, 74  
Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 1 Var.  
3, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 29a Abs. 1 Nr. 1 Var 3.,  
2, 30a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BtMG, 52 I Nr. 2b, 1  
II Nr. 1 WaffG i. V. m. Anl. 1 Abschn. 1  
Unterabschn. Nr. 1.1, Nr. 2.2 zum WaffG, 2 II  
WaffG i. V. m. Anl. 2 Abschn. 2 Unterabschn. 1  
zum WaffG.

## Gründe

### I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

Der gegenwärtig 34 Jahre alte, ledige und kinderlose Angeklagte wurde am [...] in [...] geboren. [...]

### II.

Die Kammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte ging in den letzten Jahren nur für wenige Wochen einer geregelten beruflichen Tätigkeit - nämlich in der faktisch von seinem Bruder S. A. nahe des hannoverschen Rotlichtviertels betriebenen Sishabar „D.“ - nach, im Übrigen bezog er Sozialleistungen. Trotz dieser begrenzten regulären Einkünfte pflegte der Angeklagte einen aufwendigen Lebensstil. Er trug überwiegend Designerkleidung und wurde polizeilicherseits mehrfach als Fahrer von Luxusfahrzeugen, unteren anderem eines Mercedes AMG und eines Lamborghinis, festgestellt, die auf Personen aus seinem persönlichen Umfeld zugelassen waren. Der Angeklagte unterhielt zudem seit mindestens dem Jahr 2015 Beziehungen zu Frauen, die der Prostitution nachgingen, wodurch er einen Eindruck erhielt, welche finanziellen Einnahmemöglichkeiten diese Tätigkeit bietet. So war der Angeklagte im Jahr

2015 mit der als Prostituierten tätigen A. P. liiert und führte er seit spätestens 2017 eine partnerschaftliche Beziehung mit der Zeugin E., die seit dem Jahr 2009 als Prostituierte tätig ist und an deren Einnahmen der Angeklagte im Rahmen der gemeinsamen Lebensführung partizipierte. Auch die Lebensgefährtin seines Bruders S. A., die gesondert Verfolgte Z., geht der Prostitution nach. Der Angeklagte und die Zeugin S. lebten in einer gemeinsamen Wohnung, wobei sie auch partnerschaftliche und sexuelle Beziehungen zu anderen Personen unterhielten. Eine solch parallele Beziehung führte der zum damaligen Zeitpunkt 31-jährige Angeklagte ab Ende des Jahres 2017 auch zu der zum damaligen Zeitpunkt 19 Jahre alten, späteren Geschädigten P. O., wobei sich beide bereits zuvor über gemeinsame Bekannte kannten. Die Zeugin O., die bis zu ihrem 18. Geburtstag aufgrund schwieriger familiärer Verhältnisse in einem Kinderheim lebte, war eher unbedarft und auf der Suche nach Halt. Der Angeklagte war sowohl lebenserfahrener als die Zeugin O. und war der Zeugin, die von zierlicher körperlicher Statur ist, als ausgebildeter Boxer und Mixed-Martials-Arts-Kämpfer - einer Vollkontaktkampfsportart, die verschiedenste Kampfdisziplinen vereint - auch körperlich deutlich überlegen. Die Zeugin O. arbeitete zu der Zeit, als sie und der Angeklagte sich näherkamen, als Servicekraft in einem Restaurant in Hannover, wo der Angeklagte sie in der Folgezeit häufiger besuchte. Die Zeugin hielt sich zudem öfters in der Sishabar „D.“ auf und kam so vermehrt in Kontakt mit dem hannoverschen Nachtleben und mit Frauen, die der Prostitution nachgingen. Zu dieser Zeit, als der Angeklagte und die Zeugin O. eine Beziehung anbahnten, begann auch die Zeugin O. als Prostituierte zu arbeiten, da sie die finanziellen Möglichkeiten der Prostitutionsausübung reizten. Im Laufe der folgenden Beziehung, die bis ins Frühjahr 2018 andauerte, arbeitete die Zeugin O. mehrfach in verschiedenen Städten und auch im Ausland als Prostituierte, wobei sie dem Angeklagten Einnahmen aus ihrer Prostitutionsausübung in Höhe von etwa 5.000,00 € zur Aufbewahrung übergab, die sie zwar nicht zurückerhielt, wovon der Angeklagte ihr aber etwa eine Uhr und Schuhe kaufte und bezahlte, wenn sie zusammen feiern oder Essen gingen. Im Rahmen der Beziehung kam es mehrfach zu verbalen, aber auch körperlichen Auseinandersetzungen.

#### A. Taten zum Nachteil der Zeugin O. im Jahr 2018

Im Einzelnen kam es zu folgenden Taten (Taten 1 bis 3, Taten 1 bis 3 der Anklageschrift) des Angeklagten zum Nachteil der Zeugin P. O.:

**- Tat 1 (Tat 1 der Anklageschrift) -**

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag zwischen dem 01.01.2018 und dem 21.03.2018 kam es zwischen dem Angeklagten und der Zeugin O. zu einer Auseinandersetzung in der damaligen Wohnung der Geschädigten in der B. in Hannover. Im Verlauf der Auseinandersetzung schlug der Angeklagte der Zeugin O. zweimal mit der flachen Hand in das Gesicht, wodurch diese Schmerzen erlitt, was der Angeklagte wusste und worauf es ihm ankam. Kurze Zeit später versöhnten der Angeklagte und die Zeugin sich wieder.

**- Tat 2 (Tat 2 der Anklageschrift) -**

Ebenfalls an einem nicht mehr näher bestimmbar Tag zwischen dem 01.01.2018 und dem 21.03.2018, zeitlich nach der Tat 1, kam es zu einer weiteren Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin O., und zwar in den Räumlichkeiten der Shishabar „D.“ in der G. in Hannover während der Nachtzeit. Die Zeugin O. und der Angeklagte saßen zunächst mit weiteren Personen, unter anderem der Zeugin T., an einem der Tische in den vorderen Räumlichkeiten der Sishabar und gerieten aus nicht mehr feststellbarem Grund in Streit. Im Verlauf dieses Streites bezeichnete die Zeugin O. den Angeklagten als „Hurensohn“. Der Angeklagte, der zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Einnahme von Trenbolon und Testosteron zu Dopingzwecken im Sport aggressiv und leicht reizbar war, geriet hierüber in starke Wut. Die Zeugin bemerkte dies, stand auf und wollte die Sishabar verlassen, um sich der Zugriffsmöglichkeit des Angeklagten zu entziehen. Der Angeklagte hielt die Zeugin O. jedoch fest und zog sie zunächst in den hinteren Bereich der Sishabar. Der Zeugin gelang es jedoch durch das Eingreifen Dritter sich dem Zugriff des Angeklagten zu entziehen, woraufhin sie in Richtung des Ausgangs der Sishabar lief und diese verließ. Der Angeklagte folgte der Zeugin vor die Sishabar, wo er sie einholte und ihr so kraftvoll in das Gesicht schlug, dass sie zu Boden stürzte und starke Schmerzen erlitt. Ferner trat der Angeklagte der auf dem Boden liegenden Zeugin O. sodann mindestens zweimal mit seinem mit einem Turnschuh beschuhten Fuß gegen den

Rücken und seitlich in den Bauch, bevor er von umstehenden Personen von der Geschädigten weggezogen wurde. Die Zeugin lief aus Angst vor dem Angeklagten zunächst einige Meter davon, in der Hoffnung, dass dieser sich - was tatsächlich geschah - wieder beruhigen würde. Der Angeklagte forderte die Zeugin O. anschließend auf, die Sishabar zu verlassen und mit einem Taxi nach Hause zu fahren. Die Zeugin kam der Aufforderung des Angeklagten insoweit nach, als sie den Tatort verließ. Aus Angst vor dem Angeklagten fuhr sie jedoch lediglich kurz mit einem Taxi nach Hause, um eine Tasche mit Bekleidung zu packen, und fuhr sodann zu einer Freundin, der Zeugin S., wo sie die Nacht verbrachte. Die Zeugin O. erlitt neben Schmerzen im Gesicht und den Rippen auch Hämatome im Gesicht, insbesondere im Bereich der Augenpartie, was der Angeklagte zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm. Der Angeklagte und die Zeugen versöhnten sich kurze Zeit später wieder.

**- Tat 3 (Tat 3 der Anklageschrift) -**

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt vor dem 21.03.2018 hatte sich die Zeugin P. O. von dem Angeklagten (vorübergehend) getrennt, was dieser jedoch nicht akzeptieren wollte. Da der Angeklagte zudem erfahren hatte, dass sie nunmehr mit einem anderen Mann, dem Zeugen S. liiert sein sollte, wollte er sie zur Rede stellen. In dieser Absicht wartete der Angeklagte am 21.03.2018 gegen 23.50 Uhr vor dem damaligen Wohnhaus der Zeugin O. in der B. in Hannover auf diese. Als die Zeugin O., zusammen mit den Zeugen S., J. und zwei weiteren männlichen Personen, vor dem Wohnhaus auf den Angeklagten traf, war der Angeklagte hierüber erbost und schlug der Zeugin kraftvoll mit der flachen Hand in das Gesicht, wodurch diese Schmerzen erlitt, was der Angeklagte wusste und worauf es ihm ankam. Der Zeuge S. und die beiden anderen männlichen Begleiter zogen den Angeklagten sodann von der Geschädigten O. weg und hielten ihn fest, so dass es den Zeuginnen O. und J. gelang, sich in dem vor vom Wohnhaus abgeparkten Fahrzeug des Zeugen S. einzuschließen. Der Angeklagte stritt zunächst mit den Zeugen und begab sich sodann zu dem Fahrzeug, in dem die beiden Zeuginnen angsterfüllt saßen. Da der Angeklagte schrie und an dem Fahrzeug herumrüttelte, fürchteten sie, dass er in das Fahrzeug eindringen und es zu weiteren Tätlichkeiten gegenüber der Zeugin O. kommen könnte, weswegen

die Zeugin J. die Polizei über die Notrufzentrale alarmierte. Während die Zeugin J. dem wachhabenden Beamten in der Notrufzentrale den Sachverhalt mit aufgeregter und panischer Stimme erläuterte und dieser Einsatzkräfte entsandte, wimmerte und schluchzte die Geschädigte O. auf dem Rücksitz aus Angst vor dem Angeklagten, wobei sie mehrfach das Wort „nein“ wiederholte. Als die Polizeibeamten PKin E. und POK K. vor Ort eintrafen, befanden sich die beiden Zeuginnen weiterhin in dem verschlossenen Fahrzeug. Nachdem sich der Angeklagte nach Aufnahme des Sachverhaltes durch die Polizeibeamten vom Tatort entfernt hatte, baten die Zeugen die Polizeibeamten aus Angst davor, dass der Angeklagte ihnen auflauern könnte, sie mit dem Streifenwagen zunächst zu eskortieren, was diese in der Folge auch taten. Der Angeklagte und die Zeugen O. versöhnten sich auch kurze Zeit nach diesem Vorfall wieder. Wenige Wochen später kam es zur endgültigen Trennung.

Die Geschädigte O. hatte an der strafrechtlichen Verfolgung der festgestellten Taten zu ihrem Nachteil kein Interesse. Die Geschädigte ist weiterhin als Prostituierte tätig. Sie hat weiterhin Angst vor dem Angeklagten und auch vor den Folgen einer den Angeklagten belastenden Aussage gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz, weshalb sie zunächst keine Angaben zu den festgestellten Taten hat machen wollen und von dem zunächst erfolgten Anschluss als Nebenklägerin kurz nach Beginn der Hauptverhandlung wieder Abstand genommen hat.

#### **B. Tatgeschehen im Jahr 2019**

Im Jahr 2019 war der Angeklagte weiterhin mit der als Prostituierten tätigen Zeugin S. liiert. Zudem lernte er die geschädigten Zeuginnen B. und W. kennen. Im Einzelnen kam es in diesem Kontext zu folgenden Taten des Angeklagten:

#### **- Tat 4 (Taten 4, 5, 12 und 13 der Anklageschrift) -**

Die am 21.10.2001 geborene, zum damaligen Zeitpunkt 17 Jahre alte Zeugin A. B. fuhr an einem Wochenende Mitte Februar 2019 gemeinsam mit zwei Freundinnen, der zum damaligen Zeitpunkt 18-jährigen J. W. und der 16 Jahre alten K. K., mit dem Zug von Wilhelmshaven nach Hannover, um dort in einem

Musik-Club in der hannoverschen Nordstadt zu feiern. Die drei Freundinnen stammen aus Wilhelmshaven, kannten sich bereits seit Längerem und waren bereits in den vergangenen Monaten mehrfach zusammen an den Wochenenden in Diskotheken feiern. Anlässlich dieser Gelegenheiten konsumierten die Zeuginnen gemeinsam Alkohol und auch Kokain. Die Zeugin B., die sehr schlank und gutaussehend ist, hatte hierbei zudem gelegentlich sexuelle Kontakte mit Männern, auch um dadurch in den Genuss von Alkoholika und Kokain zu gelangen. Da den Zeuginnen die Musik in dem Club nicht zusagte, verließen sie diesen bereits nach kurzer Zeit wieder. Angesichts des hohen Eintrittsgeldes verfügten sie hiernach entgegen ihrer Planung über keine finanziellen Mittel mehr für Rückfahrkarten. Alle drei Zeuginnen waren zu diesem Zeitpunkt - es war bereits nach Mitternacht - deutlich alkoholisiert, sie hatten zudem Kokain konsumiert. Die Zeugin B. rief sodann einen in Hannover wohnenden flüchtigen Bekannten namens T. an, der die Freundinnen daraufhin abholte und in dessen Auto sie gemeinsam eine Weile in der Stadt umherfuhren. Im Bereich des hannoverschen Amüsier- und Rotlichtviertels - dem Bereich am Steintor - verließen die Zeuginnen W. und K. das Fahrzeug, in der Absicht einen anderen Club aufzusuchen, was jedoch an dem dort geforderten Eintrittsgeld scheiterte. Die Zeugin W. rief daraufhin eine Bekannte aus Wilhelmshaven namens S. P. an, die sich im Jahr 2018 als Prostituierte in Hannover aufgehalten und in diesem Zusammenhang den Angeklagten kennengelernt hatte, und mit der sie bereits während des gesamten Tages Chatnachrichten ausgetauscht hatte. Als die Zeugin W. dieser schilderte, dass sie in Hannover seien und kein Geld mehr hätten, schlug diese vor, in die Sishabar „D.“ zu gehen. Dort sei ein Mann namens H. - der Angeklagte-, der Geld habe und ihnen helfen könne, das benötigte Geld durch Prostitution zu verdienen. Die Zeugin W. - die bisher noch nicht ernsthaft mit dem Gedanken gespielt hatte, sich zu prostituieren - trat der Idee näher, sich mit Hilfe des Angeklagten zu prostituieren, um auf diesem Wege an Geld für den weiteren Abend und ein Rückfahrticket zu gelangen. Daher begaben sich die Zeuginnen W. und K. in die Sishabar „D.“. Die Zeugin B. hielt sich währenddessen im Fahrzeug ihres Bekannten auf, mit dem sie noch eine Weile durch die Stadt fuhr und sich unterhielt. Von dem Telefonat und der zwischenzeitlich entstandenen Idee der Zeugin W. hatte sie zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis.



In der Sishabar „D.“ fragte die Zeugin W. einen Kellner nach dem Angeklagten, der daraufhin zu ihnen kam. Zuvor hatte der Angeklagte seinerseits eine Nachricht von der gemeinsamen Bekannten erhalten, die ihm den Besuch der Freundinnen angekündigt hatte. Zu dritt begaben sich der Angeklagte und die beiden Zeuginnen schließlich in den hinteren Bereich der Sishabar, den sog. VIP-Bereich, wo es ruhig war und sie sich ungestört unterhalten konnten. Die Zeugin W. erklärte dem Angeklagten daraufhin, dass die gemeinsame Bekannte sie geschickt habe, und fragte ihn, ob er ihnen helfen könne. Als die Zeugin W. schließlich nach einigem Zögern äußerte, dass sie an diesem Abend als Prostituierte arbeiten wollten, da sie kein Geld mehr hätten, erwiderte der Angeklagte, dass dies für einen Abend keinen Sinn mache. Der Angeklagte zeigte sich in der Folge charmant, er flirtete mit den Zeuginnen, die beide erklärt hatten, 18 Jahre alt zu sein, zumal er zumindest an der Zeugin W. durchaus auch sexuelles Interesse hatte, und spendierte ihnen während des weiteren Gesprächs Getränke und Speisen. Er erklärte dabei, dass die Idee mit der Prostitution nur Sinn mache, wenn man es professionell und offiziell - mit einem sog. Hurenpass - mache und stellte die erheblichen Verdienstmöglichkeiten in Aussicht. Dem Angeklagten ging es hierbei darum, den Zeuginnen die Prostitutionstätigkeit als möglichst lukrativ und attraktiv darzustellen, um sie für diese Tätigkeit zu begeistern und zu gewinnen, sie bei dem Einstieg und der Ausübung der Prostitutionstätigkeit zu unterstützen und die Einnahmen in der Folge ganz überwiegend für sich zu vereinnahmen. Dabei handelte er - angesichts seiner Kenntnisse von den erheblichen Einnahmemöglichkeiten durch seine bisherigen Beziehungen zu Prostituierten - in der Absicht, sich hierdurch - d. h., durch das wiederholte Anwerben junger, unter 21 Jahre alter Frauen für die Prostitutionstätigkeit - eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Während die Zeugin K. kein Interesse an der Prostitutionstätigkeit hatte und dies auch deutlich zum Ausdruck brachte, was den Angeklagten nicht weiter störte, da sie für ihn aufgrund ihrer Körperfülle weder sexuell noch als Prostituierte von besonderem Interesse war, war die Zeugin W. von den in Aussicht gestellten Verdienstmöglichkeiten sehr angetan und äußerte gegenüber dem Angeklagten, dass noch eine sehr hübsche Freundin mit ihnen unterwegs sei. Zudem versuchte

sie, die Zeugin K. von dem Vorhaben zu überzeugen und sie hierzu zu überreden, da sie dies nicht allein tun wollte. Die Zeugin K. begab sich daraufhin vor die Sishabar, von wo aus sie die Zeugin B. anrief und diese bat, zu ihnen zu kommen.

Die Zeugin B. ließ sich aufgrund des Anrufs der Zeugin K. von ihrem Bekannten an der Sishabar „Deluxe“ absetzen, wo die Zeugin K. bereits auf sie wartete. Nachdem sich der Angeklagte im VIP-Bereich der Zeugin B. vorgestellt hatte, ging sie mit der Zeugin K. zunächst gemeinsam in den Sanitärbereich, wo sie von der Zeugin von den bisherigen Geschehnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Nachdem beide Zeuginnen zurück bei dem Angeklagten und der Zeugin W. im VIP-Bereich waren, stellte der Angeklagte ihnen die erheblichen Verdienstmöglichkeiten der Prostitution - nämlich 1.000,00 € pro Tag - nochmals in Aussicht. Er stellte dabei die Frage in den Raum, wozu man zur Schule gehen und eine Ausbildung machen solle, um dann als Anwalt im Monat zu verdienen, was man mit Prostitution in einer Nacht verdienen könne. Er erklärte zudem, dass die Prostitutionstätigkeit auch nicht so schlimm sei, wie es sich anhöre. Er würde ihnen dabei helfend zur Seite stehen. Dafür bekomme er den gesamten Verdienst, sie würden im Gegenzug alles von ihm bekommen, was sie brauchen. Dabei stellte er der Zeugin W. etwa eine Nasenkorrektur und der Zeugin B. eine Brustvergrößerung „für mehr Selbstbewusstsein“ in Aussicht. Sie könnten, so der Angeklagte weiter, eine Nacht darüber schlafen und es sich überlegen. Dem Angeklagten ging es weiterhin darum, den drei Zeuginnen - insbesondere jedoch den aus seiner Sicht deutlich attraktiveren Zeuginnen B. und W. - die Prostitutionstätigkeit als möglichst lukrativ und attraktiv darzustellen, um diese für diese Tätigkeit zu begeistern und zu gewinnen, sie bei dem Einstieg und der Ausübung der Prostitutionstätigkeit zu unterstützen und die Einnahmen in der Folge ganz überwiegend für sich zu vereinnahmen. Dabei handelte er auch weiterhin in der Absicht, sich hierdurch - d. h., durch das wiederholte Anwerben junger, unter 21 Jahre alter Frauen für die Prostitutionstätigkeit - eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Der Angeklagte ging aufgrund der - insoweit wahrheitswidrigen Angaben der Zeuginnen während des Gespräches - davon aus, dass auch die Zeuginnen B. und K. zu diesem Zeitpunkt 18 Jahre alt waren. Dass die Zeugin B. erst 17 Jahre alt und mithin minderjährig war, war dem Angeklagten

zum damaligen Zeitpunkt mithin nicht bekannt. Während des Gesprächs zeigte sich der Angeklagte weiterhin charmant und flirtete mit den Zeuginnen. Er holte zudem neue Getränke vom Tresen, die er den Zeuginnen spendierte. Als er zurückkam, fragte er die Zeuginnen, wie sie sich entschieden hätten. Er bot ihnen in diesem Zusammenhang zudem an, dass sie bei ihm übernachten könnten und dass er sie am nächsten Tag nach Wilhelmshaven fahren würde, um ihre Sachen zu holen, und er dann wieder mit ihnen nach Hannover fahren würde. Während die Zeugin K. der Prostitutionstätigkeit auch nach den Ausführungen des Angeklagten weiterhin ablehnend gegenüberstand, waren die Zeuginnen B. und W., die sich beide zuvor nicht für Geld prostituiert hatten und auch nicht mit dem Gedanken gespielt oder gar beabsichtigt hatten, professionell - mithin regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang - sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu erbringen, was auch dem Angeklagten aufgrund der Schilderungen der Zeuginnen bekannt war, - auch bedingt durch den zuvor konsumierten Alkohol und das zu sich genommene Kokain - angetan von dem Vorschlag des Angeklagten, von seinem Verhalten geschmeichelt und entschieden sich, in Hannover bei dem Angeklagten zu bleiben.

Der Angeklagte brachte die Zeugin K. daraufhin mit seinem Fahrzeug zum hannoverschen Hauptbahnhof und gab ihr Geld für die Rückfahrt, woraufhin diese mit dem Zug zurück nach Wilhelmshaven fuhr. Die Zeuginnen B. und W. verbrachten die Nacht mit dem Angeklagten in seiner Wohnung, wo sie gemeinsam zu dritt Geschlechtsverkehr hatten. Am nächsten Morgen - im nüchternen Zustand - hatte beide Zeuginnen jedoch ein ungutes Gefühl und Zweifel an dem Vorhaben, als Prostituierte zu arbeiten. Sie überlegten zunächst, die Wohnung unbemerkt von dem noch schlafenden Angeklagten zu verlassen. Als dieser jedoch erwachte und ein unbemerktes Entfernen nicht mehr möglich war, baten sie ihn unter einem Vorwand, sie zum Bahnhof zu fahren und um Geld für die Rückfahrt. Sie sagten dabei zu, schnell zurück nach Hannover zu kommen, obwohl sie dies zum damaligen Zeitpunkt nicht ernsthaft beabsichtigten. Bevor sich die Zeuginnen und der Angeklagte am Bahnhof trennten, tauschten sie ihre Instagram-Kontaktdaten aus, um so miteinander in Kontakt bleiben zu können. Die Zeuginnen B. und W. fuhren sodann mit dem Zug zurück nach Wilhelmshaven.

Sie meldeten sich entgegen der Ankündigung nicht umgehend bei dem Angeklagten zurück.

Der Angeklagte kontaktierte die Zeugin B. daraufhin seinerseits und bat sie um ein Treffen, da er unbedingt mit ihr reden müsse. Die Zeugin B. war - ebenso wie die Zeugin O. - eher unbedarft und auf der Suche nach Halt, zumal ihre familiäre Situation von Streitigkeiten geprägt war, weswegen sie sich regelmäßig im elterlichen Haushalt der Zeugin K. aufhielt. Der Angeklagte war lebenserfahrener als die Zeugin und war der Zeugin, die von sehr zierlicher körperlicher Statur ist, als Kampfsportler auch körperlich deutlich überlegen. Der Angeklagte und die Zeugin B. trafen sich schließlich in einer Bar. Anlässlich dieses Treffens erklärte der Angeklagte der Zeugin, dass er bereits bei ihrem ersten Treffen "ein Auge auf sie geworfen habe" und sie unbedingt näher kennenlernen wolle. Die Prostitutionstätigkeit sprach der Angeklagte anlässlich dieses Treffens nicht an. Er teilte der Zeugin vielmehr mit, dass die Zeuginnen W. und K. schlecht über sie gesprochen hätten und sie als naiv und dumm bezeichnet hätten, um einen Keil zwischen die Zeuginnen zu treiben, woraufhin die Zeugin verärgert war und den Kontakt zu ihren Freundinnen sogar vorübergehend abbrach. Der Angeklagte hingegen schmeichelte der Zeugin B. und machte ihr Komplimente, so dass sie bereits am nächsten Tag der Aufforderung des Angeklagten entsprechend zu ihm zurückkehrte. Beide verbrachten Zeit miteinander und der Angeklagte gab vor, sich in die Zeugin verliebt zu haben. Die Zeugin B. verliebte sich ihrerseits ernsthaft in den Angeklagten. Ab diesem Zeitpunkt führten beide - parallel zum Tatgeschehen - eine Beziehung miteinander, in der es auch zu sexuellen Kontakten und durchaus auch gemeinsamen Aktivitäten kam, wobei der Angeklagte der Zeugin die weitere Parallel-Beziehung zu der Zeugin S. zunächst verschwieg. Der Angeklagte, der zunächst nicht mehr mit der Zeugin B. über die Prostitutionstätigkeit gesprochen hatte, begann sodann, von einer gemeinsamen Zukunft zu sprechen, für die es allerdings Geld bedürfe. In diesem Zusammenhang kam der Angeklagte erneut auf die mögliche Prostitutionsausübung der Zeugin zurück, wobei er ausführte, dass die Zeugin angesichts der erheblichen Verdienstmöglichkeiten nur wenige Mal arbeiten müsse, bis das nötige Geld verdient sei. Dem Angeklagten ging es auch im

Rahmen dieses Einwirkens weiterhin darum, die Zeugin B. dahingehend zu beeinflussen, dass diese professionell - mithin regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang - sexuelle Leistungen gegen Entgelt erbringen sollte, wobei er sie bei dem Einstieg und der Ausübung der Prostitutionstätigkeit unterstützen wollte, um die Einnahmen in der Folge ganz überwiegend für sich zu vereinnahmen. Dabei handelte er auch weiterhin in der Absicht, sich hierdurch - d. h., durch das wiederholte Anwerben junger, unter 21 Jahre alter Frauen für die Prostitutionstätigkeit - eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Das tatsächliche Alter der Zeugin B. war dem Angeklagten auch zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, er ging vielmehr weiterhin davon aus, dass diese 18 Jahre alt war. Die Zeugin, die auf eine gemeinsame Zukunft mit dem Angeklagten hoffte, entschloss sich schließlich aufgrund dessen Einflussnahme in einem professionellen und gewerblichen Rahmen als Prostituierte in Hannover tätig zu sein.

Um die Prostitutionsaufnahme vorzubereiten, trafen sich der Angeklagte und die Zeugin B. auf Initiative des Angeklagten mit dem Bruder des Angeklagten, dem gesondert Verfolgten S. A., und dessen Freundin, der gesondert verfolgten Z., die bereits seit mehreren Jahren als Prostituierte tätig war, in der Sishabar „D.“ in Hannover. Bei diesem Gespräch beratschlagten der Angeklagte, S. A. und Z. Z. über den künftigen Arbeitsnamen der Zeugin B. und entschieden sich schließlich für den Arbeitsnamen „M.“, da dieser zu der Zeugin passen und bei den Kunden gut ankommen würde, womit die Zeugin einverstanden war. Anschließend fertigte die gesondert Verfolgte Z. von der Zeugin B. Fotos, die sie in Reizwäsche und aufreizenden Posen zeigten, um diese für Werbung auf einschlägigen Portalen zu verwenden. Die Zeugin Z. klärte die Zeugin B. auf Bitten des Angeklagten auch über die verschiedenen anzubietenden Leistungen sowie die dafür zu veranschlagenden Preise - 80,00 € für eine halbe Stunde, 150,00 € für eine Stunde, Analverkehr 50,00 € extra, weitere Extras wie beispielsweise „Lecken“, „Fingern“, Erniedrigungen 20,00 € extra und Gesichtsbesamung 10,00 € extra - auf. Eigenen Einfluss auf die Auswahl der anzubietenden Leistungen und deren Preise hatte die Zeugin B. nicht. Auf Bitten des Angeklagten wandte sich die Zeugin Z. sodann an den ihr bekannten Betreiber des Wohnungsbordells im V. in

Hannover und verschaffte der Zeugin B. so ein Zimmer für die Aufnahme der Prostitutionsausübung. Zudem übersandte sie dem Bordellbetreiber die von der Zeugin gefertigten Lichtbilder, woraufhin dieser am Morgen des 24.01.2019 für die Zeugin B. unter dem Namen „Skinny M., 18 J., privat“ auf den Internetseiten „h.de“, „l.de“ und „R.de“, auf denen Prostituierte für ihre Dienstleistungen werben, schaltete. Die Zeugin B. begann am selben Tag mit der Prostitution, indem sie in dem genannten Wohnungsbordell sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbot, wobei sie an diesem Tag, um sich überwinden zu können, Kokain konsumierte, welches sie von dem Angeklagten erhalten hatte. Der Angeklagte erfuhr an demselben Tag durch eine Chatnachricht der Zeugin W., die inzwischen von dem Aufenthalt der Zeugin B. in Hannover erfahren und die Werbeanzeige entdeckt hatte, dass die Zeugin B. nicht 18 Jahre, sondern tatsächlich erst 17 Jahre alt war.

Der Angeklagte untersagte der Zeugin B. fortan den alleinigen, von ihm unkontrollierten Kontakt zu den Zeuginnen K., W. und auch ihren übrigen bisherigen Bekannten, so dass diese überwiegend heimlich mit den beiden - über Telefon oder Onlineplattformen wie Instagram und Snapchat - Kontakt hielt. Aus diesem Grund besorgte der Angeklagte der Zeugin auch ein neues Handy einschließlich einer neuen Handynummer, wodurch es ihm zudem möglich war, ihren Standort mittels vorinstallierter Apps zu kontrollieren. Auch ansonsten beschränkte und kontrollierte er ihre Kontakte. Als die Zeugin B. am 09.02.2019 etwa nach Bremen fahren wollte, um dort Freunde zu treffen, untersagte der Angeklagte ihr dies. Er gab zudem vor, dass sie sich mit einer Cousine, sollte diese zu Besuch kommen, in der Stadt treffen sollte, da diese nicht erfahren solle, wo die Zeugin zum damaligen Zeitpunkt wohnte. Auch als die Zeugin B. am 16.02.2019 alleine rausgehen wollte, bat sie den Angeklagten um Erlaubnis, der ihr dies zunächst verbot, und es ihr erst auf erneutes Bitten hin für fünf Minuten gestattete. Hintergrund dieser Handlungen des Angeklagten war es, die Zeugin B. von ihrem bisherigen sozialen Umfeld zu trennen, um so zu verhindern, dass die Zeugin die Prostitutionsausübung wieder aufgeben würde. Der Angeklagte gab der Zeugin B. zudem vor, welche Kunden sie nicht bedienen durfte, nämlich „Kanaken“ und bestimmte Mitglieder der „H. A.“ aus Hannover. Der Angeklagte hielt sie zudem an, viel zu arbeiten - „Gas geben, arbeiten“ - um mehr Geld zu

verdienen. Zudem ließ sich die Zeugin B. bereits Anfang Februar 2019, zu einem nicht mehr genau feststellbaren Tag Anfang Februar 2019, auf Veranlassung des Angeklagten, der ohne Rücksprache mit ihr einen Termin bei einem Tätowierer in Hannover gemacht hatte, den Namen des Angeklagten, den Schriftzug „H.“, auf den linken Rippenbogen tätowieren, wobei der Angeklagte sowohl das Motiv als auch die Schriftgröße und die Schriftart auswählte. Dadurch wollte er die Zugehörigkeit der Zeugin B. als Prostituierte zu ihm, wie im Rotlichtmilieu nicht unüblich, klar dokumentieren und mögliche Abwerbeversuche durch Dritte oder einen Ausstieg aus der Prostitution unterbinden bzw. erschweren. Eine vergleichbare Tätowierung mit dem Schriftzug „H.“ trägt auch die Zeugin S. Der Zeugin W. stellte der Angeklagte zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht, dass sie ein Tattoo mit seinem Namen bekomme, wenn sie „ganz brav“ sei. Der Angeklagte gab zudem vor, an welchen Tagen die Zeugin B. als Prostituierte zu arbeiten hatte und an welchen sie frei hatte. Zudem schaltete er ab dem 31.01.2019 selbst Werbeanzeigen über die Agentur R. für die Zeugin B. unter ihrem Arbeitsnamen Skinny M., die er auch seinerseits bezahlte, und entschied etwa im Rahmen der Anzeigenschaltung am 19.02.2019 in Form einer Pop-Up-Anzeige, dass das Gesicht der Zeugin nicht unkenntlich gemacht werden sollte.

Der Angeklagte organisierte in der Folgezeit im Januar/Februar 2019 überwiegend die weiteren Prostitutionsstätten für die Zeugin. Teilweise teilte er der Zeugin auch mögliche Prostitutionsstätten lediglich mit und forderte sie auf, selbst dort anzurufen und nach einem Zimmer zu fragen, zumal einzelne Vermieter im Prostitutionsgewerbe nur an die Prostituierten selbst vermieten. So wechselte die Zeugin B. nachdem sie vom 24.01.2019 bis zum 26.01.2019 in dem genannten Wohnungsbordell als Prostituierte gearbeitet hatte, wo sie jeweils 1.000,00 € pro Tag verdient hatte, auf Veranlassung des Angeklagten - nachdem es zu Unstimmigkeiten mit dem Bordellbetreiber kam, weil keine Miete für das Zimmer gezahlt worden war - in das Wohnungsbordell in der P., wo sie mindestens am 30.01.2019 und 31.01.2019 der Prostitution nachging und ebenfalls 1.000,00 € pro Tag verdiente. Der Angeklagte brachte sie dort in einem Zimmer mit einer anderen Prostituierten unter, wobei er ihnen „Redeverbot“ erteilte. Er entschied jedoch bereits nach kurzer Zeit, den Aufenthalt der Zeugin dort zu beenden, da

auf einer anderen Etage des Bordells auch die Zeugin S. der Prostitution nachging und diese nicht von der Verbindung des Angeklagten zu der Zeugin B. erfahren sollte. Auch da der Angeklagte in der Folgezeit Schwierigkeiten hatte, ein neues Appartement zur Ausübung der Prostitutionstätigkeit für die Zeugin B. zu besorgen, insbesondere da diese aufgrund ihrer ihm nunmehr bekannten Minderjährigkeit über keine Anmeldebescheinigung nach § 3 ProstSchG verfügte, entschloss er sich, diese einem Stammkunden, dem gesondert verfolgten J. M., zuzuführen, der von dem Angeklagten regelmäßig sowohl Prostituierte als auch Kokain bezog (vgl. dazu unten: Tat 6 und Tat 8). Insoweit rief der der Angeklagte am 08.02.2019 den Zeugen M. an und bot ihm an, die Zeugin B. gemeinsam mit der gesondert verfolgten Z. vorbeizuschicken, was ein „Highlight“ sei, wobei er als Bedingung vorgab, dass beide Frauen nur gemeinsam kommen könnten, da die Zeugin B. zunächst „lernen“ müsse. An diesem Abend ging die Zeugin B. gemeinsam mit der Zeugin Z. in dem Wohnhaus des Zeugen M. in der B. in Langenhagen bei Hannover der Prostitution nach, wobei die sexuelle Dienstleistung bei dem Zeugen M. sowohl das Posieren in aufreizenden Haltungen mit bestimmter Bekleidung als auch anale Penetrationen umfasste. Die Zeugin B. verdiente an diesem Abend mindestens 1.200,00 €, wobei der Zeuge M. nicht mit ihr, sondern mit dem Angeklagten abrechnete. Am 11.02.2019 ging die Zeugin B. sodann vermittelt durch den Angeklagten allein der Prostitution bei dem Zeugen M. nach. Insoweit bestimmte der Angeklagte auch die Preise für zu erbringende sexuelle Dienstleistung, wenn er etwa auf die Frage der Zeugin B. an diesem Abend, was „Faust bei ihm im Arsch extra koste“ antwortete, dass J. M. keine Extras zahle. Der Zeuge M. zahlte aufgrund der Vereinbarung mit dem Angeklagten vielmehr 400,00 € pro Stunde inklusive Extras, woran die Zeugin B. gebunden war. Am 11.02.2019 erwirtschaftete die Zeugin erneut mindestens 1.200,00 €, wobei eine Abrechnung auch in diesem Fall zwischen dem Freier J. M. und dem Angeklagten erfolgte.

**- Tat 5 (Tat 6 der Anklageschrift) -**

Während dieser Zeit Ende Januar/Anfang Februar 2019 hatte der Angeklagte weiterhin Kontakt auch zu der Zeugin W., bot er ihr etwa im Rahmen der Kommunikation am 24.01.2020 via Instagram ebenfalls an, ihn „stolz“ zu



machen und für ihn zu arbeiten. Der Zeugin B. untersagte er hingegen weiterhin den selbständigen, von ihm unkontrollierten Kontakt zu den Zeuginnen W. und K., so dass diese alleine nur heimlich mit den beiden - über Telefon oder Onlineplattformen wie Instagram und Snapchat - Kontakt hatte. Die am 29.08.2000 geborene Zeugin W., deren Alter dem Angeklagten wie dargelegt bekannt war, fuhr aufgrund ihrer Kontakte zu der Zeugin B. und dem Angeklagten am 12.02.2019 mit dem Zug von Wilhelmshaven nach Hannover, wobei sie zum einen die Zeugin B. besuchen wollte, um sicher zu gehen, dass es dieser gut ging. Zum anderen erwog sie aber auch sich - der Intention des Angeklagten entsprechend - aufgrund der Schilderungen des Angeklagten insbesondere hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten in Hannover zu prostituieren. Der Angeklagte hatte mithin weiterhin vor, die Zeugin W. für die Prostitutionsausübung zu gewinnen, sie bei dem Einstieg und der Ausübung der Prostitutionstätigkeit zu unterstützen und ihre Einnahmen in der Folge ganz überwiegend für sich zu vereinnahmen. Dabei handelte er auch weiterhin in der Absicht, sich hierdurch - d. h., durch das wiederholte Anwerben junger, unter 21 Jahre alter Frauen für die Prostitutionstätigkeit - eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Zeugin B. gemeinsam mit der Zeugin W. der Prostitution nachgehen, diese in die Tätigkeiten einweisen, und den Angeklagten über alle Geschehnisse informieren. Dazu holte der Angeklagte die Zeugin W. mit dem Auto am späten Abend des 12.02.2019 vom hannoverschen Hauptbahnhof ab. Der Angeklagte fuhr die Zeugin zunächst in das B.-Hotel in Hannover-Lahe, wo er auf seine Kosten ein Zimmer für sie gemietet hatte. Nachdem er dort Geschlechtsverkehr mit ihr hatte, wies er sie an, in dem Hotel zu warten, bis er sie wieder abholen würde. Mit dem Hinweis darauf, dass er „keinen Bock auf Stress habe“ nahm er ihr ihr Mobiltelefon und auch die Zimmerkarte ab. Die Zeugin W. verbrachte daraufhin die Nacht allein in dem Hotelzimmer.

Am Nachmittag des 13.02.2019 versuchte der Angeklagte, für die Zeuginnen B. und W. ein Apartment zu organisieren, in dem beide gemeinsam der Prostitution nachgehen könnten, wozu er telefonisch einen hannoverschen

Wohnungsbordellbetreiber kontaktierte. Da ihm dies kurzfristig nicht gelang, mietete er über eine dritte Person für die beiden Zeuginnen ein Apartment im W.-Hotel in der Karl-Wichert-Allee 68 in Hannover an. Im Laufe des Tages holte er die Zeugin W. gemeinsam mit der Zeugin B. aus dem B.-Hotel ab, wo diese auf die Rückkehr des Angeklagten gewartet hatte, zumal dieser ihr Mobiltelefon und die Zimmerkarte abgenommen hatte. Sie fuhren in die hannoversche Innenstadt und die Zeuginnen B. und W. kauften vom Geld des Angeklagten Dessous für die Ausübung der Prostitution für die Zeugin W. Während der Autofahrt erläuterten der Angeklagte und die Zeugin B. welche Leistungen die Zeugin zu welchem Preis anzubieten habe. Anschließend fuhr der Angeklagte die beiden Zeuginnen in das W.-Hotel, wo er sie absetzte. Der Angeklagte forderte die Zeuginnen dabei auf, sich dort an die Bar zu setzen und reiche Männer als Freier anzulocken, um dann mit ihnen auf das angemietete Zimmer zu gehen und sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu erbringen. Dabei äußerte er zudem, dass sie unter 1.000,00 € keinen Feierabend bekommen würden, womit er sie anhalten wollte, viel zu arbeiten und möglichst viel Geld einzunehmen. Er erklärte erneut, dass davon jeder Cent an ihn ginge, wobei er ihnen dann alles besorgen werde, was sie brauchen würden. Der Angeklagte ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, durch die Anmietung des Hotelzimmers und die Anweisung an die Zeuginnen, sich an die Bar zu setzen und Freier zu akquirieren, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, damit die Zeugin W. gemeinsam mit der Zeugin B. der Prostitution nachgehen würde. Der Angeklagte wählte zudem den Arbeitsnamen „J.“ für die Zeugin W. aus. Als die Zeugin W. am Abend des 13.02.2019 entgegen der Anweisung des Angeklagten gegenüber den beiden Zeuginnen, mit niemanden zu telefonieren, Kontakt mit einem Verwandten aus Wilhelmshaven aufgenommen hatte, forderte der Angeklagte die Zeugin B. auf, das Handy der Zeugin W. auszuschalten und mit niemanden mehr zu sprechen. In der Nacht vom 13.02.2019 auf den 14.02.2019 fertigte die Zeugin B. auf Veranlassung des Angeklagten, der zusätzlich plante, online Werbung für die Zeugin W. zu schalten, um so einen großen Kundenkreis anzusprechen, mit dem Handy der Zeugin W. Fotos, auf denen diese in Reizwäsche auf dem Hotelbett in aufreizender Haltung posierte. Der

Angeklagte beabsichtigte, diese für Werbung für die Zeugin W. auf dem Onlineportal „i.de“, auf dem Prostituierte für ihre Dienstleistungen werben, zu verwenden, um auf diese Weise - wie dargelegt - noch mehr potentielle Freier anzusprechen und so höhere Einnahmen zu generieren. Da der Angeklagte mit den zuerst gefertigten Fotos aufgrund der Belichtung und der eingenommenen Posen der Zeugin W. nicht zufrieden war, forderte er die Zeugin B. auf, neue Fotos von dieser zu fertigen. Entgegen dem Plan des Angeklagten nahm die Zeugin W. jedoch nicht die Prostitutionstätigkeit auf. Vielmehr nahm die Zeugin W., da sie Skrupel und ein schlechtes Gewissen ihrer Familie gegenüber bekommen hat, entgegen dem Willen des Angeklagten über das Mobiltelefon der Zeugin B. heimlich Kontakt zu einem Verwandten auf und ließ sich von diesem in Hannover abholen.

Nachdem die Zeugin W. Hannover verlassen hatte, ging die Zeugin B. am 15.02.2019 und 16.02.2019 in dem Apartment im Wyndham-Hotel und am Abend des 15.02.2019 zudem bei dem gesondert Verfolgten J. M. der Prostitution nach, der dies zuvor mit dem Angeklagten vereinbart hatte. Beide vereinbarten zudem telefonisch, dass für die sexuelle Dienstleistung der Zeugin - wie gehabt - 400,00 € pro Stunde zu zahlen seien. Die Zeugin verdiente hierbei durch die Prostitutionstätigkeit im Wyndham-Hotel mindestens 1.500,00 € und im Rahmen des Escort-Besuchs bei dem Zeugen M. mindestens 400,00 €, wobei auch dieses Mal die Abrechnung zwischen dem Stammfreier M. und dem Angeklagten erfolgte.

**- Tat 6 (Tat 8 der Anklageschrift) -**

Neben der Vermittlung von Leistungen Prostituerter - sowohl der Zeugin B. als auch der Zeuginen Z. und S. - verkaufte der Angeklagte dem gesondert verfolgten J. M. zudem gewinnbringend Kokain, um sich hierdurch eine zusätzliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. So verkaufte der Angeklagte am 15.02.2019 mindestens vier Gramm Kokain mit einem Wirkstoffgehalt von 30 % Kokainhydrochlorid zu einem Preis von 250,00 € gewinnbringend an den gesondert Verfolgten J. M. Er ließ das Kokain von der - zum diesem Zeitpunkt weiterhin - siebzehnjährigen Zeugin B., die ihn bei seinem Handelstreiben unterstützen

sollte und wollte, in Kenntnis von deren Minderjährigkeit dem Zeugen M. in dessen Wohnung in der B. in Langenhagen überbringen, wo sich die Zeugin zur Erbringung von Prostitutionsdiensten auf Veranlassung des Angeklagten am Abend des Tattages - wie dargelegt - hinbegeben hatte und aufhielt.

Nachdem die Zeugin B. ihre Prostitutionstätigkeit bei dem Zeugen M. am 15.02.2019 vorzeitig beendet hatte, da dessen Sohn unvermittelt eingetroffen war, traf sie sich ohne Kenntnis und Einverständnis des Angeklagten mit der Zeugin K., die sie heimlich in Hannover besuchte.

**- Tat 4 (Taten 4 und 5 der Anklageschrift) -**

Entgegen ihrer Angaben gegenüber dem Angeklagten, mit dem Taxi zurück in das Hotel zu fahren, ging die Zeugin B. - die mit den Kontaktbeschränkungen durch den Angeklagten nicht einverstanden war - in der Nacht vom 15.02.2019 auf den 16.02.2019, in den frühen Morgenstunden des 16.02.2019, zusammen mit der Zeugin K. heimlich in einen Club im Bereich des Steintors in Hannover zum Feiern. Der Angeklagte, der hierüber entweder durch die auf dem Handy der Zeugin B. befindliche Ortungs-App oder durch eine Mitteilung Dritter Kenntnis erlangte, kontaktierte die Zeugin B. nur kurze später Zeit über ihr Handy und fragte, wo sie sei und ob sie ihn verarschen wolle. Der Angeklagte erschien sodann vor Ort und forderte die Zeugin auf, sofort raus zu ihm in sein Auto zu kommen. Im Auto zog der Angeklagte die Zeugin B. an ihren Haaren zu sich her und schlug ihr sodann mit der flachen Hand in das Gesicht, wodurch sie Schmerzen erlitt, was der Angeklagte wusste und worauf es ihm ankam. Die Zeugin trug zudem ein leichtes Hämatom davon. Der Angeklagte behandelte die Zeugin B. in der beschriebenen Weise, um sie für ihren Ungehorsam zu bestrafen und sicherzustellen, dass sie künftig nicht ohne sein Einverständnis alleine rausgehen und die von ihm unerwünschten sozialen Kontakte unterlassen würde, um sie so auch auf diesem Wege von der Aufgabe der Prostitution abzuhalten, wodurch diese sich auch - der Absicht des Angeklagten entsprechend - bei ihm und in der Prostitution für ihn festgehalten fühlte. Soweit der Angeklagte in der Folgezeit Kenntnis davon erlangte, dass sie heimlich Kontakte zu Freunden und Familie unterhielt, drohte er ihr mit derselben Zielsetzung weitere Schläge an.

Der Angeklagte bemühte sich zu dieser Zeit Mitte Februar 2019 weiterhin darum, ein Apartment zur Prostitutionsausübung für die Zeugin B. anzumieten. Dies gestaltete sich, da die Zeugin aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht über eine Anmeldebescheinigung für Prostituierte verfügte, weiterhin schwierig. Nachdem die Zeugin B. aus diesem Grund am 16.02.2019 noch im Wyndham-Hotel der Prostitution nachgegangen war, wechselte sie am 17.02.2019 auf Veranlassung des Angeklagten erneut in das Wohnungsbordell P., wo dieser über eine dritte Person Zugang zum Apartment Nr. 8 erlangt hatte. In der Zeit vom 17.02.2019 bis zum 21.02.2019 ging die Zeugin B. dort der Prostitution nach, wobei sie auch in dieser Zeit mindestens 1.000,00 € pro Tag verdiente. Am 21.02.2019 wurde sie in dem Wohnungsbordell von den ermittelnden Polizeibeamten KHK B. und POK G. im Rahmen eines Scheinfreiertermins aufgesucht, die sie aufgrund einer Vermisstenmeldung ihrer sorgeberechtigten Mutter, der Zeugin B., mitnahmen und so ihren Aufenthalt in dem Bordell beendeten. Bereits kurze Zeit nach dem Eingreifen der Polizeibeamten erlangte der Angeklagte auf nicht sicher feststellbare Weise Kenntnis hiervon. Er versuchte mehrfach, die Zeugin B. auf ihrem Mobiltelefon zu erreichen, schrieb ihr Nachrichten, dass sie „bei den Bullen“ nichts sagen solle und beauftragte umgehend einen Rechtsanwalt, seinen späteren Verteidiger Rechtsanwalt B., der die Zeugin aufsuchen sollte und diese ebenfalls dahingehend beraten sollte, bei der Polizei keine Angaben zu machen.

In dem gesamten Zeitraum vom 24.01.2019 bis zum 21.01.2019 gab die Zeugin B. ihre gesamten Einnahmen - bis auf 1.115,00 €, die sie am 21.02.2019 mit sich führte, da der Angeklagte diese Einnahmen vom Vortag entgegen seiner vorherigen Ankündigung noch nicht abgeholt hatte - aus der Prostitutionstätigkeit an den Angeklagten ab, wie es der Angeklagte von Anfang an von ihr gefordert hatte. Soweit Mietzahlungen erfolgten, etwa im W.-Hotel, zahlte die Zeugin B. diese nicht von ihren Einnahmen, sondern kam der Angeklagte hierfür ebenso wie für die Kosten für Dessous, künstliche Nägel, eine Lippenaufpolsterung, einen Friseurtermin und Werbung für sie auf. Hygieneartikel, auch Kondome, Kosmetik und Nahrungsmittel während der Aufenthalte kaufte die Zeugin B. hingegen überwiegend von ihren Tageseinnahmen, bevor sie diese dem Angeklagten

übergab. Dies betraf ebenfalls Kokain, soweit die Zeugin dieses gelegentlich konsumierte. Der Angeklagte erwartete von der Zeugin, dass diese das übrige Geld - was mindestens 900,00 € pro Tag im Rahmen der Prostitutionsausübung in einem Wohnungsbordell bzw. in dem Hotel waren - bei der jeweiligen Übergabe der Tageseinnahme ohne (weitere) ausdrückliche Aufforderung an ihn übergab. Für den Fall, dass die Zeugin B. dies nicht umgehend tat, fragte er seinerseits umgehend, was mit dem Geld sei.

Nach ihrem Antreffen in dem Wohnungsbordell in der Podbielskistraße am 21.02.2019 hielt sich die Zeugin B. zunächst nicht in Hannover auf. Der Angeklagte unterhielt während dieser Zeit weiterhin telefonisch oder per Chat Kontakt zu der Zeugin und forderte sie mehrfach auf, zu ihm nach Hannover zurückzukehren, wobei er sich auch unter Druck setzte. Während der vorübergehenden Abwesenheit der Zeugin B. prostituierte sich die Zeugin S. bei dem J. M., der auch einer ihrer Stammfreier war, wobei die Anbahnung des Termins auch hier über den Angeklagten erfolgte.

**- Tat 7 (Tat 9 der Anklageschrift) -**

Anlässlich eines Escort-Termins der Zeugin S. bei dem J. M., den auch dieses Mal der Angeklagte angebahnt hatte, verkaufte der Angeklagte am 27.02.2019 mindestens zwölf Gramm Kokain mit einem Wirkstoffgehalt von 30 % Kokainhydrochlorid zum einem Verkaufspreis von 750,00 € gewinnbringend an den gesondert Verfolgten M. Der Zeuge M. konsumierte das geordnete Kokain anlässlich des Escort-Termins in Teilen gemeinsam mit der Zeugin S. Der Angeklagte handelte auch hierbei in der Absicht sich durch den Verkauf des Kokains eine zusätzliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Die Zeugin B. kehrte nach ihrer vorübergehenden Abwesenheit aufgrund des Einwirkens des Angeklagten, der sie wiederholt aufforderte, endlich nach Hannover zurückzukehren, er habe „keinen Bock auf so eine Kinderscheiße“, und aufgrund ihrer weiterhin vorhandenen Liebesgefühle für den Angeklagten sowie

ihrer emotionalen Abhängigkeit von ihm, an einem nicht mehr genau feststellbaren Tag Mitte März 2019 zu dem Angeklagten nach Hannover zurück.

**- Tat 8 (Tat 10 der Anklageschrift) -**

Am 24.03.2019 übergab der Angeklagte der zum damaligen Zeitpunkt weiterhin 17 Jahre alte Zeugin B., die sich inzwischen wieder bei dem Angeklagten in Hannover aufhielt und in diesem Zusammenhang auch Sexualkontakt zu dem Angeklagten, im Wissen um ihre Minderjährigkeit eine Konsumeinheit - mithin mindestens ein Gramm - MDMA mit einem Wirkstoffgehalt von 0,12g MDMA-Base, welches die Zeugin der Absicht des Angeklagten entsprechend sofort konsumierte. Dabei ging sie davon aus, dass es sich um eine „Sexdroge“ handeln würde.

In der Folgezeit prostituierte sich die Zeugin B. weiter, wobei sie den ganz überwiegenden Anteil ihrer Einnahmen weiterhin an den Angeklagten übergab. Die Ausübung der Prostitutionsausübung erfolgte nunmehr nicht mehr ausschließlich in (der Region) Hannover, sondern auf Veranlassung des Angeklagten auch bundesweit unter den Arbeitsnamen „M.“, „E.“ und „P.“. Dies war nunmehr möglich, da es der Zeugin unter Verwendung des Ausweises einer etwa gleichaltrigen, jedoch bereits volljährigen Bekannten namens S. M. F., die ihr sehr ähnlich sah, gelungen war, bei der Landeshauptstadt Hannover unter deren Personalien eine Anmeldebescheinigung nach § 3 ProstSchG, umgangssprachlich einen sog. Hurenpass, zu erlangen. Hierbei wählte der Angeklagte die Städte aus und empfahl der Zeugin B. ihm bereits bekannte Etablissements, in die sie sich einmieten sollte. Dabei organisierte der Angeklagte teilweise, dass die Zeugin B. gemeinsam mit anderen Prostituierten aus seinem nahen persönlichen Umfeld, namentlich der Zeugin Z. und später ab Mitte Juli 2019 auch der Zeugin S., in die Städte reiste und diese die Prostitution in demselben Bordell ausübten, um auch auf diese Weise die Zeugin B. und deren soziale Kontakte weiterhin zu kontrollieren. Im Übrigen verbot er ihr den Kontakt zu anderen Prostituierten und mit diesen zu sprechen. Am 09.04.2019 etwa wurde die Zeugin B. vom Bruder des Angeklagten, dem gesondert Verfolgten S. A., mit dem Auto nach Köln gefahren. Dort arbeitete die Zeugin B. in der Zeit vom

10.04.2019 bis zum 16.04.2019 in dem Bordell „P.“, wobei der Angeklagte auch insoweit über die Auswahl der Stadt und die Dauer des Aufenthaltes bestimmte. Die Zeugin B. erzielte in dieser Woche mindestens 4.200,00 € Einnahmen aus der Prostitution, wovon sie die tägliche Miete von 165,00 € für das Verrichtungszimmer vor Ort zahlen musste und für ihren Lebensunterhalt sowie ihren zunehmenden Kokainkonsum während der Woche aufkam. Letztlich fuhr sie am Mittag des 17.04.2019 mit dem Zug nach Hannover und übergab den verbleibenden Betrag in Höhe von mindestens 2.610,00 € an den Angeklagten. Nachdem die Zeugin B. zu dem Angeklagten nach Hannover zurückgekehrt war, bot dieser ihre sexuellen Dienstleistungen dem Stammfreier ■■■■■ M■■■■■ für den Abend an, wobei nicht sicher festgestellt werden konnte, ob es am Abend zu einer Prostitutionstätigkeit der Zeugin kam. In der Folgezeit arbeitete die Zeugin B. vom 22.04.2019 bis 01.05.2019 gemeinsam mit der gesondert Verfolgten Z. im dem Bordell „P.“ in Hamburg, wobei sie insgesamt mindestens 5.600,00 € verdiente, wovon sie vor Ort die Tagesmiete für das Verrichtungszimmer in Höhe von 150,00 € zahlen musste und für ihren Lebensunterhalt einschließlich ihres Kokainkonsums während der Woche aufkam. Als sie das Bordell am 28.04.2019 heimlich verlassen und in einem anderen Bordell der Prostitution nachgehen wollte, um die Einnahmen aus der Prostitution für sich behalten zu können, wurde sie von der Zeugin Z. beim sog. „Ausschecken“ aus dem Bordell beobachtet, die hierüber umgehend den Angeklagten - wie ihm durch den gemeinsamen Aufenthalt und die dadurch gegebene Kontrollmöglichkeit bezweckt - in Kenntnis setzte. Der Angeklagte meldete sich daraufhin umgehend bei der Zeugin B. und fragte sie, was das solle, wohin sie wolle und ob sie ihn „verarschen“ wolle. Er schickte zudem seinen Bruder, den gesondert Verfolgten S. A., zu der Zeugin B., der ihr daraufhin das Mobiltelefon wegnahm und dieses kontrollierte. Die Zeugin B. fuhr schließlich kurzzeitig nach Wilhelmshaven zurück und kehrte Anfang Mai nach Hamburg zurück. Sie mietete sich in dem Bordell „P.“ in Hamburg ein, wo sie in der Zeit von Freitag, dem 03.05.2019, bis zum Dienstag, dem 06.05.2019, der Prostitution nachging und Kontakt zu einem anderen Mann hatte. Hierbei verdiente sie mindestens 2.800,00 €, wovon sie pro Tag die Tagesmiete in Höhe von 150,00 € (freitags und samstags) bzw. 100,00 € bezahlte und für ihren Lebensunterhalt einschließlich ihres Kokainkonsums während dieser Zeit aufkam.



Nachdem die Zeugin B. während dieser Arbeitstätigkeit den Kontakt zu dem Angeklagten kurzfristig unterbrochen hatte, versuchte dieser mehrfach sie zu erreichen und erkundigte er sich auch bei der Zeugin K. nach dem Aufenthalt der Zeugin B. Nach der Aufforderung des Angeklagten, zu ihm nach Hannover zurückzukehren, „sonst werde er sie und ihn ficken“, fuhr sie schließlich am Mittag des 07.05.2019 mit dem Zug zurück dem Angeklagten nach Hannover, wobei sie große Angst hatte, dass der Angeklagte ihr nach ihrer Rückkehr aus Verärgerung über ihr Verhalten Gewalt antun würde. Hierbei übergab die Zeugin B. zudem - wie üblich - ihre gesamten verbleibenden Prostitutionseinnahmen aus ihren Hamburg-Aufenthalten in Höhe von insgesamt mindestens 5.500,00 € an den Angeklagten. Anschließend, in der Zeit vom 11.05.2019 bis zum 30.05.2019 arbeitete die Zeugin B. wieder in dem Bordell „P.“ in Hamburg, wobei der Angeklagte weiterhin versuchte ihre Kontakte zu kontrollieren, indem er sich vergewisserte, dass sie kein weiteres Handy bei sich führte. Er entschied zudem, ob sie Kunden annehmen sollte und forderte sie am 15.05.2019 auf, nun rauszugehen und „den Männern schöne Augen zu machen“. Während dieser Zeit verdiente die Zeugin B., die lediglich jeweils einen Tag in der Woche nicht arbeitete, pro Tag mindestens 700,00 €. Hiervon bezahlte sie die Tagesmiete für das Verrichtungszimmer in Höhe von 150,00 € und bestritt sie ihren täglichen Lebensbedarf einschließlich ihres Kokainkonsums. Die verbleibenden Einnahmen in Höhe von insgesamt mindestens 7.650,00 € übergab sie vollumfänglich dem Angeklagten. Ab dem 27.06.2019 erbrachte die Zeugin B. mindestens bis zum 04.07.2019, maximal bis zum 08.07.2019, sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt in dem Saunaclub „M.“ in Erkrath bei Düsseldorf - diesmal unter dem Arbeitsnamen „P.“-, wobei sie selbständig dort hinfuhr und sich einmietete. Die Zeugin ging aufgrund der Ausführungen des Angeklagten, der die Stadt ausgesucht hatte, davon aus, dass dieser vor Ort Personen kannte, die ihn über ihr Verhalten und mögliches Fehlverhalten unterrichten würden. Angesichts ihrer Unzufriedenheit mit der Situation und dem Verhalten des Angeklagten entschloss sich die Zeugin während ihres Aufenthaltes dort, den Angeklagten zu verlassen. Zudem gab sie das gesamte Geld, das sie während dieser Zeit einnahm und dass sie nicht für die Tagesmiete, die Übernachtungskosten und ihren Lebensunterhalt verwendete, für sich, insbesondere für Kokain, aus. Nachdem die Zeugin B. dem

Angeklagten per Telefon mitteilte, sich von ihm trennen zu wollen, fuhr der Angeklagte zu dem Bordell, um die Zeugin dort abzuholen.

**- Tat 4 (Taten 4 und 12 der Anklageschrift) -**

Als der Angeklagte dort in Erkrath an einem nicht näher feststellbaren Tag zwischen dem 27.06.2019 und dem 08.07.2019 ankam, kam es zu aufgrund des Umstandes, dass sich die Zeugin B. von dem Angeklagten trennen wollte und ihre Prostitutionseinnahmen in der Folge auch nicht mehr an ihn abgeben wollte, zu einer Auseinandersetzung zwischen der Zeugin und dem Angeklagten. Da der Angeklagte die Loslösung der Zeugin von ihm nicht akzeptieren wollte, er über ihren erheblichen Drogenkonsum, der zum Verlust der gesamten Einnahmen geführt hatte, erbost war, und er der Zeugin zudem vorwarf, ihn wegen des Bordells, in dem sie sich aufhielt, angelogen zu haben, schlug er der Zeugin wuchtig in das Gesicht, wodurch die Zeugin - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen erlitt. Hierdurch brach zudem ein kleines Stück des oberen linken Schneidezahnes der Zeugin ab und es bildete sich ein Hämatom um ihr Auge. Der Angeklagte behandelte die Zeugin B. auch in der beschriebenen Weise, um sie von einer Trennung abzuhalten und so sicherzustellen, dass sie auch künftig seinen Anweisungen Folge leisten und insbesondere weiterhin ihre Prostitutionseinnahmen an ihn übergeben würde, um sie so auch von der Aufgabe der Prostitution zu seinen finanziellen Gunsten abzuhalten.

Zu einer Übergabe von Geld an den Angeklagten kam es, da die Zeugin B. ihre gesamten Einnahmen vor Ort ausgegeben hatte, nach dem Arbeitsaufenthalt in Düsseldorf nicht. Nachdem die Zeugin im 09.07.2019 anlässlich eines am 10.07.2019 stattfindenden Gerichtstermins - wegen der unerlaubten Nutzung des Fahrzeuges ihrer Eltern - kurzzeitig in den elterlichen Haushalt zurückgekehrt war, fuhr sie zu dem Angeklagten nach Hannover zurück. Spätestens zu diesem Zeitpunkt lernte die Zeugin B. die Zeugin E. persönlich kennen und lebte sie fortan gemeinsam mit dem Angeklagten und der Zeugin S. in einer von dieser angemieteten hochwertigen Wohnung in Hannover. Die Zeugin B. ging sodann in der Zeit vom 15.07.2019 bis zum 21.07.2019, vom 24.07.2019 bis zum 30.07.2019 sowie vom 06.08.2019 bis zum 10.08.2019 auf Veranlassung des Angeklagten

gemeinsam mit der Zeugin E. in dem Bordell „C.“ in Esslingen bei Stuttgart der Prostitution nach. Die Zeugin B. verdiente hierbei mindestens 700,00 € pro Tag, wovon sie ihren täglichen Lebensunterhalt einschließlich ihres Kokainkonsums bestritt. Ihre verbleibenden Einnahmen während dieser Zeit in Höhe von insgesamt 3.600,00 € in den beiden ersten Wochen und 3.000,00 € in der letzten Woche ließ die Zeugin B. ebenso wie die Zeugin S. - wie von diesem bezweckt - dem Angeklagten zukommen. Zimmermiete zahlten die Zeuginnen trotz mehrfacher Aufforderungen an die Bordellbetreiber nicht. Anschließend bot die Zeugin B. ihre Leistungen als Prostituierte im Bereich des Escort in Hannover an, einmal arbeitet sie im Bereich des Escort-Services auch in einer anderen Stadt. Auch ihren diesbezüglichen Verdienst in Höhe von mindestens 800,00 € übergab die Zeugin B. wie von diesem gefordert und beabsichtigt an den Angeklagten. In der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 09.09.2019 prostituierte sich die Zeugin B. erneut in dem Wohnungsbordell in der P. in Hannover und übergab auch die hierbei erwirtschafteten Einnahmen, die ihr nach Zahlung der Zimmermiete und Abzug ihrer Ausgaben für ihren täglichen Lebensbedarf einschließlich Kokainkonsums verblieben, in Höhe von 2.600,00 € an den Angeklagten.

**- Tat 4 (Taten 4 und 13 der Anklageschrift) -**

Am Abend des 09.09.2019 verließ die Zeugin B. ihre Arbeitsstätte als Prostituierte in dem Wohnungsbordell in der P. in Hannover ohne den Angeklagten zu informieren, war zunächst in einer Bar und verbrachte die Nacht schließlich bei einer anderen männlichen Person, mit der sie während der Nacht Kokain konsumierte. Da sie aufgrund des übermäßigen Kokainkonsums am Morgen des 10.09.2019 unter Atemnot und Schweißausbrüchen litt, suchte sie die Ambulanz des örtlichen Kinder- und Jugendkrankenhauses auf. Anschließend fuhr sie ohne Rücksprache mit dem Angeklagten mit dem Zug nach Wilhelmshaven. Lediglich die Zeugin S. setzte sie von ihrer Fahrt per WhatsApp-Nachricht in Kenntnis. Der Angeklagte versuchte die Zeugin B. daraufhin mehrfach zu erreichen, sie ignorierte die Anrufversuche jedoch. Nachdem sie anschließend mit der Zeugin S. telefoniert hatte, sprach sie schließlich auch mit dem Angeklagten. Dieser fragte sie, was sie denke, wer sie sei. Sie solle noch am selben Tag nach Hannover zurückkehren, sie wisse, wer er sei und was er machen könne, andernfalls werde

er sie nicht mehr anrufen und sie werde sehen, was weiter passieren werde. Aufgrund dieser Äußerungen des Angeklagten, die die Zeugin wie von dem Angeklagten beabsichtigt als bedrohlich auffasste, kehrte die Zeugin B. auf die Aufforderung des Angeklagten hin aus Angst vor den ihr sonst drohenden Konsequenzen noch am selben Tag mit dem Zug nach Hannover zurück. Nachdem die Zeugin S. sie vom Hauptbahnhof abgeholt hatte, fuhr sie mit dieser zu gemeinsam genutzten Wohnung in der G. in Hannover zurück, wo sich der Angeklagte bereits aufhielt. Der Angeklagte begrüßte die Zeugin B. nicht, vielmehr sprach er kein Wort mit ihr und ignorierte die Zeugin über einen längeren Zeitraum. Als die Zeugin B. das Umkleidezimmer aufsuchte, um sich umzuziehen, folgte der Angeklagte ihr. Dort schlug er ihr mit großer Kraft mehrfach gegen den Körper sowie gegen den Kopf und in das Gesicht, wobei die Zeugin versuchte, ihre Hände schützend vor ihr Gesicht zu halten, und zog an ihren Haaren. Die Zeugin B. erlitt hierdurch - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - nicht unerhebliche Schmerzen. Währenddessen schrie der Angeklagte die Zeugin an und forderte sie auf, ihm zu erzählen, warum sie weggegangen sei und ob sie mit dem anderen Mann Sex ohne Kondom und Geld gehabt habe. Der Angeklagte zog die Zeugin B. sodann an den Haaren vom Schlafzimmer in die Küche, wo er ein schwarzes Taschenmesser an sich nahm, und schließlich wieder zurück ins Schlafzimmer. Dort hielt er ihr das Messer an den Hals und drohte ihr, dass er ihr ein Ohr abschneiden würde. Daraufhin intervenierte die Zeugin S. und forderte den Angeklagten mehrfach auf, aufzuhören. Letztlich drängte sie den Angeklagten von der Zeugin B. weg und beendete das Geschehen so. Die Zeugin B. erlitt durch die Tat mehrere Hämatome - im Bereich der rechten Augenpartie sowie beidseitig im Oberschenkel- und Gesäßbereich - sowie Rötungen im Kopfbereich, die noch eine Woche später sichtbar waren. Der Angeklagte behandelte die Zeugin B. in der beschriebenen Weise, um sie für ihren Ungehorsam zu bestrafen und sicherzustellen, dass sie künftig seinen Anweisungen Folge leisten, insbesondere weiterhin der Prostitution seinen Vorgaben entsprechend nachgehen und ihre Prostitutionseinnahmen an ihn übergeben würde, um sie so auch von der Aufgabe der Prostitution - zu seinen finanziellen Gunsten - abzuhalten.

Am 16.09.2019 ging die Zeugin B. erneut in dem Wohnungsbordell in der P. in Hannover der Prostitution nach, wobei sie auch ihre diesbezüglichen Einkünfte, die sie nicht für die Bezahlung des Zimmers und ihren täglichen Lebensbedarf einschließlich Kokainkonsums verwendet hatte, in Höhe von 435,00 € den Vorgaben des Angeklagten entsprechend diesem übergab.

**- Tat 9 (Tat 15 der Anklageschrift) -**

In den frühen Morgenstunden des 17.09.2019 wurde die von dem Angeklagten, der Zeugin S. und der Zeugin B. gemeinsam genutzte Wohnung unter der Anschrift G. in Hannover von Polizeikräften durchsucht. Zu diesem Zeitpunkt lag auf einem Küchentresen, der sich mittig im gemeinsamen Wohn- und Essbereich der Wohnküche befand, eine halbautomatische Selbstladewaffe der Marke Zoraki, Modell 2914 im Kaliber 7,65 mm Browning, aufmunitioniert mit zehn dazugehörigen, funktionsfähigen Patronen im Kaliber 7,65 mm Browning. Die Schusswaffe, die nachträglich mit einem Emblem des Waffenherstellers SIG-Sauer versehen war, war gebraucht und bearbeitet: die Waffe war ursprünglich nur zum Zünden von Kartuschenmunition im Kaliber 9 mm P.A./Gas eingerichtet, nachträglich wurde jedoch der Gaslauf gegen einen Lauf im Kaliber 7,65 mm Browning mit sechs Zügen/Feldern im Rechtsdrall ausgetauscht. Zudem wurden am Magazin unter anderem der Magazinkorpus, der Zubringer und die Feder des Magazins einer anderen Waffe verbaut und an die Pistole angepasst. Hinsichtlich der Selbstladefunktion wies die Schusswaffe aufgrund des Umbaus zwar eine Funktionseinschränkung dahingehend auf, dass erst mit leichtem händischen Druck von unten auf den Magazinboden eine Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager befördert wurde. Dies hatte jedoch auf die Funktionsfähigkeit der Schusswaffe im Übrigen keinen Einfluss. Es war mithin möglich, mit der Schusswaffe die vorhandene Patronenmunition bei guter Schussgenauigkeit zu verschießen. Der Angeklagte hatte die tatsächliche Sachherrschaft über die Schusswaffe inne und konnte über diese nach eigenem Willen verfügen, dessen er sich auch bewusst war. Der Angeklagte besaß nicht die erforderliche Erlaubnis für den Besitz der Schusswaffe und

der Patronenmunition, was ihm - ebenso wie das Erfordernis einer solchen Erlaubnis - ebenfalls bekannt war.

Der Angeklagte wurde an diesem Morgen in seinem Bett im einzigen Schlafzimmer der Wohnung schlafend aufgefunden und von Polizeibeamten des Mobilen Einsatzkommandos festgenommen, wobei in seinem unmittelbaren Zugriffsbereich neben dem Bett ein Baseballschläger lag. Unmittelbar neben dem Angeklagten auf der Matratze lag zudem ein schwarzes Apple iPhone, was später sichergestellt wurde. Die Zeuginnen B. und S. wurden schlafend auf einem Sofa im Wohnzimmer angetroffen, unmittelbar neben der Zeugin B. wurde ein schwarzes Apple iPhone, bei der Zeugin S. ein weißes Apple iPhone aufgefunden. Während die Zeugin S. vor Ort verblieb und der Durchsuchung beiwohnte, verließ die zu diesem Zeitpunkt weiterhin minderjährige Zeugin B. mit den ermittelnden Polizeibeamten die Wohnung. In einem Tresor im zur der Wohnung zugehörigen Keller, der nur von dem Angeklagten genutzt wurde, wurde zudem Bargeld in Höhe von 252.000,00 € aufgefunden, wovon ein Betrag in Höhe von 198.000,00 € dem Vermögen der Zeugin S. zuzuordnen war, den diese dem Angeklagten zum Zweck der Aufbewahrung übergeben hatte.

Der Betrag, den der Angeklagte aus der Prostitutionstätigkeit der Zeugin B. in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 16.09.2019 erlangte, belief sich auf insgesamt mindestens 41.155,00 €. Er nahm ihr mithin nahezu ihre gesamten Einnahmen ab. Die Einwirkungen des Angeklagten auf die Zeugin B. in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 16.09.2019, die darauf gerichtet waren, ihre sozialen Kontakte zu unterbinden, sie im Falle des Ungehorsams zu schlagen und ihr mit weiteren Schlägen zu drohen, sie durch das an sich Nehmen nahezu sämtlicher Einnahmen aus der Prostitutionstätigkeit in diesem Zeitraum in finanzieller Abhängigkeit zu halten und so eine Abhängigkeit der Zeugin von sich zu erzeugen, erfolgten seines eigenen Vermögensvorteils wegen, um die Zeugin B. in der Prostitution zu halten und auf diese Weise möglichst hohe Einkünfte aus ihrer Prostitutionstätigkeit zu erlangen. Die Zeugin fühlte sich hierdurch in der Prostitution zu seinen Gunsten festgehalten. Der Angeklagte missbrauchte die Zeugin B. mithin in eigensüchtiger Weise planmäßig als Einnahmequelle. Nur gelegentlich überließ er ihr kleinere

Geldbeträge in Höhe weniger hundert Euro, die sie - ebenso wie die festgestellten Beträge für ihren alltäglichen Bedarf, die sie von ihrem Verdienst einbehielt - für sich verwendete und wovon sie auch kleinere Einladungen aussprach und kleinere Geschenke machte. Er kam zudem ab Mitte Juli 2019, soweit sie sich in Hannover aufhielt, für ihre Unterkunft auf, indem er sie in der gemeinsamen Wohnung wohnen ließ. Zudem bezahlte er anlässlich gemeinsamer Aktivitäten, wie etwa dem gemeinsamen Essengehen, und machte der Zeugin kleinere Geschenke, wie Parfums und in einem Fall eine höherwertige Jacke. Das übrige Geld vereinnahmte er für sich. Der Angeklagte nutzte dabei die emotionale und schließlich auch finanzielle Abhängigkeit der Zeugin B. - die ihm aufgrund ihres jungen Alters und ihrer mangelnden intellektuellen Reife deutlich unterlegen war - von sich, die er selbst herbeigeführt hatte, bewusst aus, um aus ihrer Prostitutionstätigkeit materielle Vorteile zu ziehen. Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses war es der Zeugin B. bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht möglich, sich aus dem Verhältnis zum Angeklagten zu lösen, zumal der Angeklagte unter Umgehung der Haftkontrolle auch aus der Untersuchungshaft heraus beinahe täglich in Kontakt mit ihr stand - wobei er sie auch aufforderte, ihm Geld, 500,00 €, zukommen zu lassen - und sie weiter beeinflusste. In Folge dessen nahm auch die Zeugin B., die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weiterhin als Prostituierte arbeitete, soweit dies pandemiebedingt möglich war, von dem zunächst erfolgten Anschluss als Nebenklägerin wieder Abstand und intensiverte die Beziehung zu dem Angeklagten weiter, bis sie ihn schließlich im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung nach islamischen Ritus heiratete.

Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten war bei allen Taten (Taten 1 bis 9) vollständig erhalten.

### III.

#### A. zur Person

##### 1.

[...]

Die Feststellungen zu den finanziellen Einkünften und den Lebensverhältnissen des Angeklagten sowie den Fahrzeugen, in denen er im Rahmen von polizeilichen Verkehrskontrollen angetroffen wurde einschließlich der dabei gemachten Angaben zum Halter, beruhen auf den glaubhaften Angaben des hauptsachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B., der die den Angeklagten betreffenden Finanzermittlungen in der Hauptverhandlung erläutert hat.

## 2.

### a)

Soweit sich der Angeklagte dahingehend eingelassen hat, dass er verlobt sei, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Denn ein wirksames Verlöbnis im Sinne des § 1297 BGB zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. besteht nicht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass es sich bei der gegenüber der Zeugin B. abgegebenen Erklärung des Angeklagten, diese - nach bürgerlichem Recht - heiraten zu wollen, nicht um ein ernsthaftes Eheversprechen handelt.

Dabei hat die Kammer im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zunächst die Einlassung des Angeklagten zum Verlöbnis berücksichtigt. Der Angeklagte hat am ersten Hauptverhandlungstermin am 04.05.2020 bei der Erörterung seiner Personalien angegeben, nunmehr nicht mehr ledig, sondern verlobt zu sein. Auf Nachfrage hierzu hat er erklärt, dass er mit der Zeugin B. verlobt sei. Er wisse nicht, wann die Verlobung erfolgt sei, und wolle hierzu auch jetzt nichts sagen. Zu einem späteren Zeitpunkt am selben Hauptverhandlungstag - unter anderem nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und der Verlesung eines Schreibens des anwaltlichen Beistandes der Zeugin B. vom 09.04.2020, worin angekündigt wurde, dass diese vollumfänglich von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch machen werde -, hat der Angeklagte erklärt, dass er zunächst keine weitergehenden Angaben zu dem Verlöbnis gemacht habe, da er Angst gehabt habe, zu sagen, dass er in der vorangegangenen Woche (erneut) mit einem Handy heimlich aus der JVA heraus mit ihr telefoniert habe, wobei er den genauen



Tag nicht benennen könne, er aber meine, dass es am Mittwoch oder Donnerstag gewesen sei. Die Zeugin B. habe ihn über dieses Handy, was jemandem Anderen gehöre, dessen Namen er nicht nennen wolle, was er jedoch nutzen könne, angeschrieben und er habe sie dann am nächsten Tag in der Freistunde zurückgerufen. Das mit dem Heiraten sei dann von ihr gekommen. Man habe bereits draußen öfter darüber gesprochen, da habe er aber nie ja gesagt. Seit er in der Justizvollzugsanstalt sei, sei aber alles viel extremer und intensiver geworden, von beiden Seiten. Es sei noch kein Hochzeitermin abgesprochen, man wolle aber so schnell wie möglich heiraten. Die Zeugin B. habe es vorgeschlagen, er sei einverstanden gewesen.

Diese Angaben stehen schon nicht im Einklang mit der versuchten und im Rahmen der Verhandlungsleitung letztlich unterbundenen Kontaktaufnahme des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin am 29.05.2020, als dieser das Wort an die Zeugin B. richten wollte, um ihr vor seiner Familie einen Heiratsantrag zu machen, woraufhin diese spontan „ich will das auch, das habe ich Dir doch schon geschrieben“ geäußert hat. Zuvor hatte die Zeugin B. unter Berufung auf das ihr zustehende Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO keine näheren Angaben zu den konkreten Umständen des Zustandekommens des Verlöbnisses machen wollen, allerdings das Verlöbnis an sich eidlich versichert und auf Nachfrage angegeben, sie sei nicht damit einverstanden, dass bereits getätigte Aussagen verwertet würden. Insoweit ist festzustellen, dass die Zeugin B. letztlich keine näheren Angaben zur Frage der konkreten Umstände des Verlöbnisses und der konkreten Heiratsabsichten und -planungen gemacht hat, ihre spontanen Angaben jedoch nicht mit denen des Angeklagten in Einklang stehen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass dies nicht zwingend zur Folge hat, dass an der Ernsthaftigkeit der Heiratsabsicht des Angeklagten zu zweifeln ist, zumal der Umstand, dass der Angeklagte ankündigt hat, einen Heiratsantrag vor seiner Familie machen zu wollen, ein Indiz hierfür ist.

Dem stehen jedoch eine Vielzahl anderer Tatsachen gegenüber, die zur Überzeugung der Kammer durchgreifende Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Heiratsversprechens des Angeklagten aufkommen lassen. So hat die Kammer

zunächst berücksichtigt, dass die Zeugin B. nach Angaben des Angeklagten bereits zuvor gewillt war, ihn zu heiraten, er dies bisher jedoch nicht gewollt hat und er sich nunmehr erst unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung vermeintlich mit einer baldigen Heirat einverstanden erklärt hat, was im Falle der Annahme eines wirksamen Verlöbnisses die Folgen der Unverwertbarkeit der bisherigen, ihn auch belastenden Angaben der Zeugin B. zur Folge hätte, zumal diese sich am 29.05.2020 auch auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berufen wollte. Insoweit erscheint auch der Zeitpunkt des Verlöbnisses angesichts der strafprozessualen Konsequenzen bereits auffällig, nachdem die Zeugin auch bereits von der erklärten Nebenklage wieder Abstand genommen hatte. Überdies ergibt sich aus den polizeilichen Ermittlungen, wie sie von dem sachbearbeitende Polizeibeamte KHK B. in der Hauptverhandlung schlüssig und detailliert dargelegt worden sind und an der Glaubhaftigkeit dessen Angaben die Kammer keine Zweifel hat, dass der Angeklagte langjährig mit der Zeugin E. S. liiert (gewesen) ist, mit der er bis zu seiner Verhaftung auch zusammengelebt hat, wobei die Kammer nicht verkennt, dass der Angeklagte parallel dazu im Jahr 2019 auch eine Beziehung zu der Zeugin B. unterhielt und ab Sommer 2019 auch die Zeugin B., soweit sie in Hannover war, in der Mietwohnung lebte (vgl. dazu auch unten unter Ziffer III.C.). Dies nimmt letztlich auch der Angeklagte nicht in Abrede, wenn er sich im Rahmen seiner Einlassung zur Sache dahingehend eingelassen hat, dass er mit beiden liiert gewesen sei und es ihm im Sommer, weil ihm der Stress und die Heimlichkeiten mit zwei intensiven Frauenbeziehungen zu viel geworden seien, hinbekommen habe, die beiden Frauen - die Zeugin B. und die Zeugin S. - miteinander bekannt zu machen und einen Weg zu finden, auf dem man gemeinsam habe leben und sich eine gemeinsame Wohnung zu dritt habe teilen können. Insoweit hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Angeklagte - ausweislich der polizeilichen Erkenntnisse aus der Auswertung des von dem Angeklagten im Jahr 2019 unter Umgehung der Haftkontrolle aus der Justizvollzugsanstalt genutzten Mobiltelefons, die von KHK B. im Rahmen seiner Vernehmung detailliert wiedergegeben worden sind - bis Ende Dezember 2019 nicht nur beinahe täglich Kontakt mit der Zeugin B., sondern auch Kontakte zu anderen Frauen und insbesondere auch regelmäßigen Kontakt zu der Zeugin S. unterhielt, wobei sich aus dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten -

Kosenamen, Liebesbekundungen - zur Überzeugung der Kammer ergibt, dass diese zumindest zum damaligen Zeitpunkt noch miteinander liiert waren. Insoweit ergibt sich, dass der Angeklagte langjährig mit einer anderen Frau liiert war und diese Beziehung auch noch andauerte, als der Angeklagte festgenommen wurde und sich in der Justizvollzugsanstalt befand, was mit seinen Angaben, dass sich die Beziehung zu der Zeugin B. während dieser Zeit intensiviert habe, nur bedingt in Einklang zu bringen ist. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass diese Erwägungen nicht per se gegen das Vorliegen eines ernsthaften Heiratswillens in Bezug auf die Zeugin B. (zum jetzigen Zeitpunkt) sprechen, zumal die ausschließliche Bindung an eine Frau nicht zwingende Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe ist, sie wertet dies jedoch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als ein weiteres Indiz für das Nichtvorliegen der Ernsthaftigkeit seiner nunmehr abgegebenen Erklärung, wenn auch nur mit einem geringen indiziellen Wert.

Insoweit führen auch die Angaben der auf den Beweisantrag der Verteidigung hin in der Hauptverhandlung am 06.07.2020 vernommenen Sozialarbeitern H. der Justizvollzugsanstalt Hannover zu keiner anderen Einschätzung der Kammer. Die Zeugin H. hat zwar glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte auch ihr gegenüber am 19.05.2020 erklärt habe, dass er sich per Handy verlobt habe. Er habe dazu ausgeführt, dass seine Verlobte ihn gerne heiraten wollen würde und er sei dem wohl nicht abgeneigt gewesen, so ihr Eindruck. Der Angeklagte habe ihr gegenüber weiter erklärt, seine Verlobte wünsche sich eine möglichst schnelle Heirat, sie habe wohl Sorge, dass er sie verlassen könne, so in diese Richtung sei es gegangen. Sie, die Zeugin, habe ihm dann das Procedere einer standesamtlichen Hochzeit im Vollzug erläutert und dargelegt, was zu veranlassen sei und welche Dokumente benötigt würden. Es habe sich aus ihrer Sicht um ein Beratungsgespräch gehandelt, wobei sie von einer Hochzeit im Vollzug abgeraten habe, da sie noch keine glückliche Eheschließung im Vollzug erlebt habe. Am 09.06.2020 sei der Angeklagte dann nochmals an sie herangetreten und habe sie gefragt, ob sie sich an das erste Gespräch noch erinnern könne, was sie bejaht habe. Weitere Kontakte in Bezug auf eine standesamtliche Hochzeit habe es nicht gegeben. Auch hieraus ergibt sich zur Überzeugung der Kammer nicht, dass der

Angeklagte ernsthaft beabsichtigt, die Zeugin B. standesamtlich zu heiraten, vielmehr zeigt sich, dass er bis Anfang Juli 2020 - bis auf das Beratungsgespräch, aus dem aus Sicht der Kammer jedoch vielmehr folgt, dass es die Zeugin B. war, die unbedingt heiraten wollte - entgegen seiner Einlassung, wonach er möglichst schnell heiraten wolle, keine weitergehenden Bemühungen unternommen hat, eine standesamtliche Trauung herbeizuführen. Daher verbleibt es auch hiernach bei der Überzeugung der Kammer, dass es dem Angeklagten einzig darum ging, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen und ein Verlöbnis zu behaupten, um dadurch unter Einbindung der Zeugin B. die sich aus §§ 52, 252 StPO ergebenden prozessualen Folgen herbeizuführen. Bei dieser Würdigung hat die Kammer auch nicht verkannt, dass die Zeugin B. die Ernsthaftigkeit des gegenseitigen Heiratsversprechens in dem Hauptverhandlungstermin am 29.05.2020 eidlich versichert hat und das Gesetz in § 56 S. 2 StPO den Beweiswert der eidlichen Versicherung grundsätzlich als genügend ansieht. Denn die Kammer geht davon aus, dass die Zeugin B. durchaus ernsthaft bereit ist, den Angeklagten zu heiraten, ihrerseits von der Ernsthaftigkeit auch seines Eheversprechens ausgeht und mit ihrem Aussageverhalten in der Hauptverhandlung bzw. der Geltendmachung ihrer prozessualen Rechte den Angeklagten entlasten und unterstützen wollte (vgl. dazu im Detail unten unter Ziffer III.C.2.a)(3)aa)). Dies führt aufgrund der obigen Ausführungen - angesichts des nach Auffassung der Kammer fehlenden ernsthaften Heiratswillens des Angeklagten - jedoch nicht zum Vorliegen eines wirksamen Verlöbnisses.

Auch der Umstand, dass der Angeklagte die Zeugin B. nunmehr gegen Ende der Hauptverhandlung, am 10.09.2020, ausweislich der Mitteilung der Justizvollzugsanstalt und der verlesenen und in Augenschein genommenen Heiratsbescheinigung nach islamischen Ritus geheiratet hat, führt angesichts der konkreten Umstände des Falles zu keiner abweichenden Einschätzung der Kammer. Denn eine nach islamischem Recht rein religiös vollzogene „Eheschließung“ kann weder grundsätzlich in ein Verlöbnis umgedeutet werden (BGH, Beschluss vom 10.10.2017 - 5 StR 379/17) noch bedeutet sie vorliegend eine Verstärkung oder Manifestierung des Bindungswillens des Angeklagten hinsichtlich einer in Deutschland vorzunehmenden förmlichen Eheschließung.

Auch insoweit hat die Kammer berücksichtigt, dass eine solche Zeremonie von den Verteidigern des Angeklagten und diesem selbst zuvor bereits mehrfach angekündigt worden war, trotz einer erteilten Besuchserlaubnis für einen externen, von Seiten der Verteidigung benannten Imam und die Zeugin B. aber zunächst nicht vollzogen wurde. Die Bemühungen wurden vielmehr erst ab Anfang September 2020 durch Anträge der Verteidigung intensiviert, nachdem die Kammer in der Hauptverhandlung zum Ausdruck gebracht hatte, dass sich an ihrer Einschätzung hinsichtlich der fehlenden Ernsthaftigkeit des Eheversprechens des Angeklagten nichts geändert habe. Darüber hinaus hat eine Heirat nach islamischen Ritus rein religiöse und damit höchstpersönliche Auswirkungen, ist aber nicht entsprechend einer religiös untermauerten Beeidigung oder Bekräftigung einer beabsichtigten förmlichen Heirat mit den daran geknüpften formalen Auswirkungen, etwa auf spätere Versorgungs- und Erbansprüche der Ehegatten, zu werten. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles geht die Kammer daher auch unter Berücksichtigung der „Eheschließung“ nach islamischem Ritus nicht von der Ernsthaftigkeit des Bindungswillens des Angeklagten für eine spätere nach deutschem Recht anzuerkennende Heirat der Zeugin B. mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen und den sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden rechtlichen Verpflichtungen einer Ehe aus. Dabei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Angeklagte - ausweislich des in der Hauptverhandlung insoweit verlesenen polizeilichen Auswertberichts zu dem weiteren von ihm unter Umgehung der Haftkontrolle in der Justizvollzugsanstalt genutzten Mobiltelefon, welches am 02.07.2020 bei dem Angeklagten am Körper aufgefunden wurde - bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor Kontakt auch mit der Zeugin S. hatte, obwohl er der Zeugin B. am 01.07.2020 gegenüber „auf Gott schwörte“, dass dies nicht der Fall sei.

Angesichts dieser konkreten Umstände steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte - weder im Rahmen eines Kontaktes unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung noch durch die beschriebene Kontaktaufnahme im Rahmen der Hauptverhandlung am 29.05.2020 noch durch die Heirat nach muslimischen Ritus am 10.09.2020 - ein ernstgemeintes Eheversprechen

abgegeben hat. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass der Angeklagte lediglich vorgibt, die Zeugin B. heiraten zu wollen, um dadurch unter Einbindung der Zeugin B. die Unverwertbarkeit ihrer gegenüber der Polizei getätigten, ihn auch belastenden Aussagen zu erreichen. Hierbei hat die Kammer insbesondere auch berücksichtigt, dass der Angeklagte die Zeugin B. bereits zuvor im Rahmen der Begehung der verfahrensgegenständlichen Tat zu ihrem Nachteil in eigensüchtiger Weise planmäßig (dort als Einnahmequelle) missbrauchte und ihre emotionale Abhängigkeit von ihm ausnutzte, die er durch die unter Umgehung der Haftkontrolle erfolgte Kontakthaltung aus der Untersuchungshaft heraus aufrechterhielt, was sich nun durch das Behaupten eines ernsthaften Heiratswillen, um dadurch eine Unverwertbarkeit ihrer vorangegangenen Aussagen zu erreichen, fortsetzt.

**b)**

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen war auch der von der Verteidigung im Rahmen der Schlussvorträge gestellte Hilfsbeweis Antrag den Standesbeamten K., Standesamt Hannover, zum Beweis der Tatsache zu laden, dass die fehlende standesamtliche Eheschließung noch vor Abschluss des hiesigen (Haupt-) Verfahrens auf die von dem Standesamt geforderte kriminaltechnische Untersuchung des irakischen Personalausweises des Angeklagten zurückzuführen sei und dies mithin außerhalb des Machtbereiches des Angeklagten und der Zeugin B. liege, die über die Verteidigung alle weiteren vom Standesamt geforderten Voraussetzungen erfüllt und dieses dem Standesamt gegenüber angezeigt hätten, abzulehnen. Insoweit wurde zur Begründung ausgeführt, dass der Zeuge bekunden werde, dass die genannte kriminaltechnische Untersuchung mindestens ein halbes Jahr dauere, sodass eine Eheschließung innerhalb des laufenden Verfahrens nicht gelingen könne, dass ihm alle von ihm geforderten Unterlagen von dem Verteidiger des Angeklagten Prof. N. in Kopie zugemailt worden seien, ihm von Seiten des Verteidigers versichert worden sei, dass ihm - dem Verteidiger - alle erforderlichen Unterlagen im Original vorliegen, und er dem Verteidiger mitgeteilt habe, dass die Unterlagen erst vorzulegen seien, wenn die kriminaltechnische Untersuchung abgeschlossen sei.

Diese Beweistatsachen sind aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO). Auch nach dem Antrag kann der Zeuge K. nur über seine Gespräche mit dem Verteidiger des Angeklagten und das Erfordernis einer kriminaltechnischen Untersuchung des irakischen Personalausweises des Angeklagten, ohne die eine standesamtliche Trauung nicht möglich ist, und den Umstand, dass diese mindestens ein halbes Jahr dauert und im konkreten Fall derzeit noch andauert, berichten. Soweit aus dem in das Wissen des Zeugen gestellten Lebenssachverhalt Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Angeklagten gezogen werden sollen, namentlich auf die Ernsthaftigkeit seiner Eheschließungsabsichten und dass er andernfalls - wäre eine kriminaltechnische Untersuchung des Personaldokumentes nicht erforderlich bzw. bereits abgeschlossen - bereits während des laufenden Hauptverfahrens die standesamtliche Trauung mit der Zeugin B. vollzogen hätte, ist dieser Rückschluss zwar möglich, aber nicht zwingend und die Kammer will diesen möglichen Rückschluss nicht ziehen. Aus den oben unter Ziffer III.A.2.a) dargelegten Gründen geht die Kammer vielmehr davon aus, dass der Angeklagte auch in dem Fall, dass die kriminaltechnische Untersuchung seines irakischen Personaldokumentes bereits abgeschlossen wäre und einer standesamtlichen Trauung keine formellen Hindernisse im Weg stünden, er eine solche mit der Zeugin B. nicht vollziehen würde und er insbesondere auch nicht bereit ist, die sich aus einer bürgerlichen Eheschließung ergebenden Konsequenzen und sich hieraus ergebenden Ansprüche seiner „Ehefrau“ zu tragen.

## **B. Taten 1 bis 3 - Taten zum Nachteil der Zeugin O. -**

### **1. Einlassung des Angeklagten**

#### **a)**

Der Angeklagte hat sich im Wesentlichen eingangs der Hauptverhandlung über eine Verteidigererklärung, die er sich zu eigen gemacht hat, zur Sache eingelassen; Nachfragen wurden nicht zugelassen. Diese Einlassung hat er im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung nur in Details noch ergänzt.

Im Rahmen dieser Einlassung zur Sache hat sich der Angeklagte hinsichtlich der Tat 1 zum Nachteil der Zeugin P. O. vollgeständig eingelassen, die Taten 2 hat er teilweise und die Tat 3 hinsichtlich des unmittelbaren Tatgeschehens geständig eingeräumt.

Der Angeklagte hat sich insoweit dahingehend eingelassen, dass er die Zeugin O., mit der er in dem genannten Zeitraum eine partnerschaftliche Beziehung geführt und die zu dieser Zeit als Prostituierte gearbeitet habe, im Rahmen eines Streites in deren Wohnung in der B. Anfang des Jahres 2018 ein- oder zweimal geohrfeigt habe (Tat 1), als sie sich an ihn „geklammert“ habe und sich unbedingt mit ihm habe versöhnen wollen. Kurze Zeit später habe man sich dann wieder versöhnt.

Der Angeklagte hat überdies eingeräumt, dass sich in der Sishabar D. ein weiterer Streit zwischen ihnen zugetragen habe, in dessen Rahmen es zu einem körperlichen Übergriff gekommen sei (Tat 2). In Rahmen des Streites habe ihn die Zeugin O. zunächst beleidigt. Er habe diese dann zunächst an der Jacke in den hinteren Bereich des Lokals hinter sich hergezogen, um sie dort zur Rede zu stellen und möglicherweise auch, um sie zu schlagen. Hierzu sei es aber aufgrund des Einschreitens Dritter nicht gekommen, da die Zeugin O. sich dadurch habe befreien können. Er sei ihr dann aber gefolgt und habe ihr im Rahmen des weiteren Verlaufs des Streits „eine gelangt“. Er sei sehr wütend gewesen. Er sei auch „richtig auf Stoff“ gewesen, denn er habe sich zuvor „mit Trenbolon zugeballert und das noch mit Testosteron zusammengemixt“, weshalb er „leicht reizbar und hoch aggressiv“ gewesen sei.

Ein weiterer Vorfall habe sich am 21.03.2018 vor der Wohnung der Zeugin O. ereignet (Tat 3), in dessen Rahmen er die Zeugin geohrfeigt habe. Ein paar Tage später hätten sich beide wieder vertragen.

b)



Abweichend von den Feststellungen der Kammer hat sich der Angeklagte hinsichtlich der Taten zum Nachteil der Zeugin O. zum unmittelbaren Tatgeschehen und zu den tatbegleitenden Umständen wie folgt eingelassen:

Hinsichtlich der Tat 2 hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass sich der Vorfall allein in den Räumen der Sishabar, und nicht vor dieser, ereignet habe. Er sei der weglaufernden Zeugin, nachdem er diese wie oben dargelegt zunächst in den hinteren Bereich des Sishabar gezogen habe, gefolgt, habe sie dann im Bereich der Eingangstür der Sishabar einholen können, wo diese ihm dann in das Gesicht gespuckt und ihm „in die Eier getreten“ habe. Daraufhin habe er sie mit der flachen Hand geschlagen. Dritte hätten ihn dann wieder festgehalten. Als die Zeugin O. anschließend rausgelaufen sei, habe er im Bereich der Eingangstür in Richtung ihrer Tasche getreten, wobei er nicht wisse, ob er die Zeugin O. oder ihre Tasche getroffen habe. Ansonsten habe er die Zeugin O. nicht getreten. Beide hätten sich unmittelbar anschließend wieder versöhnt, nachdem sich die Zeugin O. bei ihm wegen ihres Verhaltens entschuldigt gehabt habe.

Hinsichtlich der Tat 3 hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass er kurz vor Mitternacht mit dem Auto im Bereich der hannoverschen Innenstadt in Richtung der B. gefahren sei, als er plötzlich das Auto des Zeugen A. gesehen habe, in dem dieser mit der Zeugin O. und zwei weiteren Personen gesessen habe. Er sei davon ausgegangen, dass die Zeugin ihn mit dem Zeugen S. betrüge, habe nur „du kleine ...“ gedacht und sei dem Fahrzeug hinterhergefahren. Als die vier Personen nahe der Wohnung der Zeugin O. aus dem Auto ausgestiegen seien, sei er ebenfalls ausgestiegen und ihnen zu dem Wohnhaus gefolgt. Als die Zeugin O. ihn kurz vor ihrer Hauseingangstür gesehen habe, habe sie so getan, als ob sie sich gerade von dem Zeugen S. habe verabschieden wollen und ihn mit den Worten „hallo Schatz, was machst du denn hier?“ begrüßt. Er habe dieses Verhalten als derart verlogen empfunden, dass er ihr eine Ohrfeige gegeben habe. Die Zeuginnen O. und J. seien dann zu dem Auto gelaufen, hätten sich in dieses hineingesetzt und die Türen verschlossen. Der Zeuge S. habe dann „richtig Schiss“ bekommen und

behauptet, dass es nicht so gewesen sei, wie er - der Angeklagte - denke. Er, der Angeklagte, sei dann an das Fahrzeug herantreten und habe der Zeugin O. zugerufen, dass diese ihn nie wieder grüßen solle. Dann sei schon die Polizei gekommen.

c)

Die Einlassung des Angeklagten ist insoweit, als sie den Feststellungen der Kammer entspricht, glaubhaft. Die Kammer hat die Ausführungen des Angeklagten zur Vorgeschichte, zur Tat und zum Nachtatgeschehen deshalb bis auf die vorstehend genannten abweichenden Angaben ihren Feststellungen zu Grunde gelegt.

Denn die Angaben des Angeklagten hinsichtlich der Tat 1 und Tat 2, die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, decken sich insoweit mit den glaubhaften Angaben der Zeugin O., die diese im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. getätigt hat und die dieser im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung detailliert und nachvollziehbar wiedergegeben hat (vgl. dazu unten unter Ziffer III.B.2.a)). Auch im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung hat die Zeugin O. zudem angegeben, dass sie den Angeklagten im Vorfeld der Tat 2 beleidigt habe.

Hinsichtlich der Tat 3 entsprechen die insoweit glaubhaften Angaben des Angeklagten zu der konkreten Tathandlung - Schlag in das Gesicht -, die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, den glaubhaften Angaben der Zeugin J. in der Hauptverhandlung sowie den glaubhaften Angaben der Zeugin O. gegenüber KHK B. anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmung sowie denen gegenüber der am Tatort eingesetzten Polizeibeamtin PKin E., die von diesen anlässlich ihrer Vernehmungen in der Hauptverhandlung schlüssig und im Detail wiedergegeben worden sind (vgl. dazu unten unter Ziffer III.B.2.a),b)).

2.

Soweit die Einlassung des Angeklagten von den Feststellungen der Kammer abweicht, ist sie durch das Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten

Beweisaufnahme widerlegt. Die Feststellungen der Kammer zu den Aspekten, zu denen der Angeklagte keine Angaben gemacht hat, basieren gleichfalls auf dem Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme. Dies gilt ebenfalls für die Feststellungen der Kammer zum Beziehungsbeginn, zum Zeitpunkt der Prostitutionsaufnahme durch die Zeugin O. sowie zu den Folgen der Taten für die Zeugin.

a)

Die Kammer stützt ihre Feststellungen, namentlich ihre von der Einlassung des Angeklagten abweichenden Feststellungen zu den Taten 1 bis 3, in erster Linie auf die Aussage der Zeugin O. bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 18.12.2019 gegenüber KHK B. Die Zeugin O. hat im Rahmen dieser Vernehmung sowohl die Beziehung zu dem Angeklagten, den Zeitpunkt der Prostitutionsaufnahme als auch das unmittelbare Tatgeschehen einschließlich der Tatfolgen auch hinsichtlich der Einzelheiten so geschildert, wie es von der Kammer festgestellt worden ist. Diese Bekundungen der Zeugin O. sind durch den damaligen Vernehmungsbeamten, den hauptsachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B., in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

(1)

Die Kammer hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen KHK B. und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben über die Bekundungen, die die Zeugin O. ihm gegenüber im Rahmen der Vernehmung im Dezember 2019 gemacht hat. Denn der Polizeibeamte KHK B. ist ein erfahrener Polizeibeamter, der bereits viele Vernehmungen auch von Opferzeuginnen und mit Bezug zur Prostitution durchgeführt hat. KHK B. hat diese Angaben der Zeugin O. zu den drei Gewalttaten zu ihrem Nachteil, die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt, im Detail, schlüssig und für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar wiedergegeben. Zudem hat auch die Zeugin O. das im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht bestritten, entsprechende Angaben bei ihrer polizeilichen Vernehmung getätigt zu haben. Auf den glaubhaften Angaben von KHK B. beruhen überdies die Feststellungen zu den Lebensverhältnissen des

Angeklagten, die sich aus den polizeilichen Ermittlungen ergeben haben, und von diesem in der Hauptverhandlung berichtet worden.

(2)

Die Angaben, die die Zeugin O. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 18.12.2019 gemacht hat, sind in vollem Umfang glaubhaft. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Zeugin P. O. in ihrer polizeilichen Vernehmung die Wahrheit gesagt hat und die Angaben des Angeklagten insoweit, als sie den Bekundungen des Zeugen KHK B., der die Angaben der Zeugin O. wiedergegeben hat, und damit den Feststellungen der Kammer widerstreiten, als wahrheitswidrige Schutzbehauptungen zu werten sind.

Bei dieser Bewertung hat die Kammer zunächst einmal das von dem Zeugen KHK B. bekundete Aussageverhalten der Zeugin berücksichtigt. KHK B. hat hierzu ausgeführt, dass er angesichts der polizeilichen Erkenntnisse aus den Ermittlungen betreffend die Taten zum Nachteil der Zeugin B. und der polizeilichen Erkenntnisse zu dem Vorfall aus März 2018 im November 2019 nochmals an die Zeugin O. herangetreten sei, um diese ergänzend zu befragen, angesichts ihres jungen Alters insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche U-21-Zwangsprostitution zu ihrem Nachteil. Im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, zu der sich die Zeugin O. nach einiger Überlegung habe entschließen können, habe ihm die Zeugin von drei Körperverletzungen zu ihrem Nachteil berichtet, wobei sie konkrete Angaben zu den Tatorten und den einzelnen Tatgeschehen gemacht habe. Ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK B. zum Inhalt der polizeilichen Vernehmung hat die Zeugin die Geschehnisse in sich geschlossen, plausibel und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar geschildert. Ihre Darstellung, wie sie von KHK B. detailliert wiedergegeben worden ist, war frei von Brüchen inhaltlicher, situativer und struktureller Art. Die Zeugin O. hat, nach den glaubhaften Angaben von KHK B., ihre Schilderung der Geschehnisse auf Nachfrage auch ohne Schwierigkeiten präzisieren können. Sie sei ruhig und sachlich gewesen und habe sich nicht in Widersprüche verwickelt. Die Zeugin O. hat in ihrer polizeilichen Vernehmung, wie diese von KHK B. referiert worden ist, zudem sehr differenzierte und detailreiche Angaben zu einem

durchaus komplexen Handlungsgeschehen gemacht hat. Die Bekundungen der Zeugin O. sowohl zum Kerngeschehen - insbesondere hinsichtlich der Tat 2, die sich hinsichtlich des Ablaufs als am komplexesten darstellt - als auch zum Randgeschehen waren schlüssig, in sich stimmig und frei von Widersprüchen. Insgesamt hat die Zeugin O. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, deren Inhalt durch KHK B. in der Hauptverhandlung im Rahmen seines freien Berichts und ergänzend auf Vorhalte aus der Vernehmungsniederschrift übermittelt worden ist, einen für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbaren, plausiblen und der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablauf geschildert. Insbesondere die von der Zeugin O. bekundeten und in den Feststellungen der Kammer zum Ausdruck kommenden Details sprechen für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Als Beispiel für den Detailreichtum der Aussage des Zeugen O. ist etwa die Schilderung ihrer eigenen Gefühle anzuführen, etwa ihrer Angst vor dem Angeklagten nach der Tat 2, die sie als „sehr krass“ empfunden habe, weswegen sie auch bei und nach der Tat 3 so große Angst gehabt habe. Für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin O. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung spricht weiter, dass die Zeugin zur Überzeugung der Kammer im Rahmen ihrer Angaben gegenüber KHK B., der diese in der Hauptverhandlung wiedergegeben hat und die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, keinerlei Belastungstendenzen in Richtung des Angeklagten gezeigt hat. Vielmehr hat diese durchaus auch den Angeklagten entlastende Angaben gemacht, etwa indem sie gegenüber KHK B. geschildert hat, dass der Angeklagte sie bei der Tat 1 nicht „so doll“ geschlagen habe oder eingeräumt hat, dass sie den Angeklagten im Vorfeld der Tat 2 beleidigt habe.

Im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung hat die Zeugin O. zudem in Übereinstimmung mit ihren Angaben anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmung insoweit glaubhaft geschildert, dass der Angeklagte ihr bei dem Vorfall vor der Sishabar D. (Tat 2) in das Gesicht geschlagen, wodurch sie ein „blaues Auge“ bekommen habe, und er ihr am 21.03.2018 vor ihrer Haustür „ein oder zwei geklatscht“ habe (Tat 3), wobei letzteres zudem in Einklang steht mit ihren Angaben am Tatort gegenüber PKin E., die von dieser in der Hauptverhandlung

im Detail und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar wiedergegeben worden sind.

**b)**

Die Feststellungen der Kammer werden darüber hinaus gestützt durch die im Einklang mit den gegenüber KHK B. getätigten Angaben der Zeugin O. stehenden Angaben der Zeuginnen J. und W. Beide Zeuginnen - die nicht im Bereich der Prostitution tätig sind und dies auch in der Vergangenheit nicht waren - waren nach ihren eigenen Angaben sowie den Angaben der Zeugin O. in der Hauptverhandlung zum damaligen Zeitpunkt mit der Zeugin O. befreundet; mit der Zeugin J. lebte die Zeugin O. in dem damaligen Zeitraum zudem im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammen. Beide Zeuginnen haben voneinander unabhängig schlüssig und übereinstimmend geschildert, dass die Zeugin O. ihnen bereits zum damaligen Zeitpunkt geschildert habe, dass der Angeklagte ihr gegenüber gewalttätig sei. Zwar habe sie keine konkreten Angaben gemacht, beide hätten jedoch jeweils mindestens einmal Hämatome bei der Zeugin O. wahrgenommen, die nach ihren Angaben auf Schläge des Angeklagten zurückzuführen gewesen seien. Beide Zeuginnen, die untereinander nicht befreundet sind, habe zudem übereinstimmend und unabhängig voneinander berichtet, dass die Zeugin O., bevor sie mit dem Angeklagten zusammengekommen sei, nicht der Prostitution nachgegangen sei, sondern in der Gastronomie im Servicebereich gearbeitet habe, und haben Angaben zu ihrer Persönlichkeit und ihrem Lebenslauf gemacht, wie sie von der Kammer festgestellt worden sind.

Die Zeugin W. hat zudem die Angaben der Zeugin O. in ihrer polizeilichen Vernehmung, wonach sie nach der Gewalttat vor der Sishabar D. (Tat 2) nachts mit einem Taxi zu ihr gefahren sei und bei ihr übernachtet habe, da sie so große Angst gehabt habe, dass der Angeklagte sie nochmals zuhause aufsuchen könnte, bestätigt. Anlässlich dieser Situation habe sie, so die Zeugin W., auch ein Hämatom im Augenbereich bei der Zeugin O. gesehen, die ihr berichtet habe, dass dies der Angeklagte gewesen sei. Die Angaben der Zeugin W. hierzu waren schlüssig und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar, auch auf kritische Nachfragen der Verfahrensbeteiligten zu ihren Wahrnehmungen betreffend die

Zeugin O. hat die Zeugin ohne Ausweichtendenzen reagiert. Soweit die Zeugin W. auf die Frage der Verteidigung, ob sie selbst mit dem Angeklagten S. gehabt habe, zunächst spontan mit „nein“ geantwortet, hat sie dies umgehend korrigiert und eingeräumt, dass es an einem Abend zu einem sexuellen Kontakt zwischen ihr und dem Angeklagten gekommen sei, den sie über ihre Tätigkeit in der Gastronomie und die Zeugin O. kenne. Es habe sich hierbei jedoch - von beiden Seiten aus - um eine einmalige Sache gehandelt, die in keinem Zusammenhang mit ihren Wahrnehmungen betreffend die Zeugin O. stünden. Die Kammer hat angesichts des Umstandes, dass die Zeugin W. das spontane Verneinen der Frage nach ihrem sexuellen Kontakt mit dem Angeklagten umgehend korrigiert hat, keinerlei Zweifel an dem Wahrheitsgehalt ihrer übrigen Aussagen. Die Zeugin hat vielmehr klargestellt, dass es sich hierbei um eine spontane Reaktion gehandelt habe, da diese intime Frage ihrer Meinung nach nichts mit dem angeklagten Sachverhalt zu tun habe. Sie hat überdies für die Kammer glaubhaft deutlich gemacht, dass hieraus keinerlei Kränkung für sie entstanden und sie auch nicht sauer auf den Angeklagten (gewesen) sei, weswegen sich aus dem geschilderten Umstand zur Überzeugung der Kammer auch kein Motiv ergibt, dass die Zeugin den Angeklagten falsch oder übermäßig belasten sollte. Vielmehr hat die Zeugin W. auf Nachfrage betont, dass die Zeugin O. ihr gegenüber keine konkreten Angaben zu den körperlichen Übergriffen gemacht habe, sie hierzu insoweit nichts Konkretes sagen könne.

Die Zeugin J. hat zudem die Angaben der Zeugin O., die diese in ihren polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B. und P. bezüglich der Tat 3 gemacht hat, in vollem Umfang bestätigt. Die Zeugin V. hat hierzu in der Hauptverhandlung detaillierte und in sich schlüssige Angaben gemacht, die den Feststellungen der Kammer entsprechen. Als Beispiel für den Detailreichtum der Aussage des Zeugen J. ist hierbei die Schilderung ihrer eigenen Gefühle anzuführen. So beschrieb die Zeugin J. in der Hauptverhandlung etwa, wie leid ihre Freundin ihr getan habe und wie große Angst sie anlässlich der Tat 3 vor dem Angeklagten empfunden habe, was überdies in Einklang mit dem von ihr abgesetzten Notruf steht, dessen Aufzeichnung die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung durch Anhören in Augenschein genommen hat (vgl. dazu unten

unter Ziffer III.B.2.c)(1)). Insoweit sprach auch für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin J., dass ihre Angaben im Rahmen des Notrufs am 21.03.2018 mit denen bei ihrer polizeilichen Vernehmung, wie diese von KHK B. in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind, und ihren Angaben in der Hauptverhandlung übereinstimmten. Zwar fiel es der Zeugin J. im Rahmen ihres freien Berichtes in der Hauptverhandlung zum Verhältnis des Angeklagten zu der Zeugin O. zunächst schwer, zwischen eigenen Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen zu unterscheiden, etwa, wenn sie berichtete, dass der Angeklagte der „Zuhälter“ der Zeugin O. gewesen sei und sie sich wegen ihm und für ihn prostituiert habe. Auf Nachfrage war die Zeugin J. aber durchaus in der Lage zu differenzieren, was sie tatsächlich beobachtet habe und was sie aufgrund der Veränderungen ihrer Freundin lediglich vermutet habe, zumal diese vorher keine Berührungspunkte mit dem Rotlichtmilieu gehabt hatte. Für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin J. spricht weiter, dass diese zur Überzeugung der Kammer kein Motiv hatte, den Angeklagten falsch oder übermäßig zu belasten, zumal sie mit dem Angeklagten nach ihrem Auszug aus der Wohngemeinschaft im Sommer 2018 keinen Kontakt mehr hatte und sie auch mit der Zeugin O. nur noch gelegentlich Kontakt hat.

**c)**

Die Feststellungen der Kammer zu den Taten 1 bis 3, die auf den Angaben der Zeugin O. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. beruhen, die von diesem in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind, werden auch nicht in Zweifel gezogen durch die davon abweichenden Angaben der Zeugen O., M. und S. in der Hauptverhandlung.

**(1)**

Abweichend von ihren Angaben im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung hat die Zeugin O., die weiterhin als Prostituierte tätig ist, in der Hauptverhandlung erklärt, dass der Angeklagte sie in ihrer Wohnung nie geschlagen habe, es die Tat 1 mithin nicht gegeben habe, er sie bei der Tat 2 nicht getreten habe, sondern nur einmal in das Gesicht geschlagen habe, sie hierdurch aber keine starken Schmerzen erlitten habe und sie zu keinem Zeitpunkt - auch nicht anlässlich der Tat 3 - Angst



vor dem Angeklagten gehabt habe, allenfalls etwas Respekt. Die Kammer erachtet ihre diesbezüglichen Angaben jedoch nicht als glaubhaft, sondern als wahrheitswidrige Schutzbehauptung zugunsten des Angeklagten. Dabei hat die Kammer zunächst den Inhalt der Aussage der Zeugin O. in der Hauptverhandlung gewürdigt und bei ihrer Einschätzung berücksichtigt, dass diese deutlich weniger detailreich war als die im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung. Zudem erschien die Aussage wie auswendig erlernt und aufgesagt soweit die Zeugin mehrfach betonte, dass sie als Person „auch schwierig“ und die Schläge dann auch „verdient“ gehabt habe. Überdies stehen die Angaben der Zeugin O., wonach es die Tat 1 nicht gegeben habe, auch in Widerspruch mit den Angaben des Angeklagten, der diese eingeräumt hat. Soweit die Zeugin O. auf Vorhalt dieser Angaben ihre Angaben dahingehend geändert hat, dass sich dann halt nicht mehr erinnern könne, ist auch dieser behauptete Gedächtnisverlust für die Kammer nicht nachvollziehbar. Zudem stehen die Angaben der Zeugin O., wonach sie keine Angst vor dem Angeklagten gehabt habe, in Widerspruch zu den durchweg glaubhaften Angaben der Zeugin J., der Zeugin W. zu dem Zustand der Zeugin O. nach der Tat 2 sowie zu den Erkenntnissen aus der in der Hauptverhandlung durch Anhören in Augenschein genommenen Aufzeichnung des am 21.03.2018 um 23.43 Uhr (CD-Hülle Bl. 17 FA 6a) von der Zeugin J. abgesetzten Notrufs. Beim Abspielen der Aufzeichnung hat man zum einen die Stimme der Zeugin J. gehört, die mit aufgeregter Stimme schilderte, dass sie ganz dringend die Polizei brauche, da ihre Freundin gerade von einem Typen namens H. geschlagen worden sei, woraufhin sie sich im Auto eingeschlossen hätten, während der Typ mit ihren Begleitern rumdiskutiere und auch gegen das Auto geschlagen habe. Zum anderen hat man im Hintergrund die Zeugin O. gehört: während die Zeugin J. den Sachverhalt schilderte und die weiteren Fragen des Polizeibeamten beantwortete, wobei sie teilweise fast weinte, ist im Hintergrund eine weibliche Stimme zu hören, die während des insgesamt fast fünfeinhalb Minuten andauernden Telefonates bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort beinahe durchgehend weint und wimmert, vor Angst teilweise geradezu quietschte, während sie immer wieder das Wort „nein“ wiederholte. Die Zeugin O. hat hierzu - nach der Inaugenscheinnahme des Notrufs in ihrer Anwesenheit - bestätigt, dass ihre Stimme im Hintergrund zu hören ist; dennoch ist sie bei ihrer Aussage, anders als die Zeugin J. keine große Angst

gehabt zu haben, geblieben, ohne die Diskrepanz zwischen ihren Angaben und dem Gehörten erklären zu können. Auch die Erklärung der Zeugin O., weshalb sie im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber ihren nunmehrigen Äußerungen in der Hauptverhandlung abweichende Angaben gemacht hat, vermag nicht zu überzeugen. Die Zeugin O. hat hierzu ausgeführt, dass sie zum Zeitpunkt ihrer damaligen polizeilichen Vernehmung viel Kokain konsumiert habe und „voll darauf“ gewesen sei. Immer, wenn sie „voll drauf“ sei, werde sie richtig „sauer“ auf den Angeklagten und weil sie so sauer auf ihn gewesen sei, habe sie sich an ihm rächen wollen. Insoweit hat die Zeugin O. überhaupt nicht benennen können, aus welchem konkreten Grund sie sauer auf den Angeklagten geworden sein will und wofür sie sich rächen wollen. Ihre diesbezüglichen Ausführungen stehen zudem in Widerspruch mit den diesbezüglichen, auch insoweit glaubhaften Angaben des vernehmenden Polizeibeamten KHK B. Dieser hat erklärt, dass er anlässlich der Vernehmung der Zeugin O. am 18.12.2019 keine Kokainbeeinflussung dieser wahrgenommen habe. Hätte eine solche bei der Zeugin vorgelegen, hätte er dies seiner Einschätzung nach auch bemerkt, da er dies bei Zeugen - als seit mehreren Jahren im Bereich der Bekämpfung der Rotlichtkriminalität tätiger Polizeibeamter - durchaus öfter erlebe. KHK B. hat zudem glaubhaft bekundet, dass die Zeugin überhaupt keinen verärgerten Eindruck in Bezug auf den Angeklagten gemacht habe, sie ihn sogar aus polizeilicher Sicht tendenziell eher entlastet habe, indem sie geschildert habe, dass nicht nur eine „Zuhälter-Nutte-Basis“ zwischen ihnen gewesen sei, was viele glauben würden, sondern dass sie richtig zusammen gewesen seien. Auch habe die Zeugin O., so KHK B., mehrfach geäußert, dass sie der Vorwurf „Zwangsprostitution“ in Bezug auf den Angeklagten schockiert habe und sie sich sowas nicht bei ihm eigentlich nicht vorstellen könne.

Nach alledem folgt die Kammer den Angaben der Zeugin O., dass sie den Angeklagten aus Wut und Rache im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung teilweise zu Unrecht belastet habe, nicht. Die Kammer ist vielmehr überzeugt davon, dass die Angaben der Zeugin O. in der Hauptverhandlung - soweit diese von ihren Angaben gegenüber KHK B. und damit den Feststellungen der Kammer abweichen - unwahr sind und dass die Zeugin diese Falschangaben aus Angst

vor dem Angeklagten und seinem Umfeld getätigt hat. Zu diesem Schluss kommt die Kammer zunächst aufgrund des Umstandes, dass die Zeugin O. bereits anlässlich der ersten Kontaktaufnahme durch KOK A. und KHK B. im November 2019, was beide in der Hauptverhandlung übereinstimmend und schlüssig berichtet haben und an der Glaubhaftigkeit derer Angaben die Kammer keinen Zweifel hat, geäußert hat, dass sie nicht aussagen wolle, weil der Angeklagte sehr nachtragend sei. Selbst wenn er Jahre im Gefängnis wäre, würde er es nicht vergessen und sich rächen, wenn er es herausbekomme. Erst nach einiger Bedenkzeit habe sich die Zeugin, so KHK B. im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, dann entschlossen, doch Angaben zu machen. Anlässlich dieser dann im Dezember 2019 erfolgten Vernehmung habe sie zudem erklärt, dass sie auch unmittelbar nach der Tat 3 keine Angaben mehr gemacht habe, da sie nur Ruhe von dem Angeklagten habe wollen, nur darum sei es ihr gegangen. Dafür, dass die Zeugin O. nunmehr in der Hauptverhandlung aus Angst unwahre Angaben gemacht hat, spricht zur Überzeugung der Kammer auch der Umstand, dass die Zeugin O. zunächst als Nebenklägerin auftreten wollte und dies unmittelbar nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen hat, was sie in der Hauptverhandlung mit dem „manipulativen Verhalten“ der Nebenklagevertreterin begründet hat, was sie jedoch nicht näher erklären konnte und was für die Kammer so weder naheliegend noch nachvollziehbar war. Die Kammer hat insoweit auch berücksichtigt, dass die Zeugin O. weiterhin im Bereich der Prostitution tätig ist und so letztlich weiterhin Berührungspunkte zu dem Angeklagten - der bereits in der Vergangenheit mit Prostituierten liiert war und ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben des ermittelnden Polizeibeamten KHK B. über vielfältige Kontakte in das Rotlichtmilieu verfügt, was sich auch anlässlich der polizeilichen Ermittlungen in dieser Sache bestätigt hat (vgl. dazu auch unten unter Ziffer III.C.) - bzw. zu Personen aus seinem Umfeld, die sich in diesem Milieu bewegen, bestehen.

**(2)**

Die Feststellungen der Kammer zu den Taten 1 bis 3, die auf den Angaben der Zeugin O. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. beruhen und die von diesem in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind, werden

auch nicht in Zweifel gezogen durch die Angaben der Zeugin M. in der Hauptverhandlung. Die Zeugin M., die ebenso wie die Zeugin O. als Prostituierte tätig ist, hat in der Hauptverhandlung erklärt, dass sich am Abend, als es zu der Tat 2 kam, gemeinsam mit der Zeugin O. und dem Angeklagten in der Sishabar D. gewesen sei. Es habe dann einen „großen Streit“ zwischen dem Angeklagten und der Zeugin O. gegeben, in dessen Rahmen die Zeugin den Angeklagten beleidigt habe, der ihr dann in der Sishabar zwei Backpfeifen gegeben habe. Sie habe nicht so gesessen, dass sie alles gesehen habe. Sie habe weder gesehen, was im hinteren Bereich der Bar passiert sei, noch was draußen vor der Bar geschehen sei. Diese Angaben der Zeugin sind jedoch nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin O. in ihrer polizeilichen Vernehmung zu erschüttern. Insoweit hat die Kammer zunächst berücksichtigt, dass die Angaben der Zeugin M. zu dem konkreten Tatgeschehen wenig detailreich waren, diese sich letztlich darauf beschränken, dass der Angeklagte der Zeugin in der Bar zweimal in das Gesicht geschlagen habe. Wo dies konkret stattfand, ob es zum Einschreiten Dritter kam und wie die Situation letztlich endete, hat die Zeugin hingegen nicht berichtet; letztlich handelt es sich um eine ausgestanzte Erinnerung, was zur Überzeugung der Kammer gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht. Gegen die Richtigkeit der Angaben der Zeugin M. spricht zudem, dass diese ausweislich auch der insoweit glaubhaften Angaben von KHK B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung geschildert hat, dass sie von körperlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin O. nichts mitbekommen habe. Diesen Widerspruch hat sie in der Hauptverhandlung damit zu erklären versucht, dass sie damit „weitere körperliche Auseinandersetzungen“ gemeint habe, wobei sich ein solcher Bezug aus dem Inhalt der Vernehmung jedoch in keiner Weise ergibt. Die Kammer geht angesichts dieser Auffälligkeiten davon aus, dass es sich bei dem nunmehr geschilderten Sachverhalt um eine unwahre Schutzbehauptung zugunsten des Angeklagten handelt. Insoweit hat die Kammer auch berücksichtigt, dass beide - die Zeugin M. und der Angeklagte - ausweislich ihres Verhaltens in der Hauptverhandlung, indem sie sich wiederholt intensiv anlächelten, durchaus gut miteinander bekannt sein dürften. Hierfür spricht zur Überzeugung der Kammer auch, dass die Zeugin M. ebenfalls im Bereich der Prostitution tätig ist und so ebenfalls weitere Berührungspunkte zu

dem Angeklagten bzw. seinem Umfeld bestehen dürften. Dies wird zur Überzeugung der Kammer auch dadurch bestätigt, dass die Zeugin zu einem Hauptverhandlungstermin zunächst nicht erschienen war, da sie sich im Urlaub aufgehalten und die Ladung deswegen nicht erhalten hatte. Nach ihren Angaben in der Hauptverhandlung sei die dann von einem Bekannten im Auftrag des Bruders des Angeklagten, des gesonderten Verfolgten S. A., im Urlaub auf Mallorca angerufen und gebeten worden, sich wegen eines neuen Vernehmungstermins bei Gericht zu melden, was die Zeugin in der Folge auch getan hat.

**(3)**

Die Feststellungen der Kammer zu der Tat 3 werden auch nicht in Zweifel gezogen durch die Angaben des Zeugen S. in der Hauptverhandlung. Der Zeuge S. hat in der Hauptverhandlung zu der Tat 3 erklärt, dass da „nichts Wildes“ gewesen sei. Man habe sich lediglich unterhalten, daher verstehe er auch nicht, warum die Freundin der Zeugin O. die Polizei gerufen habe. Es habe an diesem Abend keine Schläge des Angeklagten gegenüber Frau O. gegeben, da sei er sich hundertprozentig sicher, denn er sei ja die ganze Zeit dabei gewesen. Die Kammer erachtet die Angaben des Zeugen S. als nicht glaubhaft, sondern als wahrheitswidrige Schutzbehauptung zugunsten des Angeklagten. Im Rahmen der Würdigung hat die Kammer dabei zunächst berücksichtigt, dass die Angaben des Zeugen S., wonach es keinen körperlichen Übergriff des Angeklagten zum Nachteil der Zeugin O. gegeben habe, bereits in Widerspruch zu den Angaben des Angeklagten stehen, der einen solchen eingeräumt hat. Auch war die Aussage des Zeugen S. zu den Geschehnissen wenig detailreich und erschien die Aussage wie auswendig erlernt und aufgesagt, soweit der Zeuge mehrfach betonte, dass „nichts Wildes“ passiert sei. Die Kammer ist insoweit überzeugt davon, dass die Angaben des Zeugen S. in der Hauptverhandlung, die von den Feststellungen der Kammer abweichen, unwahr sind und dass der Zeuge diese Falschangaben aus Angst vor dem Angeklagten und seinem Umfeld getätigt hat. Zu diesem Schluss kommt die Kammer zunächst aufgrund des Umstandes, dass der Zeuge S. ausweislich der glaubhaften Angaben von POK K. in der Hauptverhandlung, der den Sachverhalt am Tattag gemeinsam mit PKin E. vor Ort aufgenommen hat,

bereits am Tatabend aus Angst vor dem Angeklagten keine Angaben machen wollte. POK K. hat hierzu in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgeführt, dass der Zeuge S. damals erklärt habe, keine Angaben machen zu wollen, da er keinen Ärger mit dem Angeklagten haben wolle, denn dessen Geschäft sei nicht nur eine Sishabar. Weiter habe der Zeuge S. hierauf nicht eingehen wollen. Ihm sei, so der Zeuge POK K., aber noch heute erinnerlich, dass die Angst des Zeugen S. und seiner Begleiter so weit gegangen sei, dass die Funkstreife die Gruppe auf deren Bitte hin bis zum Steintor begleitet habe, da diese befürchtet hätten, der Angeklagte könnte ihnen auflauern. Soweit der Zeuge S. diesen Umstand in der Hauptverhandlung in Abrede genommen und geäußert hat, dass dies nicht stimme, folgt die Kammer dem aufgrund der schlüssigen und insgesamt glaubhaften Angaben von POK K. nicht.

d)

Die Feststellungen der Kammer zu den subjektiven Tatumständen beruhen auf dem festgestellten objektiven Tatgeschehen.

**C. zum Nachteil der Zeuginnen B. - Tat 4 - und W. - Tat 5 - sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz - Tat 6 u. Tat 8 -**

**1. Einlassung des Angeklagten**

a)

(1)

Der Angeklagte hat sich eingangs der Hauptverhandlung auch hinsichtlich dieser Taten im Wesentlichen über eine Verteidigererklärung, die er sich zu eigen gemacht hat, zur Sache eingelassen.

Der Angeklagte hat sich im Rahmen dieser Erklärung bezüglich der Tat 4 zum Nachteil der Zeugin B. (Taten 4, 5, 12, 13 der Anklageschrift vom 04.04.2020) - und letztlich auch zur Vorgeschichte der Tat 5 zum Nachteil der Zeugin W. - hinsichtlich der tatbegleitenden Umstände und des Tatgeschehens dahingehend teilweise geständig eingelassen, als er eingeräumt hat, dass er die Zeuginnen B., W. und K. an einem Wochenende Mitte Januar 2019 kennengelernt habe. Zunächst seien nur die Zeuginnen W. und K. nachts in die Sishabar „D.“

gekommen, wo sie explizit einen der Kellner nach ihm gefragt hätten. Er habe kurze Zeit zuvor eine WhatsApp-Nachricht von einer Bekannten, der S. P., bekommen, die in etwa gelaute habe, dass Freundinnen von ihr ihn gleich besuchen kommen und mit ihm sprechen wollen würden. Er sei dann zu ihnen nach vorn in den Tresenbereich gegangen, wo man sich vorgestellt habe. Dann sei er mit den beiden in den hinteren Bereich, den sog. VIP-Bereich der Bar, gegangen, wo es ruhiger sei. Die Zeugin W. habe ihn dann gefragt, ob er ihnen helfen könne und schließlich nach einigem Zögern geschildert, dass sie Geld bräuchten und dies kurzfristig durch Prostitution, jedenfalls an diesem Abend, verdienen wollen würden. Die Zeugin K. habe erst kein Wort gesagt. Er habe nicht den Eindruck gehabt, dass sie das gleiche Ansinnen verfolgt habe, zumal sie auch eine „proppere Frau“ gewesen sei. Er habe den Mädels daraufhin gesagt, dass es doch lächerlich sei, für ein paar Euro die Beine breit zu machen. Irgendwann sei dann auch die Zeugin B. dazugekommen, die von der Zeugin W. zuvor als „hübsche Freundin“, die auch mit ihnen unterwegs sei, beschrieben worden sei. Er sei davon ausgegangen, dass alle drei volljährig seien und meine sich zu erinnern, dass gesagt worden sei, dass die Zeuginnen W. und B. 18 Jahre alt seien. Es sei dann auch um die Frage der professionellen Prostitutionstätigkeit gegangen und habe er in diesem Zusammenhang erklärt, dass „Top-Frauen“ durchaus 1.000,00 € oder mehr am Tag verdienen könnten. Die Zeugin W. sei von der Idee, professionell als Prostituierte zu arbeiten, sehr angetan gewesen. Auch die Zeugin B. sei schließlich hiervon angetan gewesen, die Zeugin K. sei hingegen dagegen gewesen. Im weiteren Verlauf des Abends habe er die Zeugin K. dann zum Bahnhof gefahren und ihr 70,00 € für eine Rückfahrkarte gegeben. Den Zeuginnen W. und B. habe er angeboten, bei ihm zu übernachten, was beide angenommen hätten. In seiner Wohnung habe er dann mit beiden Sexualkontakte, einen „flotten Dreier“, gehabt. Am nächsten Tag hätten beide Hannover verlassen. Als die Zeugin B. nach Hannover zurückgekehrt sei, habe er sie zunächst in einem Hotel untergebracht. Die Zeugin B. habe dann in Hannover die Prostitution aufgenommen. Er habe für sie teilweise Werbeanzeigen hierfür geschaltet, wobei ihm das Prozedere von der Zeugin S., für die er in ihrem Auftrag bereits Anzeigen geschaltet gehabt habe, bereits bekannt gewesen sei. Er habe die Zeugin B. dann in dem Bordell im V. untergebracht, indem er die Freundin seines Bruders, die

Zeugin Z., die ebenfalls als Prostituierte arbeite, angesprochen habe, die sich an den Vermieter gewendet habe und die Einmietung dort vermittelt habe. Anschließend habe er die Zeugin B. in dem Wohnungsbordell in der P. untergebracht, wo er sich auch um die Mietzahlung gekümmert habe. Er habe der Zeugin B. ein neues Handy geschenkt. Später habe sich die Zeugin dann selbstständig um einen sog. Hurenpass gekümmert. Sie habe sich dann auch bundesweit, beispielsweise im „P.“ in Köln und im „P.“ in Hamburg, prostituiert. Irgendwann sei es ihm dann gelungen, nachdem ihm der Stress und die Heimlichkeiten mit zwei intensiven Frauenbeziehungen zu viel geworden seien, die Zeuginnen B. und S. miteinander bekannt zu machen, und man habe dann zu dritt in der Wohnung in der G. gelebt.

Der Angeklagte hat insoweit überdies eingeräumt, dass er die Geschädigte B. im Februar 2019 im Bereich des Steintorviertels in seinem Fahrzeug geohrfeigt habe (Tat 5 der Anklageschrift), nachdem diese dort eine Disko besucht hatte, den Hintergrund der Tat jedoch abweichend von Feststellungen der Kammer geschildert (vgl. dazu unten unter Ziffer III.D.1.b)(1)).

Der Angeklagte hat überdies (zu der Tat 12 der Anklageschrift) erklärt, dass er die Zeugin B. im Juni/Juli 2019 aus einem Bordell in Düsseldorf abgeholt habe, wo diese viel Drogen konsumiert habe und wobei es anschließend in seinem Fahrzeug zu einem Streit zwischen ihnen gekommen sei. Er könne sich an Details dieses Streites nicht mehr erinnern, auch nicht daran, ob er ihr wieder eine Ohrfeige gegeben habe.

Der Angeklagte hat ebenfalls eingeräumt, dass er der Zeugin B. am 10.09.2019 eine „geklatscht“ habe (Tat 13 der Anklageschrift). Hintergrund des Streites sei gewesen, dass sie Zeugin am Vorabend das Apartment in dem Wohnungsbordell verlassen habe und er sie nicht habe erreichen können. Er habe sie dann über ihr Handy lokalisieren können und sei dort hingefahren, habe sie vor Ort aber nicht finden können. Er sei richtig sauer gewesen. Die Zeugin sei am nächsten Tag im Krankenhaus gewesen und dann nach Wilhelmshaven gefahren. Später sei sie zurück nach Hannover gekommen, wo sie die Zeugin S. vom Bahnhof abgeholt



habe. Als die Zeugin B. in die Wohnung gekommen sei, habe er sie zunächst ignoriert, um ihr zu zeigen, dass sie ihn so nicht behandeln könne, später habe er ihr im Rahmen eines Streites - insoweit weichen die Angaben des Angeklagten von den Feststellungen der Kammer ab (vgl. dazu unten unter Ziffer III.D.1.b)(1)) - eine „geklatscht“. Später habe man sich wieder vertragen.

**(2)**

Hinsichtlich der Tat 5 zum Nachteil der Zeugin W. hat der Angeklagte eingeräumt, dass er die Zeugin W. damals in einem Hotel untergebracht habe, diese habe für ihn arbeiten wollen. Sie habe dann aber ihren Onkel angerufen, der habe richtig Ärger machen wollen.

**b)**

Abweichend von den Feststellungen der Kammer hat sich der Angeklagte wie folgt eingelassen:

**(1)**

Hinsichtlich der Tat 4 - und letztlich auch zur Vorgeschichte der Tat 5 - hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass die Zeugin W. ihm gegenüber bereits unmittelbar nach dem Kennenlernen in der Sishabar von sich aus berichtet habe, dass sie auch bereit sei, professionell als Prostituierte zu arbeiten. Sie habe ihm zudem berichtet, dass sie und die Zeugin B. - die zwischenzeitlich eingetroffen sei - bereits in Bremen in einem Hotel als Escort gearbeitet hätten, sie dabei aber von Männern abgezogen worden seien. Die Zeugin W. sei es dann gewesen, die ihn gefragt habe, ob er ihnen nicht bei einem professionellen Einstieg helfen könne, da er die Szene und alle möglichen Leute kenne. Die Zeugin B. sei dann auch lockerer und letztlich immer „euphorischer“ geworden, von einem „Kenner der Szene“ und einem „richtigen Mann“ beraten und gecoacht zu werden. Er habe in der Situation mithin nicht die Initiative ergriffen. Ihm sei es vielmehr in der Situation darum gegangen, mit der Zeugin W. oder der Zeugin B., am besten mit beiden, in der Nacht noch Sex zu haben. Nachdem - was insoweit den Feststellungen der Kammer entspricht - beide am nächsten Tag Hannover verlassen hätten, hätte die Zeugin B. - was

wiederum von den Feststellungen der Kammer abweicht - bereits am nächsten Tag darauf gedrängt, zurückzukommen. Bereits ein oder zwei Tage habe sie mit einer größeren Tasche voller Sachen vor seiner Tür gestanden, wobei ihm diese Aufdringlichkeit der Zeugin, da er mit der Zeugin S. liiert gewesen sei und mit dieser auch zusammengelebt habe, Probleme bereitet habe und sich sein Interesse an der Zeugin B. eigentlich nach der ersten Nacht erledigt gehabt habe. Die Zeugin B. habe dann immer weiter gedrängt, als professionelle Prostituierte „durchstarten“ zu wollen. Er habe ihrem Drängen dann nachgegeben. Er habe der Zeugin B. in der Folge keinesfalls den Kontakt zu Dritten verboten. So habe er ihr auch keine neue Handynummer besorgt, diese habe sich die Zeugin vielmehr von sich aus besorgt, da sie von ihrem bisherigen Umfeld aus Wilhelmshaven nicht mehr kontaktiert habe werden wollen. Sie habe auch mit Freundinnen ausgehen dürfen, allerdings den Bereich des Steintors wegen der „Kaputten“ dort meiden sollen. Auch sei es völlig falsch, dass die Zeugin B. die Wohnung oder ihren Arbeitsplatz nicht habe verlassen sollen. Er habe auch keinesfalls vorgegeben, welche Sexpraktiken die Zeugin B. habe anbieten und welche Gegenleistung finanzieller Art sie dafür geltend machen soll. Sie habe vielmehr von Anfang an eine große Selbständigkeit entwickelt. Es stimme auch nicht, dass er der Zeugin B. systematisch Geld abgenommen habe, vielmehr habe diese ihm häufig Geld aufgedrängt und hätten beide im Rahmen ihrer Liebebeziehung gemeinschaftlich gewirtschaftet. Die Zeugin B. habe auch nicht 1.000,00 € pro Tag verdient.

Abweichend von den Feststellungen der Kammer hat sich der Angeklagte hinsichtlich der am 16.02.2019 zum Nachteil der Zeugin B. begangenen Körperverletzung (Tat 5 der Anklageschrift) zu deren Anlass zudem dahingehend eingelassen, dass er der Zeugin B. auch in diesem Fall nicht verboten habe, auszugehen oder dorthin zu gehen, wo sie wollte, sondern dass er sie lediglich gebeten habe, sich nicht im Steintorviertel aufzuhalten, da sich dort zu viele „Assos“ und Leute mit Drogen aufhalten würden. In der Nacht habe er plötzlich tausende Anrufe bekommen, dass die Zeugin dort in einem Club sei, voll besoffen sei, voll „auf Nase“, mit tausend Jungs tanze und Leute nach Drogen fragen würde. Er sei sauer gewesen, habe sie angerufen und gefragt, wo sie sei. Dann sei er dort hingefahren. Als er sie dort angetroffen habe, habe er sie gefragt, ob sie in

der Disko drin gewesen sei, was sie verneint habe, was der von ihm befragte Türsteher auf seine Nachfrage hin aber bejaht habe. Sie sei dann einfach ins Auto gestiegen, er sei hinterher und habe sie dann geohrfeigt, weil sie ihn angelogen habe. Das sei nicht okay gewesen, zwischen ihnen sei es dann aber wieder okay gewesen.

Der Angeklagte hat sich überdies abweichend von den Feststellungen der Kammer zu der an einem nicht näher feststellbaren Tag zwischen dem 27.06.2019 und dem 08.07.2019 zum Nachteil der Zeugin B. in Erkrath begangenen Körperverletzung (Tat 12 der Anklageschrift) dahingehend eingelassen, dass diese dort in einem Saunaclub als Prostituierte gearbeitet habe. Er sei zunächst davon ausgegangen, dass sie wie „abgemacht“ im „G.“ arbeite, einem Club, der als sauber gelte, wo es keine Drogen und keine „Kanaken“ geben solle. Die Zeugin habe erst täglich angerufen und alles sei gut gewesen. Dann habe sie ihn angerufen und sei voll auf Droge gewesen und im Hintergrund habe eine Frau geäußert, dass die Zeugin jetzt ihr gehöre. Er sei dann sofort dort hingefahren, wo sich die Zeugin in einem nahe des Saunaclubs befindlichen Wohngebäude aufgehalten und - wie andere dort Anwesende - erheblich unter Drogeneinfluss gestanden habe. Dort sei es zu einem Streit zwischen ihm und einer Frau gekommen, die gesagt habe, dass die Zeugin B. nun ihr gehöre, in dessen Verlauf er dieser Frau auch mit der flachen Hand eine „runtergehauen“ habe, als diese habe verhindern wollen, dass er mit der Zeugin das Gebäude verlasse. Er habe die Zeugin B. dann von dort mitgenommen, wobei es in seinem Auto dann noch zu dem oben (unter Ziffer III.C.1.a)(1)) geschilderten Streit gekommen sei.

Zu der am 10.09.2019 zum Nachteil der Zeugin B. begangenen Körperverletzung (Tat 13 der Anklageschrift) hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass die Zeugin B. sich am Morgen des 10.09.2019 von sich aus bei ihm gemeldet und von ihrer Vorstellung im Krankenhaus berichtet habe. Er habe sie dort aufsuchen wollen, sie dann aber nicht mehr erreichen können. Schließlich habe sich die Zeugin B. doch gemeldet, nachdem er zunächst Kontakt mit ihrer Freundin gehabt habe, und habe gesagt, dass sie sich schäme und jetzt nach Wilhelmshaven fahre.

Anschließend seien sie die ganze Zeit telefonisch in Kontakt gewesen. Als die Zeugin B. dann irgendwann nach Hannover zurückgekehrt sei, habe er sie in der Wohnung - was den Feststellungen der Kammer entspricht - zunächst ignoriert, um ihr zu zeigen, dass sie ihn so nicht behandeln könne. Abweichend von den Feststellungen der Kammer hat der Angeklagte dann den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung dergestalt geschildert, dass die Zeugin B. dann auf ihn zugekommen sei und sie sich entschuldigt habe. Sie habe ihm dann berichtet, was an dem Abend geschehen sei, worüber er erst Recht sauer gewesen sei und weswegen er ihr dann mit der flachen Hand eine „geklatscht“ habe.

**(2)**

Zur Tat 5 hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass er die Zeugin W. nicht zur Prostitution gezwungen habe und keinen Einfluss auf deren Vorstellungen genommen habe, diese vielmehr nach eigenem Bekunden bereits Erfahrung im Bereich der Prostitution gehabt habe.

**(3)**

Zur Tat 6 - und mittelbar auch zum Vorwurf der Zuhälterei der Tat 4 und zu Tat 7 - hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass der Vorwurf des Betäubungsmittelhandels schlicht unzutreffend sei. Er habe zwar gewusst, dass der gesondert verfolgte M. nahezu immer Kokain genommen habe und ein leidenschaftlicher Freier gewesen sei, der regelmäßig die Dienste von Escort-Frauen in Anspruch genommen habe. Er habe den Zeugen M. als [...] kennengelernt und dieser habe ihn eines Tages gefragt, ob er Frauen kennen würde, die zum ihm kommen würden. Er habe sich dann umgehört und erfahren, dass der Zeuge M. gut zahle, aber häufig wegen seines Kokainkonsums kein Geld habe, zudem oft dessen Söhne nach Hause kämen und diese dann die Frauen rausschmeißen würden. Der Zeuge M. habe ihn daher gefragt, wenn eine Frau auf seine Vermittlung hin zu ihm käme, ob er dann nicht später bei ihm - dem Angeklagten - zahlen und dieser dann später den Frauen ihr Geld geben könne. Es sei dann so zwischen ihnen verabredet worden, dass er - der Angeklagte - das Geld für die Frauen nachträglich bekäme, wenn der

Zeuge M. - aus welchem Grund auch immer - nicht gleich zahlen könne. Der Zeuge M. habe seiner Kenntnis nach eigentlich immer Kokain gehabt, manchmal habe er auch die Frauen oder ihn nach Kokain gefragt. Er - der Angeklagte - habe ihm jedoch gesagt, dass er damit nichts zu tun haben wolle. Allerdings sei es dann so gewesen, dass der Zeuge M. teilweise das Kokain der Frauen mitverbraucht habe und diese dann das Geld dafür von dem Zeugen M. wiederhaben wollten. Da er deren Honorar ohnehin entgegengenommen habe, habe er den Zeugen M. in der Folge gebeten, die den Frauen entstandenen Auslagen (für Kokain) gleich mit zu erstatten. Es sei dabei immer um Kugeln gegangen, die seiner Kenntnis nach 0,2g bis 0,5g Kokain enthalten hätten. Es habe auch mal Streit darüber gegeben, wieviel er noch bezahlen müsse und der Zeuge M. habe sich auch mal beschwert, dass schlechtes oder gar kein Kokain in den Kugeln gewesen sei. Ansonsten habe er mit dem Kokain nichts zu tun gehabt. Er habe lediglich eine „Beteiligung“ dafür erhalten, dass er die Frauen vermittelt und gefahren habe sowie dafür gesorgt habe, dass diese ihr Geld erhielten und ihnen nichts passiere. Deren Höhe habe sich an deren Lohn orientiert, wobei er nicht sagen könne, wieviel dies prozentual ausgemacht habe. Mal sei es nichts gewesen, mal auch ein größerer Betrag. Er habe der Zeugin B. im Februar 2019 zwar vorgeschlagen, auch zu dem Zeugen M. zu gehen, er habe ihr aber kein Kokain für den Zeugen M. mitgegeben, habe diesem auch keines verkauft und habe auch nicht gewollt, dass sie dort welches konsumiere. Dass die Zeugin B. zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig gewesen sei, habe er auch nicht gewusst.

**(4)**

Zu der Tat 8 hat sich der Angeklagte abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass er zu der Droge MDMA nichts sagen könne. Insbesondere erinnere er sich nicht, dass die Zeugin B. in seinem Beisein solche Drogen zu sich genommen habe.

**c)**

Die Einlassung des Angeklagten zu den Taten 4 und 5 ist insoweit, als sie den Feststellungen der Kammer entspricht, glaubhaft. Die Kammer hat die Ausführungen des Angeklagten zur Vorgeschichte und zum Tatgeschehen

deshalb - bis auf die vorstehend genannten abweichenden Angaben - ihren Feststellungen zu Grunde gelegt.

Denn die Angaben des Angeklagten zu der Tat 4, die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, decken sich insoweit mit den glaubhaften Angaben der Zeugin B., die diese im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen am 27.02.2019 gegenüber KHK B. und am 17.09.2019 gegenüber POK A. und POKin M. getätigt hat und die diese im Rahmen ihrer Vernehmungen in der Hauptverhandlung detailliert und nachvollziehbar wiedergegeben haben (vgl. dazu unten unter Ziffer III.C.2.a)).

Diese Angaben des Angeklagten - sowohl zu der Tat 4 als auch zu der Tat 5 - decken sich zudem mit den glaubhaften Angaben der Zeugen W. im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung zum Kennenlernen des Angeklagten in der Sishabar einschließlich ihres Ansinnens, in der besagten Nacht der Gelegenheitsprostitution nachzugehen, sowie zu ihrem späteren Aufenthalt zum Zweck der Prostitution in dem Hotel in Hannover, wozu es aber nicht kam, da sie Verwandte informierte und das Hotel verließ.

Die genannten Angaben des Angeklagten - insbesondere zu den Bordellaufenthalten der Zeugin B., den von ihm geschalteten Werbeanzeigen und deren Kostentragung - stehen überdies im Einklang mit dem Ergebnis der betreffenden polizeilichen Ermittlungen aus der Befragung von Onlineportalbetreibern und der Auswertung der Kontobewegungen des Angeklagten, wie es von dem sachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B. in der Hauptverhandlung detailliert dargelegt worden ist.

## 2.

Soweit die Einlassung des Angeklagten von den Feststellungen der Kammer zu den Taten 4 bis 6 und der Tat 8 abweicht, ist sie durch das Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt. Die Feststellungen der Kammer zu den Aspekten, zu denen der Angeklagte keine Angaben gemacht

hat, basieren gleichfalls auf dem Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme.

**a) Beweiswürdigung betreffend das objektive Tatgeschehen: Tat 4**

**(1)**

Die Kammer stützt ihre Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen der Tat 4, namentlich ihre von der Einlassung des Angeklagten abweichenden Feststellungen, in erster Linie auf die Aussagen der Zeugin B. bei ihren polizeilichen Vernehmungen am 27.02.2019 gegenüber KHK B. und am 17.09.2019 gegenüber KOK A. und POKin M. Die Zeugin B. hat im Rahmen dieser Vernehmungen das Tatgeschehen so geschildert, wie es von der Kammer festgestellt worden ist. Diese Bekundungen der Zeugin B., die in der Hauptverhandlung von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hat, sind durch die damaligen Vernehmungsbeamten, den hauptsachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B. sowie KOK A. und POKin M. in die Hauptverhandlung eingeführt worden, die diese im Rahmen ihre Vernehmungen in der Hauptverhandlung jeweils zunächst in Form eines freien Berichts und ergänzend auf Vorhalte aus der Vernehmungsniederschrift wiedergegeben haben.

**aa)**

Die Kammer hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen KHK B., KOK A. und POKin M. und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben über die Bekundungen, die die Zeugin B. ihnen gegenüber im Rahmen ihrer Vernehmungen am 27.02.2019 und 17.09.2019 getätigt hat. Alle drei Polizeibeamte sind erfahrene Polizeibeamte und langjährig auch im Bereich der Bekämpfung der Milieukriminalität tätig, sie haben zudem bereits viele Vernehmungen auch von Opferzeuginnen und mit Bezug zur Prostitution durchgeführt. Alle drei Polizeibeamte haben die Angaben der Zeugin B., die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, im Detail, schlüssig und für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar wiedergegeben.

**bb)**

**aaa)**

Die Angaben, die die Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 27.02.2019 gegenüber KHK B. zum Tatgeschehen bis zum 21.02.2019 gemacht hat - namentlich zum Kennenlernen des Angeklagten in der Sishabar, zu den Geschehnissen und Äußerungen des Angeklagten in dieser Nacht, zu der anschließenden Kontaktaufnahme durch den Angeklagten, seinen Äußerungen im Hinblick auf die Prostitutionsaufnahme, den Vorbereitungen hierzu, zu der Unterstützung durch Zeugin Z. und den Bruder des Angeklagten, zu der Prostitutionsaufnahme in dem Bordell im V., ihrer weiteren Prostitutionstätigkeit in dem Wohnungsbordell in der P. sowie bei dem J. M. und der dabei erfolgten Betäubungsmittelübergabe an diesen, zu den Vorgaben des Angeklagten betreffend ihrer sozialen Kontakte, zu der Abgabe ihrer Verdienste an ihn sowie zu den konkreten Umstände der Ausübung der Prostitution einschließlich der anzubietenden Leistungen und der entsprechende Entgelte, zur Höhe ihrer Einkünfte, zu der erfolgten Tätowierung mit dem Schriftzug „H.“, ihrem Kokainkonsum, zu der ersten Körperverletzung zu ihrem Nachteil, zu den Auswirkungen des Verhaltens des Angeklagten auf sie sowie zu dem Umstand, dass sie bis dahin nicht als Prostituierte gearbeitet hat und dies zuvor auch nicht beabsichtigt hatte - , sind in vollem Umfang glaubhaft. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Zeugin B. in ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. die Wahrheit gesagt hat und die Angaben des Angeklagten insoweit, als sie den Bekundungen des Zeugen KHK B., der die Angaben der Zeugin B. im Einzelnen wiedergegeben hat, und damit den Feststellungen der Kammer widerstreiten, als wahrheitswidrige Schutzbehauptungen zu werten sind.

Bei dieser Bewertung hat die Kammer zunächst einmal das von dem Zeugen KHK B. bekundete Aussageverhalten der Zeugin B. berücksichtigt. KHK B. hat insoweit zur Aussageentstehung ausgeführt, dass die Zeugin B. am 21.02.2019 in dem Wohnungsbordell in der Podbielskistraße habe angetroffen werden können, nachdem deren Aufenthalt im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen - zunächst im Rahmen einer Vermisstensache - habe ermittelt werden können. Nachdem diese dort angetroffen worden sei, habe sie zunächst keine Angaben machen wollen, vielmehr einen verängstigten Eindruck gemacht und geäußert, dass sie



nicht einfach so mitkommen könne, die sie suchen und finden würden, und sie, die Polizeibeamten, gar nicht wüssten, was sie ihr antäten. Schließlich habe die Zeugin gegenüber einer Polizeibeamtin aus Wilhelmshaven (vgl. dazu unten) doch Angaben gemacht, zum damaligen Zeitpunkt aber eine förmliche Vernehmung noch abgelehnt. Wenige Tage später, am 26.02.2019, sei die minderjährige Zeugin dann mit ihrer Mutter bei der Polizei in Wilhelmshaven erschienen und habe erklärt, doch aussagen zu wollen. Es sei dann ein Vernehmungstermin auf den Folgetag vereinbart worden, an dem er die Zeugin B. gemeinsam mit einer Kollegin vernommen habe, wobei die Mutter mit Einverständnis nicht anwesend gewesen sei. Die Vernehmung sei sehr umfangreich gewesen und habe mehr als zwei Stunden gedauert, er habe die Vernehmung auf Tonband aufgenommen, diese sei später verschriftet worden, wobei das Protokoll mehr als fünfzig Seiten umfasse. Ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK B. zum Inhalt der polizeilichen Vernehmung hat die Zeugin B. die Geschehnisse in sich geschlossen, plausibel und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar geschildert, wobei sie über lange Passagen frei berichtet habe. Ihre Darstellung, wie sie von KHK B. detailliert wiedergegeben worden ist, war frei von Brüchen inhaltlicher, situativer und struktureller Art. Die Zeugin B. hat, nach den glaubhaften Angaben von KHK B., ihre Schilderung der Geschehnisse auf Nachfrage auch ohne Schwierigkeiten präzisieren können, wobei sich Erweiterungen nicht als zwingende Schlüsse aus bereits Bekanntem aufgedrängt hätten. Die Zeugin habe zwar vor Beginn der Vernehmung gestresst und etwas trotzig gewirkt, sei aber mit Beginn und im weiteren Verlauf der Vernehmung immer entspannter geworden, was auch in ihrer Körperhaltung zum Ausdruck gekommen sei. Sie sei dann ruhig und sachlich gewesen und habe sich nicht in Widersprüche verwickelt. Die Zeugin B. hat in ihrer polizeilichen Vernehmung, wie diese von KHK B. referiert worden ist, zudem sehr differenzierte und detailreiche Angaben zu einem durchaus komplexen Handlungsgeschehen gemacht. Die Zeugin sei hierbei, so KHK B., überdies ohne Schwierigkeiten und Überlegungszeit in der Lage gewesen, trotz der Komplexität des von ihr geschilderten Geschehensablaufes gedanklich innerhalb der Chronologie der Ereignisse hin- und her zu springen. Da die Zeugin sehr differenzierte und detailreiche Angaben zu einem komplexen Handlungsgeschehen gemacht hat,

hätte sie, folgte man den Angaben des Angeklagten, in weiten Teilen eine umfangreiche Fantasiegeschichte erfinden müssen. Eine solche Fantasiegeschichte zu erfinden und diese dann noch in einer angespannten Situation – sie hätte dann ja gewusst, dass sie lügt, und hätte jederzeit um die Aufdeckung ihrer Lüge fürchten müssen – ohne nennenswerte Auffälligkeiten inhaltlicher, struktureller oder situativer Art vorzutragen, würde ein Maß an Kompetenz voraussetzen, das die Zeugin nach dem Eindruck, den KHK B. und die anderen ermittelnden Polizeibeamten von ihr gewonnen und in der Hauptverhandlung bekundet haben, nicht besitzt.

Auch die inhaltliche Analyse der Bekundungen der Zeugin B., die diese gegenüber KHK B. getätigt hat, spricht für deren Glaubhaftigkeit. Die Bekundungen der Zeugin B. sowohl zum Kerngeschehen als auch zum Randgeschehen waren schlüssig, in sich stimmig und frei von Widersprüchen. Insgesamt hat die Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, deren Inhalt durch KHK B. in der Hauptverhandlung übermittelt worden ist, einen für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbaren, plausiblen und der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablauf geschildert. Insbesondere die von der Zeugin B. bekundeten und in den Feststellungen der Kammer zum Ausdruck kommenden Details sprechen für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, etwa zu der Art und der Weise der erneuten Kontaktaufnahme durch den Angeklagten nach ihrem Kennenlernen, den konkreten Vorgaben, etwa dem Redeverbot mit anderen Prostituierten, oder den Angaben zu dem Stammfreier M.. Als Beispiel für den Detailreichtum der Aussage der Zeugin B. ist darüber hinaus die Schilderung ihrer eigenen Gefühle anzuführen, etwa, dass sie am Morgen nach dem Kennenlernen in der Wohnung des Angeklagten ein komisches Gefühl gehabt habe, wie sich bei ihrer Rückkehr nach Hannover ihn verliebt habe, weil er ihr das Gefühl gegeben habe, etwas Besonderes zu sein oder dass sie vor dem ersten Freiertermin Kokain genommen habe, um sich zu überwinden. Für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung spricht weiter, dass die Zeugin zur Überzeugung der Kammer im Rahmen ihrer Angaben gegenüber KHK B., der diese in der Hauptverhandlung wiedergegeben hat und die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, keinerlei Belastungstendenzen in Richtung

des Angeklagten gezeigt hat. Zwar habe die Zeugin, so KHK B., durchaus erklärt, dass sie weiterhin in den Angeklagten verliebt sei und zum damaligen Zeitpunkt gekränkt gewesen sei, weil sie erfahren habe, dass er noch andere Frauen - die Zeugin S. - neben ihr habe. Dies hat die Zeugin jedoch offengelegt, auch, dass sie letztlich aus Angst vor dem Angeklagten zunächst keine Angaben habe machen wollen. Dies hat aber auch aus Sicht der Kammer zu keinerlei Belastungstendenzen geführt. Vielmehr hat die Zeugin durchaus auch den Angeklagten entlastende Angaben gemacht und eigenes Fehlverhalten eingeräumt, etwa, indem sie gegenüber KHK B. geschildert hat, dass sie am Abend des Kennenlernens eigenes Kokain dabeigehabt habe oder sie ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst habe, dass sie minderjährig sei, sondern dass sie zunächst vorgegeben habe, volljährig zu sein.

Auch die Konstanz der Angaben der Zeugin B. spricht für deren Richtigkeit. Denn die Bekundungen der Zeugin B. gegenüber KHK B. am 27.02.2019 stimmen inhaltlich mit den Angaben überein, die sie am 23.02.2019 gegenüber PKin P. gemacht hat und die von dieser in der Hauptverhandlung im Detail und glaubhaft bekundet worden sind. PKin P. hat hierzu berichtet, dass sie am 23.02.2019 gemeinsam mit PHK S. einen Einsatz zum Elternhaus der Zeugin B. in S. [REDACTED] gehabt habe. Hintergrund sei gewesen, dass die Zeugin laut Angaben der Mutter psychisch in schlechter Verfassung sei und Angst habe, dass der „Zuhälter“ sie wieder aufsuche, was in der Folge auch die Zeugin B. bestätigt habe. Gemeinsam mit PHK S. sei sie in der Folge mit der Zeugin B. auf die Dienststelle gefahren, da diese nicht Zuhause habe bleiben wollen, wo die Zeugin dann Vertrauen zu ihr gefasst und sie ein ausführliches Gespräch mit ihr geführt habe. Erst habe sie nicht reden wollen, dann aber nach Belehrung geäußert, gestellte Fragen im Rahmen eines Gespräches beantworten zu wollen, wenn sie nichts unterschreiben müsse. Zu einer förmlichen Vernehmung sei die Zeugin hingegen nicht bereit gewesen, da sie eben nichts habe unterzeichnen wollen. Die Zeugin B. habe dann zunächst Fragen zu sich beantwortet, mit der Zeit habe sie immer freier und ausführlicher berichtet. Im Verlauf des Gesprächs habe ihr die Zeugin B. dann die Ereignisse ab dem Zeitpunkt des Kennenlernens des Angeklagten

ausführlich und detailliert geschildert. Sie habe das, was die Zeugin gesagt habe, dann noch in ihrer Anwesenheit als Fließtext zusammengefasst, wobei die Zeugin noch einzelne Korrekturen vorgenommen habe. Die Zeugin habe dies alles sehr authentisch und für sie ohne weiteres nachvollziehbar geschildert. Andernfalls hätte sie dies auch nicht so Abfassen können, da sie keinerlei Aktenkenntnis gehabt habe, sondern über die Hintergründe lediglich kursorisch von der Mutter der Zeugin B. informiert worden sei. Die Zeugin B. sei anschließend, da sie nicht nach Hause habe zurückkehren wollen, mit Einverständnis der Mutter in einer Jugendschutzeinrichtung im Landkreis Friesland untergebracht worden. Die Angaben, die die Zeugin B. im Rahmen des genannten Gespräches gegenüber PKin P. getätigt hat und die von dieser in der Hauptverhandlung mitgeteilt worden sind, stimmen vollumfänglich mit ihren späteren Angaben im Rahmen der formellen Vernehmung gegenüber KHK B., die den Feststellungen der Kammer zugrunde liegen, überein. Die Angaben, die die Zeugin B. gegenüber KHK B. und PKin P. gemacht hat, stimmen zudem überein mit den Angaben, die die Zeugin B. nach ihrer Rückkehr in den elterlichen Haushalt Ende Februar 2019 gegenüber ihrer Mutter, der Zeugin B., gemacht hat und die von dieser in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind. Insoweit hat die Zeugin B. in der Hauptverhandlung schlüssig im Detail berichtet, welche Angaben ihre Tochter zum Kennenlernen des Angeklagten und zur Erstaufnahme der Prostitutionstätigkeit ihr gegenüber gemacht habe, insbesondere auch, dass sie vor dem ersten Freiertermin Kokain konsumiert habe, um sich überwinden zu könne, wobei diese Angaben den Feststellungen der Kammer ebenfalls entsprechen.

**bbb)**

Auch die Angaben, die die Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 17.09.2019 gegenüber KHK A. und POKin M. zum Tatgeschehen von März 2019 bis September 2019 getätigt hat - namentlich zur Rückkehr zu dem Angeklagten nach dem Aufenthalt in dem Jugendschutzhaus, zu ihrer weiteren Prostitutionstätigkeit in den festgestellten Bordellen, zu den Vorgaben des Angeklagten betreffend ihrer sozialen Kontakten, der Abgabe ihrer Verdienste an ihn sowie der konkreten Umstände der Ausübung der Prostitution, zur Höhe ihrer

Einkünfte, zu ihrem Kokainkonsum, zu den beiden weiteren Körperverletzung zu ihrem Nachteil sowie deren Folgen sowie zu den Auswirkungen des Verhaltens des Angeklagten auf sie -, sind in vollem Umfang glaubhaft. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Zeugin B. auch in ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KOK A. und P. die Wahrheit gesagt hat und die Angaben des Angeklagten insoweit, als sie den Bekundungen der Zeugen KOK A. und POKin M., die die Angaben der Zeugin B. beide im Einzelnen wiedergegeben haben, und damit den Feststellungen der Kammer widerstreiten, als wahrheitswidrige Schutzbehauptungen zu werten sind.

Bei dieser Bewertung hat die Kammer zunächst einmal das von dem Zeugen KOK A., der die Vernehmung geleitet hat, bekundete Aussageverhalten der Zeugin B. berücksichtigt. KOK A. hat insoweit zur Aussageentstehung ausgeführt, dass die Zeugin B. am Morgen des 17.09.2019 im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung in der Wohnung G [REDACTED] angetroffen und - angesichts des Umstandes, dass sie zu diesem Zeitpunkt weiterhin minderjährig gewesen sei - zur Dienststelle mitgenommen worden sei. Die Zeugin habe zunächst nichts sagen wollen, habe dann aber zu POKin M., die sie auf eine sichtbare Verletzung im Gesicht angesprochen habe, Vertrauen gefasst und dann doch Angaben habe tätigen wollen. Nach einem Telefonat mit der Mutter der minderjährigen Zeugin sei dann im Einverständnis eine förmliche Vernehmung der Zeugin B. erfolgt, in deren Rahmen sie die Geschehnisse erst auf Fragen hin, dann immer freier schildert habe. Ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von KOK A. zum Inhalt der polizeilichen Vernehmung hat die Zeugin B. die Geschehnisse in sich geschlossen, plausibel und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar schildert. Ihre Darstellung, wie sie von KOK A. detailliert wiedergegeben worden ist, war frei von Brüchen inhaltlicher, situativer und struktureller Art. Die Zeugin B. hat, nach den glaubhaften Angaben von KHK A., ihre Schilderung der Geschehnisse auf Nachfrage auch ohne Schwierigkeiten präzisieren können, etwa wenn es um ihren Verdienst ging. Zwar habe die Zeugin, so KOK A., wie dargelegt zunächst eine ablehnende Haltung innegehabt, sei im weiteren Verlauf der Vernehmung immer zugänglicher und offener geworden. Sie habe dann ruhig und sachlich schildert und habe sich nicht in Widersprüche verwickelt. Die

Zeugin sei hierbei, so KOK A., auch in der Lage gewesen, gedanklich innerhalb der Chronologie der Ereignisse hin- und her zu springen.

Auch die inhaltliche Analyse der Bekundungen der Zeugin B., die diese gegenüber KOK A. getätigt hat, spricht für deren Glaubhaftigkeit. Die Bekundungen der Zeugin B. sowohl zum Kerngeschehen als auch zum Randgeschehen waren schlüssig, in sich stimmig und frei von Widersprüchen. Insgesamt hat die Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, deren Inhalt durch KOK A. und ergänzend durch POKin M. in der Hauptverhandlung übermittelt worden ist, einen für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbaren und plausiblen Geschehensablauf geschildert. Insbesondere die von der Zeugin B. bekundeten und in den Feststellungen der Kammer zum Ausdruck kommenden Details sprechen für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, etwa zu den konkreten aufgesuchten Bordellen und wie sie diese erreichte oder auch zu der Unterbrechung des Tatgeschehens am 10.09.2019 durch den Zimmerwechsel und dessen Beendigung durch das Eingreifen der Zeugin S. Beispiel für den Detailreichtum der Aussage der Zeugin B. ist darüber hinaus die Schilderung ihrer eigenen Gefühle anzuführen, etwa, dass sie - so KOK A. - mehrmals geäußert habe, Angst vor dem Angeklagten und Leuten aus seinem Umfeld zu haben, und dass sie mehrfach angefangen habe zu weinen und von der Schilderung der Ereignisse vom 10.09.2020 sichtlich mitgenommen gewesen sei, wozu sie ergänzend ausgeführt habe, dass der Angeklagte sie zwar früher schon geschlagen habe, aber „nicht so“. Für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 17.09.2019 spricht weiter, dass die Zeugin zur Überzeugung der Kammer im Rahmen ihrer Angaben gegenüber KOK A. und POKin M., die diese in der Hauptverhandlung wiedergegeben haben und die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, keinerlei Belastungstendenzen in Richtung des Angeklagten gezeigt hat. Vielmehr hat die Zeugin durchaus auch den Angeklagten entlastende Angaben gemacht, etwa in dem sie berichtet hat, dass er sie nie zur Prostitution „gezwungen“ habe und sie ihre späteren Bordellaufenthalte selber organisiert habe.

Insoweit ist zudem festzustellen, dass auch die Verfahrenseinstellungen nach § 154 Abs. 2, Abs. 1 StPO hinsichtlich der von der Zeugin B. in der Vernehmung vom 17.09.2019 geschilderten Körperverletzung nicht etwa aus Gründen der mangelnden Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin erfolgt ist, sondern aus Gründen der Verfahrensökonomie, da andernfalls eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch Befragung weiterer möglicher Zeugen erforderlich gewesen wäre, zumal die Zeugin B. in der Hauptverhandlung nach Ausübung ihres umfassenden Auskunftsverweigerungsrechtes keine Fragen mehr beantwortet hat.

**ccc)**

Bei der Würdigung der Angaben der Zeugin B., die diese gegenüber den vernehmenden Polizeibeamten getätigt hat, hat die Kammer auch nicht verkannt, dass die Zeugin B. in den Zeiträumen, zu denen sie Angaben getätigt hat, und auch in den Zeiträumen, in denen sie vernommen wurde, zuletzt regelmäßig Kokain konsumierte und zudem Hinweise darauf vorliegen, dass es in den benannten Zeiträumen zu selbstverletzendem Verhalten der Zeugin kam, was Hinweis auf eine mögliche Borderline-Persönlichkeitsstörung sein könnte.

Insoweit hat die Kammer zunächst zu den konkreten Vernehmungssituationen berücksichtigt, dass bei der Vernehmung am 27.02.2019 ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK B. keinerlei Hinweise darauf vorlagen, dass die Zeugin B. akut unter dem Einfluss von Kokain gestanden haben könnte. Soweit die Zeugin B. bei der Vernehmung am 17.09.2019 angegeben hat, in der Nacht vom 16.09.2019 auf den 17.09.2019 Kokain konsumiert zu haben, hat KOK A. ausweislich seiner auch insoweit glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass er angesichts der Mitteilung der Zeugin besonderes Augenmerk auf eine mögliche fortbestehende akute Drogenbeeinflussung der Zeugin gelegt habe, Hinweise hierauf aber nicht vorgelegen hätten und die Zeugin auch nicht geltend gemacht habe, dass sie sich aufgrund des nächtlichen Konsums noch beeinflusst fühle. Nach alledem hat die Kammer keinerlei Zweifel daran, dass die Zeugin zu den genannten Zeitpunkten aussagetüchtig war. Auch darauf, dass die Wahrnehmungsfähigkeit der Zeugin B.

im Tatzeitraum aufgrund des regelmäßigen Konsums von Kokain hinsichtlich des Tatgeschehens in relevanter Weise beeinträchtigt gewesen sein könnte, gibt es aufgrund der schlüssigen und detaillierten Angaben der Zeugin in ihren polizeilichen Vernehmungen, wie diese von den vernehmenden Polizeibeamten wiedergegeben worden sind, keine konkreten Hinweise, so dass auch dies keinen Anlass gibt, an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu zweifeln.

Auch der Umstand, dass die Zeugin B. in ihrer Persönlichkeit aufweist - etwa der festgestellte Kokainkonsum in jungen Jahren, das „Ausreißen“ von Zuhause, um zu dem Angeklagten zurückzukehren, der schnelle Einstieg in die Prostitution, aber insbesondere auch die Hinweise auf selbstverletzendes Verhalten der jugendlichen Zeugin, namentlich die im Rahmen der rechtsmedizinischen Untersuchung der Zeugin am 17.09.2019 von der Sachverständigen D. bei der Zeugin an mehreren Stellen (in Projektion auf knöchernen Vorsprünge vorderer und seitlicher Anteile des linken Beckenkammes, streck-/kleinfingerseitiger rechter Unterarm, linker vorder-/außenseitiger Oberarm, Gesäßhälfte bzw. rückwärtige/seitliche Hüftregion beidseits) überwiegend schräg und parallel zueinander verlaufenden, bis zu zehn Zentimeter messenden festgestellten Narbenbildungen in unterschiedlichen Abheilungsstadien, von denen die Sachverständige in der Hauptverhandlung im Rahmen ihrer Vernehmung berichtet hat - führen zur Überzeugung der Kammer zu keinen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit ihrer detaillierten Angaben im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen. Insoweit war zunächst festzustellen, dass die Kammer gerade nicht sicher festgestellt hat, dass die Zeugin B. unter einer (Borderline-) Persönlichkeitsstörung leidet. Zwar wies die Zeugin die dargelegten Narbenbildungen auf, die nach den nachvollziehbaren Angaben der rechtsmedizinischen Sachverständigen D. auf selbstverletzendes Verhalten hindeuten können. Auch hat der die Zeugin nunmehr vertretende hannoversche Rechtsanwalt N. mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2019 eine Erklärung der Zeugin vom 18.12.2019 zu den Akten gereicht, dass sie die Nebenklage „nicht mehr wolle“, sowie eine Verordnung einer Krankenhausbehandlung vom 17.12.2019 eingereicht, die durch die Gesundheitspraxis Wilhelmshaven, bestehend aus Fachärzten für Innere Medizin, Diabetologie, Kardiologie,



Allgemeinmedizin und Innere Medizin, Akupunktur, Chirotherapie, eingereicht, ausgestellt worden ist und die als Diagnose eine Borderline-Persönlichkeitsstörung (F 60.31+G), Suizidgedanken (R45.8+G) und Drogenabusus (19.1+G) enthalten hat und die in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Ein Attest oder eine Bewertung eines Psychologen oder eines Facharztes für Psychiatrie oder weitere Erkenntnisse zum Verlauf und der Grundlage der Diagnose oder einer entsprechenden Behandlung sind hingegen nicht bekannt geworden, zumal die Zeugin auch hierzu keine Angaben gemacht hat, auf ausdrückliche Nachfrage zu einer entsprechenden Untersuchung bzw. Exploration nicht bereit gewesen ist und sie auch ihre behandelnden Ärzte ausdrücklich nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat. Die auch zu der Frage möglicher psychischer Erkrankungen der Tochter vernommene Mutter der Zeugin B., die Zeugin B., hat hierzu zudem schlüssig und für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar angegeben, dass ihre Tochter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mithin auch zum Zeitpunkt der urteilsgegenständlichen Geschehnisse, unter ihrer Personensorge gestanden habe, ihres Wissens nach nicht in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung gewesen sei und keine über Erziehungsschwierigkeiten hinausgehenden psychischen Auffälligkeiten aufgewiesen habe, die ihr als Mutter Anlass gegeben hätten, für die Erforderlichkeit einer psychiatrischen oder psychologischen Behandlung oder Medikamentierung Sorge zu tragen. Ihres Wissens nach sei ihre Tochter weder in ärztlicher Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung noch psychisch erkrankt. Zwar hätte es bereits vorher Eigenmächtigkeiten der Tochter, etwa der abredewidrige und eigenmächtige Gebrauch des Fahrzeuges der Eltern, Hinweise auf gelegentlichen Drogenkonsum und auch Unstimmigkeiten - insbesondere zwischen der Zeugin und ihrem Stiefvater - gegeben, die dazu geführt hätten, dass sich ihre Tochter häufig bei einer Freundin, der Zeugin K., aufgehalten und dort auch genächtigt habe. Sie, die Mutter, habe dabei aber immer Wert daraufgelegt, zu wissen, wo ihre Tochter über Nacht sei und auch mit den Eltern der Freundin in regelmäßigem Austausch gestanden. Bis ihre Tochter den Angeklagten kennengelernt habe, hätten beide ungeachtet dieser Unstimmigkeit aber ein Verhältnis gehabt, in dem sie durchaus offen auch über Probleme gesprochen hätten. Erst hiernach habe sie die Tochter nicht mehr erreichen können und habe

sie später Chat-Nachrichten erhalten, bei denen sie Zweifel gehabt habe, dass diese von ihrer Tochter stammen würden. Auch habe sie die Vermutung gehabt, dass die Freundinnen ihrer Tochter, namentlich die Zeugin K. und später auch eine P., sie über den Aufenthalt ihrer Tochter angelogen hätten. Nach alledem hat die Kammer nicht verkannt, dass die Zeugin B. durchaus Besonderheiten in ihrer Persönlichkeit aufweist, die zur Überzeugung der Kammer auch einen Grund dafür darstellen mögen, dass der Einstieg in die gewerbliche Prostitution sehr rasch erfolgte und eine Einflussnahme des Angeklagten in dem festgestellten Umfang und Maße möglich war und ist. Dies führt jedoch nicht dazu, die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu erschüttern. Die Kammer hat diese Besonderheiten vielmehr im Rahmen der Würdigung ihrer Angaben in den genannten polizeilichen Vernehmungen berücksichtigt und diese - wie dargetan - einer besonders kritischen Würdigung unterzogen, mit dem Ergebnis, dass diese vollumfänglich glaubhaft sind. Überdies hat sie die Angaben der Zeugin B. im verstärkten Maße einem kritischen Abgleich mit den weiteren Beweismitteln, namentlich den Aussagen anderer Zeugen und weiterer objektiver Beweismittel (vgl. dazu im Folgenden unter Ziffer III.C.b),c)), unterzogen, dies auch vor dem Hintergrund, dass sie in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht hat und eine konfrontative Befragung durch die Kammer und insbesondere auch die übrigen Verfahrensbeteiligten daher nicht möglich gewesen ist.

**(2)**

Insoweit ist die Kammer zu der Feststellung gelangt, dass die dargelegten glaubhaften Angaben der Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen am 27.02.2019 und 17.09.2019, die über die vernehmenden Polizeibeamten in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, durch eine Vielzahl weiterer Beweisanzeichen bestätigt werden.

**aa)**

**aaa)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. bei ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. am 27.02.2019 sowie gegenüber PKin P. am 23.02.2019 hinsichtlich des Kennenlernens des Angeklagten, ab dem Zeitpunkt ab dem die

Zeugin daran beteiligt war, zu dem weiteren Verlauf der Nacht sowie zu den dabei erfolgten Äußerungen des Angeklagten und den Gesprächsinhalten werden zunächst bestätigt durch die glaubhaften Angaben der J. W. in Hauptverhandlung.

Die Zeugin W. hat in der Hauptverhandlung die Geschehnisse in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeugin B. schlüssig, frei und für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar geschildert. Bei dieser Beurteilung hat die Kammer zunächst einmal das Aussageverhalten der Zeugin sowie die Vernehmungssituation in der Hauptverhandlung berücksichtigt, in der der Zeugin W. ihre Angaben gemacht hat. Insoweit war zu berücksichtigen, dass die Zeugin W. zunächst keine Angaben machen wollte, unter Hinweis darauf, dass die Zeuginnen B. und K., die sie am Bahnhof abgeholt hätten, ihr gesagt hätten, dass sie nur kurz kommen, dies sagen und dann wieder gehen könne. Nachdem die Zeugin auf ihre Aussagepflicht hingewiesen worden war, hat sie jedoch umfangreiche Angaben zur Sache gemacht. Im Rahmen dieser Vernehmung war die Zeugin einer langen und intensiven Befragung ausgesetzt, in der sie die Geschehnisse in sich geschlossen, plausibel, schlüssig und detailliert geschildert hat. Ihre Darstellung war frei von Brüchen inhaltlicher, situativer und struktureller Art. Trotz einer Vielzahl kritischer Nachfragen des Gerichts und der übrigen Verfahrensbeteiligten blieb die Zeugin ruhig, besonnen, offen und sachlich. Sie hielt an ihren Bekundungen in der Hauptverhandlung fest, verwickelte sich insoweit nicht in Widersprüche und antwortete auf Fragen der Verfahrensbeteiligten durchweg spontan und ohne jegliche Ausweichtendenzen. Der Zeugin W. konnte ihre Schilderung der Geschehnisse auf Nachfrage auch ohne Schwierigkeiten präzisieren und war ohne Schwierigkeiten und Überlegungszeit in der Lage, trotz der Komplexität des geschilderten Geschehensablaufes - insoweit war zu berücksichtigen, dass die Zeugin W. nicht nur umfangreiche Angaben zum Abend des Kennenlernens, sondern auch zu den weiteren Geschehnissen und insbesondere zu der Tat 5 gemacht hat - gedanklich innerhalb der Chronologie der Ereignisse hin- und her zu springen.

Für die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugin W. und ihre Glaubwürdigkeit spricht weiter, dass ihre Angaben in der Hauptverhandlung durchweg emotional

stimmig begleitet und authentisch waren. Es war mithin für die Kammer auch äußerlich erkennbar, dass die Zeugin W. real Erlebtes schilderte und die Geschehnisse bei ihrer Aussage in der Hauptverhandlung - insbesondere auch hinsichtlich der Geschehnisse im Februar 2019 - vor ihrem geistigen Auge Revue passieren ließ, etwa wenn sie erklärte, wie unwohl sie sich gefühlt habe, als sie zunächst in dem Hotelzimmer Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten gehabt habe, dieser ihr dann ihr Handy und auch die Zimmerkarte abgenommen habe und bis zum nächsten Tag dort allein zurückgelassen habe.

Auch die Konstanz der Angaben der Zeugin W. spricht für deren Richtigkeit. Die Bekundungen der Zeugin W. in der Hauptverhandlung stimmen inhaltlich - mit Ausnahme zweier Punkte, soweit es die erste polizeiliche Vernehmung betrifft - mit den Angaben überein, die sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 06.02.2020 und am 13.03.2019, also zeitnah nach den Geschehnissen Mitte Januar 2019, gemacht hat und die von den vernehmenden Polizeibeamten POK H. bzw. PKin J. in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet worden sind. Soweit die Zeugin W. im Rahmen der polizeilichen Vernehmung am 06.02.2019 gegenüber POK H. unzutreffender Weise angegeben hat, dass sie den Angeklagten an dem Wochenende Mitte Januar 2019 zufällig getroffen hätten und der Angeklagte bereits am Abend des Kennenlernens gewusst habe, dass die Zeugin B. erst 17 Jahre alt sei, hat die Zeugin W. in der Hauptverhandlung von sich aus eingeräumt, dass dies nicht stimme und dies richtiggestellt. Die Zeugin hat hierzu für die Kammer in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass sie anlässlich der ersten polizeilichen Vernehmung etwas „überrumpelt“ gewesen sei, da sie von den Polizeibeamten unangekündigt aus dem Schulunterricht geholt worden sei. Sie habe einige Tage zuvor über Instagram mit dem Angeklagten Kontakt gehabt, nachdem sie von der Zeugin K. gehört habe, dass die Zeugin B. nach Hannover zu dem Angeklagten zurückgefahren sei. Sie sei darüber irgendwie verärgert gewesen, zum einem, weil sie nicht gefragt worden sei, zum anderen, weil sie sich Sorgen um ihre Freundin gemacht habe. Das sei kurze Zeit nach ihrem Kennenlernen in Hannover gewesen. Sie habe dann den Angeklagten über den Instagram-Messenger angeschrieben und ihn gefragt, ob B. auf dem Weg zu ihm sei, was der Angeklagte bejaht habe. Irgendwie seien sie darüber in Streit geraten

und sie habe dann geschrieben, dass er eklig sei, er sei 32 und B. erst 17. Dies habe sie letztlich gemeint, als sie gesagt habe, dass er es gewusst habe. Bei der Vernehmung habe sie dann aber tatsächlich angegeben, dass er das bereits am ersten Abend gewusst habe und nicht diesen späteren Kontakt angegeben, weil ihr gar nicht bewusst gewesen sei, dass das wichtig gewesen sei und sie die Vernehmung schnell hinter sich habe bringen wollen. Das sei letztlich auch der Grund gewesen, warum sie das Kennenlernen des Angeklagten anders beschrieben habe. Ihr sei es zu dem Zeitpunkt auch alles irgendwie unangenehm gewesen. Diese beiden aufgezeigten Widersprüche, die sich hinsichtlich der zunächst bei der Polizei getätigten Angaben als durchaus den Angeklagten besonders belastend darstellen, was die Kammer nicht verkennt, führen zur Überzeugung der Kammer aber nicht dazu, an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben in der Hauptverhandlung zu zweifeln, zumal die Zeugin das Zustandekommen dieser nachvollziehbar erklärt und diese in der Hauptverhandlung von sich aus - ohne das ein Vorhalt notwendig gewesen wäre - richtiggestellt hat. Auch dass die Zeugin W. zu einer Nachvernehmung im Januar 2020 nicht erschienen ist, was zuvor über einen hannoverschen Anwalt schriftlich angekündigt worden war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Hierzu hat die Zeugin W. in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgeführt, dass die Zeugin B. sie nach der Festnahme des Angeklagten - ab wann genau, wisse sie nicht mehr - immer wieder kontaktiert habe und sie aufgefordert habe, ihre Aussage zurückzunehmen. Eigentlich habe man seit den Geschehnissen im Februar 2019 keinen guten Kontakt mehr gehabt, sondern sei eher zerstritten. Als sie dann die Ladung zur polizeilichen Vernehmung erhalten habe, habe sie die Zeugin B. aber ihrerseits kontaktiert. Da der Vernehmungstermin bei der Polizei in Hannover habe stattfinden sollen, habe sie sich mit den Zeuginnen B. und K. am Vortag in Hannover getroffen, wo man zusammen unterwegs gewesen sei. Bevor sie dann mittags zur Polizei habe gehen können, sei morgens der Bruder des Angeklagten, S. A., gekommen und habe gesagt, man gehe jetzt erstmal zum Anwalt. Alle hätten sie dann so unter Druck gesetzt, dass sie eingewilligt habe, nicht mehr zur Polizei zu gehen. Sie sei dann mit dem Bruder des Angeklagten zu einem Anwalt in Hannover gegangen, der ein Schreiben an die Polizei geschickt habe. Sie habe den Anwalt zuvor nicht gekannt und auch nicht bezahlt. Daher folgt auch aus dem Umstand, dass die

Zeugin gegenüber der Polizei zunächst keine Angaben mehr gemacht hat, zur Überzeugung der Kammer nicht, dass deren Angaben in der Hauptverhandlung als nicht glaubhaft zu werten wären. Es zeigt vielmehr, wie von Personen aus dem nahen Umfeld des Angeklagten versucht wurde, auf die polizeilichen Ermittlungen und das Aussageverhalten der Zeugin Einfluss zu nehmen.

Für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin W. spricht weiter, dass diese zur Überzeugung der Kammer kein Motiv hatte, den Angeklagten falsch oder übermäßig zu belasten. Auch der Umstand, dass die Zeugin W. im Jahr 2019 noch mehrfach - auch sexuellen - Kontakt zu dem Angeklagten hatte, führt insoweit zu keiner anderen Beurteilung. Die Zeugin war in ihrer Vernehmung stets ruhig und besonnen. Die Zeugin erschien zu keinem Zeitpunkt - etwa aus Wut oder Eifersucht - verärgert oder gekränkt, hat vielmehr für die Kammer in vollem Umfang glaubhaft bekundet, dass die Geschehnisse für sie Vergangenheit und erledigt seien. Dafür, dass die Zeugin den Angeklagten nicht übermäßig falsch oder belasten wollte, spricht zur Überzeugung auch, dass sie ihre Angaben betreffend des Kennenlernens und der Kenntnis des Angeklagten vom Alter der Zeugin B. in der Hauptverhandlung von sich aus umgehend und unumwunden richtiggestellt hat.

**bbb)**

Die Feststellungen zu den Geschehnissen am Abend des Kennenlernens, an denen die Zeugin B. nicht beteiligt war, weswegen zu diesen keinen Angaben machen konnte, beruhen ebenfalls auf den glaubhaften Angaben der Zeugin W. Die Zeugin W. hat auch insoweit detailliert geschildert, wie sie Kontakt mit der Bekannten aufgenommen habe, die sie an den Angeklagten in der Sishabar „D.“ verwiesen habe und wie sie ihr Anliegen dort geschildert habe. Dabei hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass es der Zeugin W. in diesem Moment lediglich darum ging, Geld für die Rückfahrt im Wege der einmaligen Gelegenheitsprostitution zu verdienen, nicht aber darum, künftig professionell als Prostituierte zu arbeiten, die Initiative insoweit nicht von ihr ausging, sondern sie und auch die Zeugin B. dies lediglich aufgrund des Verhaltens des Angeklagten und seiner Einflussnahme in Erwägung zogen, zumal sie sich bis dahin - ebenso

wie die Zeugin B. - noch nie prostituiert hatte, woran die Kammer aufgrund ihrer Schilderungen ebenfalls keinen Zweifel hat. Hinsichtlich letzterem hat die Zeugin W. ausgeführt, dass sie sich vor dem Kennenlernen des Angeklagten nicht prostituiert habe und es auch später nicht dazu gekommen sei. Auch hinsichtlich der Zeugin B., die sie schon länger kenne und mit der sie eine Freundschaft verbunden habe, in der sie offen miteinander gesprochen hätten, sei sie sicher, dass diese sich zuvor nie prostituiert habe. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sie es gewusst. Zwar sei man - gerade in den letzten Monaten - viel feiern gewesen und habe hierbei Alkohol und auch Kokain konsumiert. Das habe aber meist sie bezahlt, von dem Geld ihrer Eltern, denn die Zeugin B. habe nur selten Geld gehabt. Zwar habe sie es mal erlebt, dass die Zeugin B. beim Feiern mit jemanden verschwunden sei und dass sie danach Kokain oder Alkohol gehabt habe. Sie könne sich schon vorstellen, dass es davor Sex gegeben habe und die Zeugin dann eingeladen worden sei, ganz sicher wisse sie das aber nicht, da sie die Zeugin nie danach gefragt habe. Auch an diesen glaubhaften Angaben der Zeugin W. hat die Kammer keinen Zweifel, zumal die Angaben der Zeugin in der Hauptverhandlung durchaus auch sich selbst belastende Tendenzen enthalten haben - etwa, wenn sie unzutreffende Angaben aus der polizeilichen Vernehmung richtig gestellt hat - oder sie eingeräumt hat, am Abend des Kennenlernens bereit gewesen zu sein, sich für ein Zugticket zu prostituieren, was durchaus geeignet ist, sie in ein schlechtes Licht zu rücken, worauf die junge Zeugin von Seiten der Verteidigung in der Hauptverhandlung mehrfach hingewiesen worden ist und worauf sie ebenfalls besonnen und sachlich reagiert hat.

**bb)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. bei ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. am 27.02.2019 sowie gegenüber PKin P. am 23.02.2019 hinsichtlich des Kennenlernens des Angeklagten, zu dem weiteren Verlauf der Nacht sowie zu dem durch den Angeklagten veranlassten Einstieg in die Prostitutionstätigkeit werden zudem bestätigt durch die polizeilichen Erkenntnisse aus den erfolgten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen. Die mit der Auswertung des überwachten Anschlusses zu der Rufnummer [REDACTED] befasste Polizeibeamtin KHKin H. hat dazu in der Hauptverhandlung glaubhaft

berichtet, dass die Rufnummer aus der für die Zeugin B. geschalteten Werbung für ihre Prostitutionstätigkeit bekannt geworden sei. Dieser Anschluss sei in der Folge ab dem 08.02.2019 überwacht worden und einzig von der Zeugin B. genutzt worden, die über diesen sowohl Gespräche im Zusammenhang mit der Prostitution als auch Privatgespräche mit dem Angeklagten, ihrer Mutter und Freundinnen sowie Bekannten geführt habe, über deren Inhalt sie eindeutig als Nutzerin habe identifiziert werden können, wobei sie insbesondere gegenüber ihren Freundinnen auch viel aus ihrem Alltag berichtet habe. In diesem Zusammenhang wurde in die Hauptverhandlung ein fast halbstündiges Telefonat vom 05.03.2019 beginnend um 1.07 Uhr (Bl. 26-30 d. Selbstleseordners, im Folgenden: SLO) zwischen der Zeugin B. und J., die von PK B. laut dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung sicher als Gesprächspartnerin identifiziert wurde, eingeführt, in welchem die Zeugin B. sich an J. B. - die ebenfalls aus Wilhelmshaven stammt, den Angeklagten ebenfalls kennt und die ausweislich der polizeilichen Ermittlungen, die von KHK B. wiedergegeben worden sind, im Jahr 2018 in Hannover der Prostitution nachgegangen ist - wandte und zunächst erklärte, dass sie nicht wisse, wie sie „aus der Sache“ wieder herauskommen solle, wobei die J. B. erwiderte, dass sie den Angeklagten unbedingt blockieren solle, er ihr nur Angst machen wolle, aber ihrer Meinung nach nichts weiter machen werde, womit sich aus diesem Kontext des Gespräches zur Überzeugung der Kammer ergibt, dass es bei „der Sache“ um die Prostitution für den Angeklagten handelt. Die J. B. stellte die Zeugin B. dann zur Rede, dass es zwar „Scheiße“ sei, was der Angeklagte so mache, aber dass es auch „Scheiße“ sei, dass sie zur Polizei gegangen sei. Die Zeugin B. entgegnete darauf: „Ja, nein, ich werde auch hingehen. Ich sag einfach ich hab ne Falschaussage gemacht. Dann werde ich zwar selber hochgenommen, aber dann habe ich wenigstens Ruhe was das ganze angeht mit ihm, weißt du? Weil das war wirklich nicht korrekt. Man macht das allgemein nicht.“ Im weiteren Gesprächsverlauf rechtfertigte sie sich weiter: „Nein, ich habe ja nichts Schlimmes gesagt. Ich hab halt gesagt wie es war. Ich hab ja nicht gesagt, dass ich gezwungen wurde oder so.“ Hieran anknüpfend schilderte die Zeugin B. der J. B. im weiteren Verlauf des Gesprächs auf deren Nachfrage im Wesentlichen inhaltsgleich mit ihrer polizeilichen Aussage bei KHK B. das Kennenlernen des Angeklagten Mitte Januar 2019. Sie schilderte weiter,



dass sie dann zunächst zurück nach Wilhelmshaven gefahren seien. Der Angeklagte habe ihr dann die ganze Zeit geschrieben, er wolle mit ihr reden, sie treffen. Sie sei dann darauf eingegangen und zu Anfang habe sie auch nicht arbeiten müssen. Er habe einfach nur schöne Augen und Versprechungen gemacht und sie sei darauf reingefallen. Dann habe er Werbung gemacht, habe Bilder gemacht, die Freundin seines Bruders, „S.“, habe ihr alles gezeigt. Im weiteren Verlauf des Gespräches bestätigte die Zeugin B. inhaltlich dann weitere gegenüber KHK B. gemachte Angaben, insbesondere sie habe immer lange gearbeitet. Sie habe nichts gegessen, gar nichts. Sie sei morgens aufgestanden, gearbeitet bis spät, bis er sie abgeholt habe zum Essen. Sie habe nichts von dem Geld ausgegeben, ihm jeden Cent gegeben. Sie habe nichts davon bekommen, sie sei einmal in der Stadt gewesen. Sie seien Dessous und Kondome kaufen gewesen. Einmal sei sie beim Friseur gewesen. Sie habe immer 1.000 € gemacht. Der Angeklagte habe ihr einfach den Kopf verdreht. In einem Gespräch mit der ebenfalls aus Wilhelmshaven stammenden A. S. am 21.02.2019 (Bl. 148, 149, 23-25 d. SLO), die von PK B. laut dessen Angaben in der Hauptverhandlung ebenfalls sicher als Gesprächspartnerin identifiziert wurde, schilderte sie die Geschehnisse ebenfalls inhaltsgleich. Insoweit werden durch diese Gespräche nicht nur die Angaben zum Kennenlernen des Angeklagten und zur durch ihn veranlassten Prostitutionsaufnahme bestätigt, sondern auch deren glaubhaften Angaben zum Umfang ihrer Prostitutionstätigkeit und zur Abgabe ihrer Einkünfte an den Angeklagten (vgl. dazu im Weiteren auch unten unter Ziffer 3.C.2.a)(2)ff).

**cc)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung vom 27.02.2019 zur Prostitutionsaufnahme in dem Bordell im V. in Hannover werden wiederum bestätigt durch die polizeilichen Ermittlungen hierzu, deren Ergebnis von KHK B. in der Hauptverhandlung im Detail glaubhaft wiedergegeben worden ist. KHK B. hat hierzu detailliert und schlüssig vorgetragen, dass das Verfahren zunächst als Vermisstensache bearbeitet worden sei, nachdem die Mutter der Zeugin B. in Wilhelmshaven eine Vermisstenanzeige erstattet habe, wobei es hierbei bereits Hinweise auf die mögliche Prostitutionstätigkeit der Zeugin B., von der sie über eine Freundin ihrer

Tochter erfahren habe, gegeben habe. Insoweit hätte, so KHK B., bereits das Lichtbild einer Werbeanzeige mit dem festgestellten Inhalt vorgelegen. Nachfragen bei dem Betreiber des Bordells, Herrn C. S., hätten bestätigt, dass dort über Vermittlung der Zeugin Z. die auf der Anzeige abgebildete junge Frau, bei der es sich um die Zeugin B. gehandelt habe, vom 24.01.2019 bis zum 26.01.2019 unter dem Namen „Skinny M.“ der Prostitution nachgegangen sei. Obwohl sie gut verdient habe, habe sie aber keine Miete gezahlt, weswegen es Ärger gegeben habe. Er habe die erste Werbeanzeige für die Zeugin B. geschaltet, nachdem ihm die Zeugin Z. entsprechende Lichtbilder übersandt und darum gebeten habe. Ein Lichtbild dieser ab dem 24.01.2019 geschalteten Werbeanzeige in Form eines Screenshots von der Internetseite auf „R.de“, auf der die Zeugin B. in aufreizender Haltung in Reizwäsche posiert, wurde in der Hauptverhandlung überdies in Augenschein genommen. Die Angaben des Polizeibeamten KHK B. stehen überdies in Einklang mit den insoweit glaubhaften Angaben der Zeugin Z., die bestätigt hat, dass sie die Zeugin B. über den Angeklagten kennengelernt und sie diese bei dem C. S. im Wohnungsbordell im V. untergebracht habe, sie von ihr Fotos für Werbeanzeigen gefertigt habe, diese an den Bordellbetreiber weitergeleitet und der Zeugin den Ablauf eines Freiertermins erklärt habe.

**dd)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen vom 27.02.2019 und 17.09.2019, wonach sie zuvor nicht der (professionellen) Prostitution nachgegangen sei und, bevor sie den Angeklagten kennengelernt habe auch nicht die Absicht gehabt habe, sich zu prostituieren, werden ebenfalls bestätigt durch Aussage weiterer Zeugen. Dies wurde zunächst von der Zeugin W. (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.b)(1)), die die Zeugin bereits seit Langem kennt und mit dieser freundschaftlich verbunden war, bestätigt. Dass sich die Zeugin B. zuvor nicht (professionell) prostituierte, wird auch durch die Aussage der Mutter der Zeugin B., die Zeugin B., bestätigt, die ebenfalls glaubhaft berichtet hat, dass es hierfür nie Anhaltspunkte gegeben habe. Diese Einschätzung deckt sich jedoch auch mit den insoweit glaubhaften Angaben der Zeugin Z., die ihrerseits berichtet hat, dass sie der Zeugin B. den Ablauf eines

Freiertermins erklärt habe, diese hiervon mithin zuvor keine Kenntnis gehabt hat (vgl. zu deren Angaben im Übrigen unten unter Ziffer III.C.2.a)(3)bb)). Hierfür sprechen auch die insoweit von KHK B. wiedergegebenen Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung, wonach die Zeugin B. anlässlich eines Freieranrufes im Februar 2019 nicht gewusst habe, was mit „tabulos“ gemeint sei, wobei es sich um eine im Prostitutionsbereich absolut gängige Bezeichnung für ungeschützten Geschlechtsverkehr ohne Kondom handele.

**ee)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen vom 27.02.2019 und 17.09.2019 zu ihrer Prostitutionstätigkeit einschließlich der jeweiligen Bordellaufenthalten, die über die vernehmenden Polizeibeamten in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, stehen überdies im Einklang mit dem Ergebnis der betreffenden polizeilichen Ermittlungen. Der sachbearbeitende Polizeibeamte K. hat insoweit ausgeführt, dass die festgestellten Bordellaufenthalte und deren jeweilige Dauer durch eine Befragung der jeweiligen Bordellbetreiber und eine Überprüfung der anlässlich dieser Aufenthalte geschlossenen Mietverträge, sofern solche in Schriftform vorgelegen hätten, bestätigt worden seien. Hierbei habe es sich um die polizeilich vernommenen Zeugen J. und M. gehandelt, die dem Angeklagten im Februar 2019 jeweils Apartments in dem Wohnungsbordell P. überlassen hätten. Zudem seien die Betreiber des Bordells „C.“ in Esslingen, T.S. und O. S., durch Kollegen vor Ort vernommen worden, die ebenfalls bestätigt hätten, dass sich die Zeugin B. in dem festgestellten Zeitraum im Juli/August 2019 dort unter dem Namen S. M. F. und dem Arbeitsnamen „E.“ prostituiert habe, wobei diese gemeinsam mit der Zeugin S. vor Ort gewesen sei. Eine Mitarbeiterin des Saunaclubs „M.“ in Erkrath habe den Kollegen vor Ort ebenfalls bestätigt, dass die Zeugin B. dort unter dem Namen S. M. F. und dem Arbeitsnamen „P.“ in dem festgestellten Zeitraum der Prostitution nachgegangen sei, wobei auch entsprechende Tagesaufzeichnungen übersandt worden seien, die dies bestätigt hätten. Dass die Zeugin B. sich nicht mit ihrem echten Namen eingemietet habe, habe, so KHK B., daran gelegen, dass sie zum damaligen Zeitpunkt minderjährig gewesen sei und sich mithin nicht legal und offiziell habe prostituieren können. Nachdem bei der

Wohnungsdurchsuchung am 17.09.2019 eine Anmeldebescheinigung nach dem Prostituiertenschutzgesetz, ausgestellt am 04.04.2019 von der Landeshauptstadt Hannover, unter den Personalien S. M. F., geboren am 22.11.2000 in Wilhelmshaven, jedoch mit einem Lichtbild der Zeugin B. aufgefunden worden sei, hätten die weiteren polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass die Zeugin unter Vorlage des Ausweises der genannten Person eine entsprechende Anmeldebescheinigung erhalten habe. Dies wurde durch eine Inaugenscheinnahme der entsprechenden Anmeldebescheinigung in der Hauptverhandlung, die ohne Zweifel mit einem Lichtbild der Zeugin B. versehen ist, bestätigt. Teilweise, so KHK B., dies betreffe etwa im Februar 2019 und September 2019 den Aufenthalt in dem Wohnungsbordell in der P. sowie im Juli/August 2019 den Aufenthalt in dem Bordell in Esslingen, seien für die betreffenden Zeiträume auch entsprechend geschaltete Werbeanzeigen im Rahmen einer Recherche auf den einschlägigen Onlineportalen vorgefunden worden. Die Kammer hat ergänzend hierzu in der Hauptverhandlung die zwischen der Zeugin B. unter dem Namen S. M. F. mit den Bordellen geschlossenen Mietverträge verlesen, soweit diese zur Verfügung standen, was namentlich für die festgestellten Aufenthalte im „P.“ in Köln, im „P.“ in Hamburg und „P.“ in Hamburg der Fall gewesen ist. Hinsichtlich der Escort-Aufenthalte bei dem J. M. werden die glaubhaften Angaben der Zeugin B. zudem durch die Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung und der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin B. bestätigt (vgl. dazu im Detail unten unter Ziffer 3.C.2.b)ff)aaa)).

**ff)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. hinsichtlich der Vorgaben des Angeklagten zu den anzubietenden Leistungen und dafür zu veranschlagenden Entgelten, zur Abgabe ihrer Einnahmen sowie zu den Maßnahmen des Angeklagten, die die Zeugin davon abholten sollten, die Prostitution aufzugeben - namentlich die Einschränkung und Kontrolle ihrer sozialen Kontakte, die geäußerten Drohungen sowie die im Falle des Zuwiderhandelns eingesetzten Gewalttätigkeiten - werden ebenfalls bestätigt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen.

aaa)

Insoweit bestätigen zunächst die Erkenntnisse aus den durchgeführten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie aus der Telefonauswertung die glaubhaften Angaben der Zeugin B., durch die die Angaben der Zeugin zudem im Detail ergänzt werden. Die mit der Auswertung des überwachten Anschlusses zu der Rufnummer [REDACTED] befasste Polizeibeamtin KHKin H. hat dazu in der Hauptverhandlung - wie bereits oben dargelegt - glaubhaft berichtet, dass dieser vom 08.02.2019 bis zum 21.05.2019 überwachte Anschluss einzig von der Zeugin B. genutzt worden sei, die über diesen sowohl Gespräche im Zusammenhang mit der Prostitution als auch Privatgespräche mit dem Angeklagten, ihrer Mutter und Freundinnen geführt habe. Auch die von dem Angeklagten genutzte Rufnummer [REDACTED] sei seit dem 08.02.2019 überwacht worden, wobei PK B., der mit der Auswertung der über diesen Anschluss geführten Gespräche sowie der Sprecheridentifizierung befasst war und der in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet hat, dass auch der Angeklagte als Sprecher zweifelsfrei identifiziert werden können, zumal er auch als „H.“ angesprochen worden und ihm dessen Stimme dienstlich bekannt sei. Ab dem 08.02.2019 seien, so beide Polizeibeamte übereinstimmend, eine Vielzahl von Gesprächen erfolgt, die einen Tatbezug aufgewiesen hätten und deren Inhalt infolge dessen verschriftet worden sei. Soweit Gespräche zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. über die überwachten Anschlüsse erfolgt seien, seien diese unter dem Anschluss des Angeklagten verschriftet worden. Insoweit haben sich aus den in der Hauptverhandlung im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Gesprächsprotokollen, die den Inhalt dieser Gespräche wiedergeben, eine Vielzahl von Beweisanzeichen ergeben, die die glaubhaften Angaben der Zeugin B., auf denen die Feststellungen der Kammer beruhen, bestätigen und diese im Detail ergänzen.

Insoweit ergibt sich aus dem zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. unter Nutzung der genannten Rufnummern geführten Gesprächen vom 09.02.2019, 22.04 Uhr (Bl. 51 d. SLO) etwa, dass der Angeklagte darüber entscheidet, ob die Zeugin B. von einer Cousine erhalten darf, was er zwar erlaubt, wobei diese aber nicht erfahren dürfe, wo die Zeugin wohne. Zudem erklärte er, „aber nicht nach

Bremen fahren, du bleibst hier.“ Dies wird auch durch die verlesenen Erkenntnisse aus der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin B. bestätigt, die von KHK B. im Rahmen eines Auswertebereiches zusammengefasst worden sind. Hiernach erfragte die Zeugin B. am 09.02.2019 um 22.51 Uhr über den Messenger-Dienst WhatsApp nochmals, ob sie nach Bremen dürfe mit dem Hinweis, dass sie doch wiederkomme und keinen Unsinn mache. Der Angeklagte, dessen oben genannte Rufnummer zudem unter dem Kontaktnamen „H.“ im Mobiltelefon der Zeugin abgespeichert war, erwiderte hierauf: „Nein“. Als die Zeugin anschließend schrieb, dass sie dann alleine in Hannover spazieren gehe, antwortete der Angeklagte: „Nein ich komme mit“. In einem anschließend mit den Zeuginnen K. und W. am 10.02.2019 ab 0.28 Uhr (Bl. 132-133 d. SLO) hierüber geführten Telefonat empörte sich die Zeugin K., die nach den glaubhaften von PK B. aufgrund ihrer vorherigen namentlichen Nennung und des Kontextes der Gespräche ebenfalls sicher als Nutzerin des Partneranschlusses identifiziert habe werden können, zunächst über den Angeklagten: „Was denkt er wer er ist, dass er Dir alles verbieten kann!?“ Anschließend sprachen die Zeuginnen K. und B. darüber, dass sie vorher jedes Wochenende feiern gewesen seien. Die Zeugin B. führte hierzu aus: „Alles habe ich gut gemacht eigentlich. Ich habe gearbeitet, alles gut gemacht und trotzdem das kommt“, worauf die Zeugin K. erwiderte: „Sag doch, Schatz, ich hab auch noch Freunde (...) mit denen ich auch mal feiern gehen will. Was erwartet der? Dass du jetzt bei ihm wohnst und mit Deinen ganzen Freunden Kontakt abbrichst?“. Darauf antwortete die Zeugin B.: „Ja, genau das erwartet er“. In einem Gespräch am 19.02.2019 ab 19.02 Uhr (Bl. 18-19 d. SLO) äußerte die Zeugin B. gegenüber der Zeugin K. zudem, dass der Angeklagte ihr gestern richtig Angst gemacht habe, indem er gesagt habe „du bist jetzt mit mir. Wir sind jetzt zusammen. Und wenn du mich jemals verlässt, du wirst es bereuen.“ Als sie ihm gegenüber darauf erwidert habe, dass er aber nichts gemacht habe, nachdem J. gegangen sei, habe er erwidert, dass das etwas Anderes gewesen sei, da sie nicht zusammen gewesen seien und J. nicht gearbeitet habe; von diesem Business komme man nicht mehr so schnell weg. Aus dem Inhalt des Gesprächs ergibt sich zudem, woraufhin die Zeugin K. hinwies, dass der Angeklagte der Zeugin B., obwohl sei allein in Hannover sei, den (unkontrollierten) Kontakt mit den Zeuginnen K. und W. verboten habe, was - so die Zeugin K. - „schon krass“ sei.

Dass der Angeklagte die Kontakte und den Ausgang der Zeugin B. beschränkte und kontrollierte, ergibt sich auch aus der Auswertung des Chatkontaktes der beiden über den WhatsApp-Messenger am 16.02.2019. Als die Zeugin B. den Angeklagten an diesem Tag ab 0.18 Uhr - mithin kurz vor der Tatbegehung der Tat 5 der Anklageschrift - fragte, ob sie rausgehen könne, antwortete der Angeklagte: „Nein“. Erst auf nochmalige Bitte und den Hinweis, dass sie nur ein bisschen raus wolle und wiederkomme, erlaubt der Angeklagte ihr dies, „aber nicht lange“, „5 min“.

Auch bestätigen die Inhalte der eingeführten Telefongespräche zur Überzeugung der Kammer, dass es letztlich der Angeklagte war, der über die konkreten Umstände der Prostitutionsausübung und die Preisgestaltung entschied. So bot er am 08.02.2019 um 16.23 Uhr (Bl. 47, 48 d. SLO) in einem Telefonat mit dem gesondert Verfolgten J. - der laut der auch insoweit glaubhaften Angaben von PK B. anhand seines Anschlusses, der tatsächlich auf seine Firma, die [...] J. M., registriert gewesen sei, und des Umstandes, dass er von dem Angeklagten mit dem Namen „J.“ angesprochen worden sei, sicher als Gesprächspartner habe identifiziert werden können - diesem die Zeugin B. als die „Neue“ an, die er ihm gezeigt habe und die jetzt da sei. Er bot an, diese mit der S. zu schicken, wobei nur beide zusammen gehen würden, da die Zeugin B. noch „lernen“ müsse. Beide zusammen, das sei „ein Highlight, ein Abenteuer“ für den Zeugen M. Ausweislich der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung und der Auswertung ergibt sich, dass sich die Zeugin B. am 11.02.2019 erneut auf Veranlassung des Angeklagten bei dem Zeugen M. aufhielt, wobei der Aufenthalt offenbar zunächst durch die Rückkehr dessen Sohnes unterbrochen wurde: So ergibt sich aus zwei Gesprächen des Angeklagten mit dem Zeugen M. am 11.02.2019 (ab 23.33 Uhr und ab 23.44 Uhr, Bl. 55 u. 56 d. SLO) zunächst, dass „die Frau“ weg sei und der Zeuge M. bat, diese möge nochmal zurückkommen. Als der Zeuge M. 400,00 € dafür anbot, dass der Angeklagte „sie“ nochmal bringe, willigte der Angeklagte ein. Dass es sich bei dieser „Frau“ um die Zeugin B. handelte, folgt aus den vorangegangenen und sich anschließenden Kontakten zwischen dem Angeklagten und der Zeugin selbst: nach dem benannten Telefonat mit dem Zeugen M., nämlich um 23.47 Uhr (Bl. 57 d. SLO), führte der Angeklagte ein

Telefonat mit der Zeugin B. in dem er dieser mitteilte, dass sie nochmals zu dem Zeugen M. solle. Als die Zeugin bat, dass der Zeuge M. doch lieber zu ihr in das Hotel kommen möge, lehnte der Angeklagte dies ab, und brachte sie schließlich dazu, nochmals zu dem Zeugen zu fahren, wo sie bis 2/3 Uhr bleiben solle und er sie dann abhole. Hierzu ergänzend ergibt sich aus der Auswertung des verlesenen WhatsApp-Kontaktes zwischen der Zeugin B. und dem Angeklagten, dass dies anlässlich ihres ersten Aufenthaltes am Abend des 11.02.2019 bei dem Zeugen M. um 20.27 Uhr bei dem Angeklagten anfragte „wie viele kostet extra Faust im Arsch“, „Bei ihm“, worauf der Angeklagte erwidert: „Er zahlt keine Extras“. Auch dies bestätigt zur Überzeugung der Kammer, dass letztlich der Angeklagte über die Preisgestaltung für die anzubietenden sexuellen Dienstleistungen entschied. Auch im Rahmen eines Gespräches zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen M. am 15.02.2019, ab 16.55 Uhr (Bl. 38 d. SLO), war es der Angeklagte, der auf die Frage des Zeugen, ob „sie“ noch da sei, erwiderte, dass sie noch da sei und heute kommen könne und beide sich hinsichtlich des Preises erneut auf 400,00 € pro Stunde verständigten (Bl. 38 d. SLO). Aus der Auswertung des Handys der Zeugin B. ergibt sich ausweislich des insoweit in der Hauptverhandlung verlesenen Auswertebereiches, dass sich die Zeugin später - entsprechend der zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen M. getroffenen Vereinbarung - bei dem Zeugen aufhielt, wenn sie gegenüber dem Angeklagten mittels Sprachnachrichten um 21.09 Uhr und 21.10 Uhr erklärte, sich jetzt ein Taxi gerufen zu haben, weil sein Sohn heimgekommen sei, das „Koks“ aber bei ihm sei (vgl. dazu auch unten unter Ziffer III.C.2.c)). Zuvor hatte die Zeugin bei dem Angeklagten mittels Sprachnachrichten um 19.39 Uhr erfragt, ob das mit dem J. nicht auch morgen ginge, was der Angeklagte mit Sprachnachricht um 19.45 Uhr ablehnte - „das muss heute sein“ -, weil der Zeuge sonst vielleicht morgen anrufe und doch nicht wolle. Am 15.04.2019 fragte der Angeklagte bei dem Zeugen M. zudem im Rahmen eines Telefonates ab 17.39 Uhr (Bl. 113, 114 d. SLO) an, ob er ihm heute jemanden vorbeischicken solle, er habe „viel Auswahl“, auch „die aus Bremen“, womit die Zeugin B. gemeint war.

Auch die Inhalte anderer eingeführter Gespräche - ohne Bezug zu dem Escortkunden J. M. - bestätigen die genannten Angaben der Zeugin B. in ihren



polizeilichen Vernehmungen. In einem Gespräch am 11.02.2019 um 18.03 Uhr (Bl. 53 d. SLO) zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. war es etwa der Angeklagte, der vorgab, wo sie die Prostitution ausübte, wenn er etwa vorgab, dass sie kein Zimmer in Northeim, sondern ein Zimmer in Hannover wollen. Im Rahmen eines Gespräches am 12.02.2019 um 1.26 Uhr (Bl. 58 d. SLO) fragte der Angeklagte die Zeugin überdies etwa, warum sie die ganze Zeit ihr Handy aushabe, was diese damit erklärte, dass sie doch beim Kunde sei, woraufhin der Angeklagte erwiderte, dass sie es einfach anlassen solle, auch das Internet, damit er sie erreichen könne. Anlässlich eines Telefonates am 19.02.2019 ab 22.20 Uhr (Bl. 71-73 d. SLO) fragte der Angeklagte zunächst, ob der Job heute gut gewesen sei und stellte der Zeugin B. dann in Aussicht, dass sie Dienstag frei habe, sie sich dann aussuchen könne, was sie gemeinsam machen könnten. Anschließend fragte er sie, ob sie Geld habe, was die Zeugin bejahte. Am 19.02.2019 ab 15.38 Uhr (Bl. 75 d. SLO) gab der Angeklagte ausweislich der Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung telefonisch bei der Firma R. eine Werbeanzeige mit den Fotos der Zeugin B. auf der Internetseite „h.de“ in Form eines XXL-PopUp-Banners in Auftrag, wobei er entschied, dass ihr Gesicht nicht unkenntlich gemacht werden solle. Erst in einem anschließenden Telefonat um 15.42 Uhr (Bl. 76 d. SLO) setzte er die Zeugin B. hiervon in Kenntnis mit dem Hinweis, dass sich deswegen morgen sehr viele Männern melden würden, wobei er sie anschließend zwar zunächst fragte, ob sie daher heute freimachen oder arbeiten wolle, was der Zeugin egal war. Anschließend gab er jedoch vor, dass sie ab jetzt alle Kunden annehmen dürfe, bis er wieder anrufe. In diesem Kontext ist auch ein kurz darauf, um 17.38 Uhr (Bl. 77 d. SLO), erfolgtes Gespräch zwischen dem Angeklagten und einer männlichen Person, die sich ausweislich des Inhaltes des Telefonats bei der Zeugin S. in dem Wohnungsbordell in der Podbielskistraße aufhielt, zu werten, indem sich beide zunächst über einen Freier der Zeugin S. lustig machten. Anschließend erklärte der Angeklagte, dass er auch gerade unten sei und er jetzt „die andere Alte“ da abhole, er habe doch „die andere Alte“ auch da. Nachdem die Zeugin B. im Februar 2019 Hannover zunächst - nach dem Antreffen durch die Polizei in dem Wohnungsbordell in der P. - verlassen hatte, forderte der Angeklagte die Zeugin auch ausweislich der gemeinsamen Gespräche vom 27.02.2019 (Bl. 86-88, 89-92 d. SLO) und 06.03.2019 (Bl. 102 d. SLO) mehrfach

auf, zu ihm zurückzukehren und setzte sie zuletzt auch unter Druck. So erklärte der Angeklagte in dem Gespräch am 06.03.2019 (Bl. 102 d. SLO) gegenüber der Zeugin B., dass diese längst zurück in Hannover sein sollte. Er habe keinen Bock auf so eine Kinderscheiße, sie solle einfach morgen kommen. Weiter führt er aus: „Du bist morgen hier. hast'd verstanden? Und sei artig, hör auf Scheiße ganze Zeit zu bauen.“ Sie solle zudem artig sein und nicht wieder fremdgehen, sondern „mal ein bißchen ihre Muschi unter Kontrolle“ haben, sonst: „ich schwör dir, ist mit scheiß egal, dann haue ich ihr deine ganzen Zähne raus“. Auch nach der Rückkehr der Zeugin zu dem Angeklagten ab März 2019 prostituierte sich die Zeugin B. nach den Vorgaben des Angeklagten, was etwa in einem Gespräch mit der Zeugin K. am 11.04.2019 an 16.14 Uhr (Bl. 173-174 d. SLO) zum Ausdruck kommt, indem sie erklärte, dass heute der letzte Tag in Köln - wo sie zu dieser Zeit in dem Bordell P. der Prostitution nachging - sei und danach müsse sie „ihn“, „H.“, fragen, wobei die Zeugin K. in der Hauptverhandlung insoweit glaubhaft bekundet hat, dass dies ihr gemeinsamer Spitzname für den Angeklagten gewesen sei. Dies deckt sich auch mit den Äußerungen der Zeugin B. in einem Telefonat vom vorangegangenen Tag, dem 10.04.2019 ab 17.41 Uhr (Bl. 170 d. SLO), indem diese gegenüber der Zeugin K. äußerte, wie sie das mache, „weil morgen, ja, er sagt mir auf Snapchat und alles, meine Pläne und so“ und anschließend weiter ausführte, dass sie keine Lust mehr habe, nicht mal auf „H....H.“. Auch dass die Zeugin B. sich während ihres gemeinsamen Bordellaufenthaltes mit der Zeugin Z. in Hamburg versuchte aus der Prostitution zugunsten des Angeklagten zu lösen und der Angeklagte dies unterband, wird durch die Inhalte der überwachten Telefonate bestätigt. Insoweit ergibt sich aus dem Gespräch der Zeugin B. mit der Zeugin K. am 28.04.2019 um 21.46 Uhr (Bl. 183, 184 d. SLO), dass diese versucht hatte, unbemerkt von dem Angeklagten aus dem Laufhaus auszuschicken, dies jedoch die Zeugin Z. bemerkte und den Angeklagten hierüber informiert habe, der dann zu ihr gesagt habe „wo, was ausschecken? wo gehst du hin?“. Nach diesem Motto sei der Bruder reingekommen „Handy weggenommen und durchgesehen. Gut dass ich nichts Schlimmes auf Handy hatte eigentlich“. Sie habe dem Angeklagten ins Gesicht sagen wollen, dass sie nicht mehr wolle. „Er sagt, was hast du vor, wo bist du? Willst du mich verarschen? Wenn ich wieder da bin, spiele ich dir die Audios ab, Alter Du musst dir das anhören... nie wieder zurück.“ Diese Geschehnisse

wurden von der insoweit glaubhaften Aussage der Zeugin Z. in der Hauptverhandlung bestätigt, die hierzu ausgeführt hat, dass sie den Angeklagten informiert habe, dass die Zeugin B. mal wieder habe „flüchten“ wollen und mal wieder „Stress gemacht“ habe. Als die Zeugin B. 2019 nochmals versuchte, sich dem Angeklagten zu entziehen und ausweislich der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung der Gespräche zwischen der Zeugin B. und der Zeugin K. am Mittag des 07.05.2019 (Bl. 186-188 d. SLO) auch Kontakt zu einem anderen Mann hatte, erklärte die Zeugin B. ihr, dass sie jetzt mit dem Zug zu ihm zurückfahre und führte weiter aus: „Scheiße, was soll ich machen? Ich habe Angst, er ist halt so komisch, ich hatte auch mit ihm telefoniert, ich so, was drohst du mir? Er so, entweder du kommst, oder ich komme nach Hamburg und ich ficke dich und ihn.“ In einem darauffolgenden Telefonat um 21.35 Uhr (Bl. 191-192 d. SLO) bat die Zeugin B. die Zeugin K. sich auf ihren Accounts bei „Dings“ und „Snapchat“ anzumelden, dort Kontakte zu löschen und zu blockieren, da der Angeklagte nicht erfahren sollte, dass sie zuvor mit der Zeugin K. heimlich feiern gewesen war. Die Angaben der Zeugin B. werden auch durch ein Telefonat am 14.05.2019 um 0.18 Uhr (Bl. 121 d. SLO) bestätigt, als sich die Zeugin B. im „P.“ in Hamburg aufhielt, und sie den Angeklagten fragte, ob sie jetzt Kunden annehmen dürfe oder nicht, was der Angeklagte ihr erlaubte, der mithin entschied, ob sie arbeitete oder nicht. Im Rahmen eines Telefonates am Folgetag ab 17.05 Uhr (Bl.122 d. SLO) erfragte der Angeklagte bei der Zeugin B. zunächst wiederholt, ob sie noch ein weiteres Handy bei sich habe, was diese verneinte. Als diese später äußerte, dass ihr langweilig sei, erklärte der Angeklagte, sie solle rausgehen, den Männern schöne Augen machen und Nummern verteilen. Die Zeugin B. bestätigte dies und fügt hinzu und „dann wieder jemanden Geld geben.“

Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass auch die Angaben der Zeugin im Rahmen der Telekommunikation, namentlich gegenüber der Zeugin K. sowie der J. B. und A. S. (vgl. dazu oben unter Ziffer 3.C.2.b)cc)), glaubhaft sind und der Wahrheit entsprechen. Soweit die Verteidigung dies im Rahmen eines Beweisantrages in Zweifel gezogen hat unter Hinweis darauf, dass im Milieu ein rüder Sprachgebrauch herrsche, bei dem zwar viel Gewalt mitschwingt, die aber eben doch auch nicht immer für bare Münze zu nehmen sei und zwischen im

Milieu arbeitenden Frauen sowohl milieutypische Übertreibungen als auch Selbstdarstellungen Normalität seien, die mit der eigentlichen Realität nichts zu tun haben müssten, sondern lediglich ausdrucksstarke Emotionen oder Emotionsschwankungen seien, folgt die Kammer dem nicht. Unabhängig davon, dass keineswegs sämtliche ausgewerteten Telefonate nur innerhalb des von der Verteidigung benannten „Milieus“ erfolgt sind, insbesondere keine Hinweise darauf vorliegen, dass die damals 16 Jahre alte Zeugin K. der Prostitution nachging oder nachgeht, ist nicht ersichtlich, dass derartige Übertreibungen und Emotionsschwankungen sich in denjenigen Gesprächen, die Tatrelevanz haben und die die Angaben der Zeugin B. bei ihren polizeilichen Vernehmungen, die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, stützen und ergänzen, in relevanter Weise niedergeschlagen haben. Soweit die Zeugin anlässlich eines Telefonates mit der Zeugin K. am 07.05.2019 (Bl. 187 d. SLO) hingegen etwa äußerte, dass es auch sein könne, dass sie sterben werde, dass der Angeklagte sie umbringe, handelt es sich zweifelsfrei um ganz offensichtliche, hinsichtlich der Wortwahl nicht unübliche Übertreibung, mit der die Zeugin die Größe ihrer Befürchtungen zum Ausdruck bringen wollte. Dies gibt jedoch keinerlei Anlass an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B., die diese im Rahmen der überwachten Telefongespräche und innerhalb ihrer Chatkontakte getätigt hat, grundsätzlich zu zweifeln, zumal einige dieser Konversationen auch den direkten Austausch mit dem Angeklagten betrafen.

Dies gilt ebenfalls für die Annahme der Verteidigung, dass die Behauptung der Zeugin B. in unterschiedlichen Telefonaten mit unterschiedlichen Personen, etwa den Zeuginnen K. und J., sie habe das verdiente Geld an den Angeklagten übergeben, unzutreffend sei und dies darauf basiere, dass die Zeugin B. aufgrund ihres Drogenkonsums zeitweise unter Entzugserscheinungen gelitten habe und sie ihren Ärger durch die genannten Anschuldigungen, der Angeklagte habe ihr ganzes Geld weggenommen, zum Ausdruck gebracht habe, was vielleicht auch dem Entzugsgefühl entsprochen hätte. Hiergegen spricht zur Überzeugung der Kammer bereits, dass die Zeugin die Angabe, sie habe ihr Geld an den Angeklagten abgegeben, ebenfalls sowohl den Ermittlungsbeamten KHK B., PKin P., PKin M. und KOK A., als auch ihrer Mutter gegenüber gemacht hat, die dies

im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft so bekundet haben. Auch bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie in den entsprechenden Situationen ebenfalls konkret entzünftig gewesen sein sollte. Gegen die mögliche - von der Verteidigung überdies nahegelegte - Annahme, die Zeugin B. habe bei dem Gesprächsteilnehmer einen Hilfeimpuls auslösen wollen, um von dort aus etwa Geld für Drogen geliehen zu bekommen, spricht zum einen, dass sich die Gesprächsteilnehmer - soweit es sich um Telefonate gehandelt hat - an anderen Orten aufhielten und eine akute Geldhilfe auch im Falle einer konkreten Entzugssituation nicht erwartbar gewesen wäre und zum anderen, dass sie diese Angaben auch gegenüber den Polizeibeamten entsprechend gemacht hat, von denen sie sicher nicht die Erwartung hatte, Geld für ihren Drogenkonsum geliehen zu bekommen. Zudem ergeben sich entsprechende Bitten nach Geld für Betäubungsmittel – und sei es auch nur indirekt oder angedeutet – aus den Telefonaten oder Zeugenaussagen nicht.

**bbb)**

Auch die Erkenntnisse aus der Auswertung des Mobiletelefons Apple iPhone der Zeugin E. S., welches bei der Wohnungsdurchsuchung am 17.09.2019 beschlagnahmt und durch KOK A. ausgewertet worden ist, stehen im Einklang mit den glaubhaften Angaben der Zeugin B. zur Einflussnahme des Angeklagten auf die Prostitutionsausübung der Zeugin B. A. hat hierzu in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass sich aus der Auswertung der Chats über den Messenger-Dienst WhatsApp ab Mitte August 2019 viele Kontakte zu Freiern, aber auch zu der Zeugin B., dem Angeklagten und der Zeugin N. ergeben hätten, mit der die Zeugin offensichtlich befreundet sei. Die Zeugin N. ist nach den auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK B. in der Hauptverhandlung diejenige Prostituierte, mit der die Zeugin B. 2019 in der P. auf Veranlassung des Angeklagten das Verrichtungszimmer teilte, und die in ihrer polizeilichen Vernehmung hierzu ihm gegenüber bestätigt habe, dass der Angeklagte die Zeugin B. in das Zimmer „reingesteckt“ und ihnen „Redeverbot“ erteilt habe. Ausweislich der glaubhaften Angaben von KOK A., der die Handyauswertung durchgeführt hat, erkundigte sich die Zeugin S. im Rahmen eines WhatsApp-Chatkontaktes am 03.09.2019 bei der Zeugin N. nach einer

Wohnung zur gemeinsamen Prostitution mit der Zeugin B. Der Angeklagte habe gemeint, dass sie wegen dieser Wohnung Kontakt zu ihr aufnehmen solle. Als die Zeugin N. daraufhin erklärte, dass der Vermieter 400,00 € pro Woche nehme, erklärte die Zeugin S., dass der Angeklagte 400,00 € pro Woche pro Person nicht zahlen werde. Auch hieraus ergibt sich zur Überzeugung der Kammer, dass es in Bezug auf die Zeugin B. letztlich der Angeklagte war, der bestimmt hat, in welchem Etablissement die Prostitution durchgeführt wurde und welche Kosten hierfür anfallen dürften.

**ccc)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. hinsichtlich der von dem Angeklagten zu ihrem Nachteil begangenen Körperverletzungen sowie deren Folgen finden ebenfalls Bestätigung durch eine Vielzahl von Beweisanzeichen.

So werden die Angaben der Zeugin B. hinsichtlich der Körperverletzung am 16.02.2019 (Tat 5 der Anklageschrift) ebenfalls bestätigt durch Erkenntnisse aus den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen. So schilderte die Zeugin B. im Rahmen eines Telefonates am 16.01.2019 um 13.09 Uhr (Bl. 140-141 d. SLO) einer unbekannt gebliebenen männlichen Person die Geschehnisse der vorangegangenen Nacht wie von der Kammer festgestellt. Die Zeugin führte zudem weiter aus, dass der Angeklagte anschließend mit ihr und der Zeugin K. ins Hotel gefahren sei. Dann habe der Angeklagte noch das Handy der Zeugin K. kontrolliert. Sie, die Zeugin B. dürfe nie wieder mit jemandem Kontakt haben. Währenddessen hörte man die Zeugin K., die ausweislich der Angaben der Zeugin B. gerade ihren Koffer packt, im Hintergrund weinen.

Hinsichtlich der in Erkrath begangenen Körperverletzung (Tat 12 der Anklageschrift) werden die glaubhaften Angaben der Zeugin B. bestätigt durch die Angaben der Zeugin I. B. in der Hauptverhandlung. Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass sie ihre Tochter am 09.07.2019 erneut vermisst gemeldet habe. Sie habe sich mit ihrer Tochter treffen wollen, da diese angesichts der Entwendung des elterlichen Fahrzeuges am 10.07.2019 vor dem Amtsgericht Jever einen Gerichtstermin gehabt habe, wozu es aber zunächst

nicht gekommen sei. Am Abend des 09.07.2019 sei ihre Tochter dann aber doch nach Hause gekommen. Sie habe ein blaues Auge gehabt, außerdem sei ein Stück ihres Schneidezahnes abgebrochen gewesen. Auf ihre Nachfrage hin habe ihre Tochter zunächst berichtet, dass sie in Düsseldorf in eine Schlägerei geraten sei, was sie ihr aber nicht geglaubt und nachgehakt habe. Schließlich habe Tochter ihr gegenüber dann angegeben, dass es der Angeklagte gewesen sei, sie aber selbst schuld gewesen sei. Die Angaben der Zeugin B. - hierzu und auch zu ihren übrigen Wahrnehmungen - waren durchgehend glaubhaft. Die Zeugin hat in sich schlüssige und detaillierte Angaben zu der Zeugin B., ihrer Persönlichkeit, ihrem Aufwachsen und ihren Wahrnehmungen in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt gemacht, denen die Kammer ohne Weiteres folgen konnte. Die Angaben der Zeugin waren auch konstant, den sie stimmen mit den Angaben überein, die die Zeugin gegenüber den Polizeibeamten POK H., POKin P. und PKin J. gemacht, die von diesen in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind. Ihre Angaben wiesen überdies keinerlei Belastungstendenzen in Bezug auf den Angeklagten auf, die Zeugin hat vielmehr stets offen benannt, wenn sie zu bestimmten Punkten mangels eigener Wahrnehmungen keine Angaben machen konnte oder mangels detaillierter Angaben der Zeugin B. ihr gegenüber keine (nähergehenden) Auskünfte geben konnte. Auch hat die Zeugin B. keine möglichen „Entlastungstendenzen“ in Bezug auf ihre Tochter gezeigt, vielmehr offen bekundet, dass es in der Vergangenheit durchaus bestimmte Auffälligkeiten, wie etwa Hinweise auf Drogenkonsum und den abredewidrigen Gebrauch des elterlichen Fahrzeuges, sowie Erziehungsschwierigkeiten gegeben habe. Die Angaben zu dem von der Zeugin B. wahrgenommenen „blauen Auge“ decken sich zudem mit den Angaben der Zeugin PKin J., die dieses am 10.07.2019 ebenfalls bei der Zeugin B. wahrgenommen hat, und dies glaubhaft in der Hauptverhandlung berichtet hat. Das ein Teil des oberen linken Schneidezahnes der Zeugin B. abgebrochen war, wurde zudem durch die rechtsmedizinische Untersuchung der Zeugin B. am 17.09.2019, der sowohl die minderjährige Zeugin selbst als auch telefonisch deren sorgeberechtigte Mutter zuvor ausdrücklich zugestimmt hatten, was von KOK A. in der Hauptverhandlung glaubhaft so bekundet worden ist, bestätigt. Insoweit hat die rechtsmedizinische Sachverständige Dr. K. der Medizinischen Hochschule

Hannover im Rahmen der Erstattung ihres mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung den genannten Befund, wie von der Kammer festgestellt, mitgeteilt. Der Befund wurde zudem durch die Inaugenscheinnahme des hiervon gefertigten Lichtbildes, das den abgebrochenen Schneidezahn wie von der Kammer festgestellt, zeigt, bestätigt. Soweit die Zeugin B. am 10.07.2019 gegenüber POKin J. angegeben hat, dass sie sich die festgestellten Verletzungen selber zugezogen habe - der Zahn sei beim Essen abgebrochen, das Hämatom habe sie sich bei einem Sturz in der Disko zugezogen - handelt es sich zur Überzeugung der Kammer um eine zum damaligen Zeitpunkt angegebene Schutzbehauptung zugunsten des Angeklagten, zu dem sie unmittelbar hiernach wieder zurückgekehrt ist (vgl. hierzu auch unten unter Ziffer 3.C.2.a)(3)aa)).

Hinsichtlich der am 10.09.2019 begangenen Körperverletzung (Tat 13 der Anklageschrift) werden die glaubhaften Angaben der Zeugin B. zudem durch die auch insoweit glaubhaften Angaben der Polizeibeamtin POKin M. in der Hauptverhandlung bestätigt, die die Hämatome im Gesicht und am Körper der Zeugin am 17.09.2019 wahrgenommen und von diesen Lichtbildern gefertigt hat. Nach den auch insoweit überzeugenden Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr K. in der Hauptverhandlung, die diese und die weiteren Verletzungsfolgen wie von der Kammer festgestellt beschrieben und dazu ausgeführt hat, dass sie diese ihrerseits im Rahmen der rechtsmedizinischen Untersuchung am 17.09.2020 festgestellt hat, sind diese auch mit dem von der Kammer festgestellten Tatgeschehen in Einklang zu bringen. Die Angaben der Zeugin B. zur Vorgeschichte dieser Körperverletzung werden zudem durch die polizeilichen Ermittlungen bestätigt. So hat KOK A. in der Hauptverhandlung dargetan, dass die Angaben der Zeugin zu dem vorangegangenen Aufenthalt in der Notaufnahme des Kinder- und Jugendkrankenhauses am Morgen des 10.09.2019 durch eine Nachfrage dort bestätigt worden seien. Die Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin S. hat ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von KOK A. in der Hauptverhandlung zudem bestätigt, dass die Zeugin B. dieser am 10.09.2019 eine WhatsApp-Nachricht mit dem Inhalt geschickt habe, dass sie nach Wilhelmshaven fahre.



**ddd)**

Dass sich die Zeugin B. durch das Verhalten des Angeklagten in der Prostitution festgehalten fühlte, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer insbesondere auch aus ihren spontanen Angaben beim Antreffen in dem Wohnungsbordell in der P. am 21.02.2019 gegenüber POK G. und POK B. Beide Polizeibeamte haben glaubhaft und übereinstimmend bekundet, dass die Zeugin auf die Aufforderung, sie möge sich anziehen und mitkommen, spontan bekundet habe, dass das nicht gehe, sie könne nicht mitkommen, sie - die Polizeibeamten - würden sich das so einfach vorstellen. Auf Nachfrage, warum das nicht gehe, habe die Zeugin zunächst nicht geantwortet, dann aber angefangen zu weinen und sinngemäß geäußert, dass sie - die Polizeibeamten - nicht wüssten, was sie damit anrichten würden, die würden sie suchen und finden und zu ihr nach Hause kommen. Dies bestätigen auch die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung vom selben Tage. In zwei am 21.02.2019 um 13.59 Uhr bzw. 15.37 Uhr (Bl. 150, 151 d. SLO) mit der Zeugin K. geführten Telefonaten überlegte die Zeugin B. und den Angeklagten zu verlassen sowie die Prostitution zu seinen Gunsten zu beenden, nachdem sie durch Dritte von der Beziehung des Angeklagten zu E. S. erfahren hatte, die der Angeklagte ihr bis dahin verheimlicht hatte. Als die Zeugin B. dies erwähnte, erklärte die Zeugin K., dass „er“ zu allem fähig sei, wer wisse, was er mache, wenn sie weggehe. In dem zweiten Telefonat überlegten beide Zeuginnen zunächst gemeinsam, wo die Zeugin B. in dem Verrichtungszimmer Geld verstecken könne, auf der Toilette oder im Fernseher. Dann erklärte die Zeugin B., laut KHK B. weinerlich: „So oder so, aus der ganzen Sache werde nicht rauskommen, weißt du“. Damit in Einklang stehen auch die Angaben der Zeugin B. am 17.09.2019 gegenüber KOK A. und P., die diese in der Hauptverhandlung bekundet haben, wonach die Zeugin auf die Frage, warum sie immer wieder zu dem Angeklagten zurückgekehrt sei, geantwortet habe, weil er das mache, was er mache. Es fühle sich so an, als wäre sie seins, als wenn sie ihm gehören würde. Er habe ihr auch gesagt, es gebe ja Milieuregeln, sie könne nicht einfach aufhören zu arbeiten oder ohne ihn arbeiten, es gebe auch so was wie Abschlagzahlungen.

**(3)**

**aa)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B., die diese im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 27.02.2019 und 17.09.2019 gegenüber den Polizeibeamten KHK B., POK A. und POKin M. gemacht und die von den vernehmenden Polizeibeamten in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind, werden auch nicht in Zweifel gezogen durch die anderweitigen Aussagen der Zeugin B. gegenüber den Ermittlungsbehörden bzw. ihren schriftlichen Ausführungen in Schreiben an ihren Verteidiger bzw. die Verteidiger des Angeklagten, die in der Hauptverhandlung auf die Hilfebeweise der Verteidigung hin verlesen worden sind. Dies gilt ebenfalls für die Angaben der Zeuginnen K., Z., K. B., J. W. und P. K., soweit deren Angaben den genannten Angaben der Zeugin B. und mithin den Feststellungen der Kammer widersprechen.

**aaa)**

Die Angaben der Zeugin B. am 20.03.2019 gegenüber PKin J. und POK H. erschüttern die Glaubhaftigkeit ihrer vorangegangenen Angaben gegenüber KHK B. und PKin P. nicht. PKin J. und POK H. haben dazu in der Hauptverhandlung übereinstimmend ausgeführt, dass sich die Zeugin B. zuvor eigeninitiativ bei der Polizei gemeldet habe, um eine weitere Zeugenaussage zu machen und „etwas richtigzustellen“. Anlässlich der daraufhin durchgeführten Vernehmung habe die Zeugin B. angegeben, dass sie beim letzten Mal eine Falschaussage gemacht habe. Dies habe sie unter anderem damit begründet, dass sie allgemein sauer auf den Angeklagten gewesen sei und vor ihrer Familie besser habe dastehen wollen. Sie habe da einfach geredet und nicht nachgedacht. Jetzt sei sie auch nicht mehr mit dem Angeklagten zusammen, sondern habe einen neuen Freund. Dieser heiße Adrian und komme aus Wilhelmshaven. Es sei auch so, dass sie bereits zuvor als Prostituierte gearbeitet habe und zwar als Escort, in Bremen. Das habe der Angeklagte aber erst im Nachhinein erfahren, am Anfang habe er es nicht gewusst. Er habe es dann herausgefunden, sei auch erst sauer gewesen, habe es dann aber akzeptiert. Sie habe ihm auch nicht ihr Geld gegeben und zu keiner Zeit Angst vor ihm gehabt. Diese Angaben der Zeugin B. sind zur Überzeugung der Kammer nicht glaubhaft, es handelt es sich vielmehr um wahrheitswidrige Schutzbehauptungen zugunsten des Angeklagten, mit dem sie auch zum damaligen Zeitpunkt liiert war. Dies folgt zur Überzeugung der Kammer zunächst

daraus, dass diese den glaubhaften Angaben der Zeuginnen W. und B., insbesondere aber den dargelegten polizeilichen Erkenntnissen aus den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und aus der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin B. (vgl. dazu oben unter Ziffer 3.C.2.a)(2)) widersprechen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Äußerungen der Zeugin B. gegenüber der Zeugin J. B. in dem bereits angeführten Telefonat vom 05.03.2019 (Bl. 26-30 d. SLO) zu sehen, in dem J. B. ihr vorwarf, dass sie zur Polizei gegangen sei, woraufhin die Zeugin B. entgegnete: „Ja, nein, ich werde auch hingehen. Ich sag einfach ich hab ne Falschaussage gemacht. Dann werde ich zwar selber hochgenommen, aber dann habe ich wenigstens Ruhe was das ganze angeht mit ihm, weißt du? Weil das war wirklich nicht korrekt. Man macht das allgemein nicht.“ Im weiteren Gesprächsverlauf rechtfertigte sie sich weiter: „Nein, ich habe ja nichts Schlimmes gesagt. Ich hab halt gesagt wie es war. Ich hab ja nicht gesagt, dass ich gezwungen wurde oder so.“ Zum Ende des Gespräches bestätigte die Zeugin B. nochmals, dass sie zur Polizei gehen werde, angeben werde, eine Falschaussage gemacht zu haben und nicht weiter genervt werden und nichts aussagen wolle. Sie wurde darin bestärkt durch die J. B., die sie dahingehend beruhigte, dass das nicht so schlimm sei, wenn die Zeugin B. noch keine Anzeigen habe. Ob sie wisse, wie oft sie - die J. B. - Falschaussagen gemacht habe? Das schlimmste, was passieren könne, seien ein paar Sozialstunden dafür. Das Gespräch endete damit, dass die Zeugin B. wiederholte, dass sie sagen werde, eine Falschaussage gemacht zu haben. Sie werde angeben, sauer gewesen zu sein. Im Weiteren bespricht sie die Rücknahme ihrer Aussage auch mit dem Angeklagten. In zwei Telefongesprächen am 13.03.2019 (Bl. 105, 203 d. SLO), welche ebenfalls in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, berichtete die Zeugin ihm von einer Terminvereinbarung mit der Polizei in Wilhelmshaven, die auf ihren Wunsch nach einer weiteren Vernehmung vermutlich erst nächste Woche Zeit habe. Der Angeklagte sagte daraufhin, dass noch bis morgen gewartet werde, ansonsten werde man zur Polizei in Hannover gehen. Die Zeugin B. solle dorthin gehen und sagen, sie wolle sich nicht belasten und die Wahrheit sagen, bevor es zu spät sei. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich anlässlich eines Telefonates am 27.02.2019 (Bl. 86-88 d. SLO), hatte die Zeugin B. dem Angeklagten angeboten, bei der Polizei anzugeben, dass alles

gelogen gewesen sei, weil sie sauer gewesen sei und zu behaupten, dass sie auf den Straßenstrich gegangen sei. Im Rahmen eines Telefonates mit der Zeugin K. am 18.03.2019 ab 13.23 Uhr (Bl. 160-161 d. SLO), mithin zwei Tage vor der genannten polizeilichen Vernehmung, äußerte die Zeugin B. im Hinblick auf den anstehenden Vernehmungstermin sogar im Detail, was sie nunmehr sagen wolle, denn sonst hätte die Polizei ihrer Meinung nach keine Beweise: sie werde angeben, eine Falschaussage gemacht zu haben, sie werde sagen, sie habe schon zuvor gearbeitet, in Bremen, sie habe jetzt einen neuen Freund, vielleicht könnten auch H. Typen sagen, dass sie davor in Bremen gearbeitet habe oder so, er habe gar nicht gewusst, dass sie gearbeitet habe, er habe das erst im Nachhinein rausgefunden. Sonst habe auch noch nie jemand gegen den Angeklagten ausgesagt: „Keine Frau! Ich habe mit seinem Bruder geredet. Sein Bruder meinte, nein, kann nicht sein. Noch nie hat jemand ausgesagt, noch nie.“ Nach alledem hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass die Zeugin B. im Rahmen ihrer Zeugenaussage am 20.03.2019 die Unwahrheit gesagt hat.

**bbb)**

Auch die auf die Hilfsbeweisanträge der Verteidigung hin verlesenen Briefe der Zeugin B. an ihren Verteidiger vom 28.04.2020 - betreffend das gegen sie wegen des Missbrauchs von Ausweispapieren eingeleitete Ermittlungsverfahren - sowie an die Verteidiger des Angeklagten aus September 2020 erschüttern die Glaubhaftigkeit der vorangegangenen Angaben der Zeugin B., auf denen die Feststellungen der Kammer beruhen, nicht.

In dem auf den Hilfsbeweisantrag der Verteidigung hin verlesenem Schreiben der Zeugin B. vom 28.04.2020 an ihren Verteidiger Rechtsanwalt N. aus Hannover, welches dieser zur Akte des gegen die Zeugin wegen des Missbrauchs von Ausweispapieren im Rahmen der im April 2019 erfolgten Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover zum Aktenzeichen 6483 Js 27548/20 einreichte, die ebenfalls bereits auf eine Anregung der Verteidigung beigezogen worden war, hat die Zeugin B. erklärt, dass ihr die Sache mit dem Ausweis für den Hurenpass leid tue. Es sei einfach so, dass sie schon früh im Leben mit Prostituierten und dem Milieu in

Kontakt gekommen sei, da der Freund ihrer Mutter in Wilhelmshaven einen Club gehabt habe und da habe sie sich irgendwie hingezogen gefühlt und das schnelle Geld habe sie gelockt. Viel von ihrem verdienten Geld habe sie bei H. in den Tresor gelegt. Schon bevor sie H. gekannt habe, habe sie sich bei Portalen wie „S.“ angemeldet, wo das Alter nicht wirklich kontrolliert werde. Sie habe dann aber auch in einem Bordell arbeiten wollen und dazu einen Ausweis gebraucht, den sie von Freundinnen bekommen hätte, die diesen gefunden hätten. Sie habe den Ausweis dann benutzt und sich dann auch die eine oder andere Party mit Freunden leisten können, wobei sie viel Geld ausgegeben habe. Inzwischen habe sie einen eigenen Ausweis. Sie wünsche sich, dass diese ganze Sache mit Polizei und Gerichten endlich vorbei sei, diese Schreiben würden sie immer total aufregen. Diese Angaben der Zeugin B. erschüttern die Glaubhaftigkeit ihrer vorangegangenen Angaben, auf denen die Feststellungen der Kammer beruhen, jedoch angesichts der obigen Ausführungen (unter Ziffer III.C.2.a9(3)aa)aaa) nicht, da diese zur Überzeugung der Kammer allein dem Zweck dienen, den Angeklagten im Hinblick auf die anstehende Hauptverhandlung, die Anfang Mai begann, zu entlasten - zumal dieses an die eigene Verteidigung gerichtete Schreiben der Zeugin möglicherweise auch im Falle, dass die Kammer ein Zeugnisverweigerungsrecht der Zeugin nach § 52 StPO angenommen hätte, verwertbar gewesen wäre. Soweit die Zeugin in dem Schreiben insbesondere angibt, dass sie bereits früh mit dem Milieu in Kontakt gekommen sei, hat die Mutter der Zeugin B., die Zeugin B., dies gerade nicht bestätigt, sondern glaubhaft in Abrede genommen, dass es solche Kontakte der Zeugin zum Prostitutionsmilieu vermittelt durch den Stiefvater gegeben habe. Auch dass die Zeugin zuvor bereits über die Online-Plattform „S.de“ in Kontakt mit der Prostitution gekommen ist, haben die polizeilichen Ermittlungen laut der auch insoweit glaubhaften Ausführungen von KHK B. nicht bestätigt. KHK B. hat hierzu detailliert geschildert, dass es sich hierbei zum einen - anders als bei „I.de“, „R.de“ oder „h.de“ - nicht um eine Online-Plattform handelt, über die Prostitution vermittelt wird bzw. über die Prostituierte für ihre Dienstleistungen werben, sondern um ein Dating-Portal. Eine Nachfrage bei dieser Dating-Plattform hinsichtlich der - auch aus der Vergangenheit - bekannten Rufnummern der Zeugin B. habe, so KHK B., ergeben, dass die Zeugin unter diesen Nummern dort nicht registriert gewesen sei. Die

Kammer geht daher nicht davon aus, dass sich die Zeugin bereits vor dem Kennenlernen des Angeklagten vermittelt über dieses Portal prostituiert hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass auf einen Beweisantrag der Verteidigung hin in der Hauptverhandlung eingeführte Screenshots, die von dem Mobiltelefon der Zeugin B. stammen sollen, einen Account bei S.de mit einem Lichtbild der Zeugin zeigen, bei dem es sich um den von ihr damals genutzten Account handeln soll. Denn die Screenshots lassen kein Datum erkennen, es ist mithin nicht ersichtlich, wann diese gefertigt worden sind und wann das entsprechende Profil angelegt worden ist. Angesichts der Inaugenscheinnahme dieses Lichtbildes und der Wahrnehmung der äußeren Erscheinung der Zeugin B. in der hiesigen Hauptverhandlung im Vergleich zu ihrem Erscheinungsbild auf zu Beginn des Jahres 2019 von ihr gefertigten Lichtbildern, die in der Hauptverhandlung ebenfalls in Augenschein genommen worden sind, erscheint es der Kammer vielmehr naheliegend, dass es sich um ein aktuelles Lichtbild handelt, wobei die Kammer hierauf nicht tragend abgestellt hat.

Auch die Angaben in dem Schreiben der Zeugin B. aus September 2020, das diese nach den (ersten) Schlussvorträgen verfasst hat und das auf einen weiteren Hilfsbeweisantrag der Verteidigung hin verlesen wurde, erschüttern die Glaubhaftigkeit ihrer vorherigen Angaben, auf denen die Feststellung der Kammer beruhen, nicht. In diesem Schreiben bringt die Zeugin zunächst ihr Unverständnis und Erschrecken über die Höhe der von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafe zum Ausdruck. Sie führt weiter aus, dass der Angeklagte als „Monster“ dargestellt werde, obwohl er in schweren Zeiten für sie da gewesen sei, ihr Stabilität gegeben habe als sie am Ende gewesen sei und er immer versucht habe, sie auf den richtigen Weg zu bringen. Sie hätten beide Fehler gemacht, sie habe nie gedacht, dass sie so etwas Großes verursachen würde. Daher wolle sie nochmals etwas zum Thema „Zwang“ sagen. Sie sei über den Laden ihres Stiefvaters schon früh mit dem Rotlichtmilieu in Kontakt gekommen, habe so Frauen kennengelernt, die der Prostitution nachgegangen seien, und empfinde die Branche daher als normal. Sie habe sich in dieser Arbeit unbedingt beweisen wollen und habe das schon bevor sie mit Hasan zusammen gekommen sei mit Erfolg gemacht. Vielleicht suche sie Liebe oder Anerkennung und mache deswegen diesen Job, aber nicht,

weil es jemand von ihr erwarte oder sie zwingt. Sie habe sich beweisen und auffallen wollen, durch ihre Selbstsucht habe sie nicht daran gedacht, dass sie H. dadurch in Gefahr gebracht habe. Sie habe im Rahmen der Beziehung mit dem Angeklagten immer freie Entscheidungen treffen können, der Angeklagte habe ihre Entscheidungen immer akzeptiert, auch wenn sie ihm nicht gefallen hätten. Sie sei nie zu etwas gezwungen worden, er habe sie eher von schlechten Dingen abgehalten, die ihr nicht guttun, wie zum Beispiel Drogen. Sie habe zwei sehr belastende Aussagen „unter Druck“ gemacht. Sie habe ausgesagt, weil sie große Angst gehabt habe und ihr gar nicht bewusst gewesen sei, was sie tue. Sie habe Angst vor der Situation gehabt und sich als Opfer darstellen wollen. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie damit jemanden, der ihr Gutes tue und unschuldig sei, in Gefahr bringe. Aus Nervosität habe sie nur an sich gedacht. Sie habe nur das gemacht, was man von ihr habe hören wollen. Sie wolle einfach nicht, dass ihr Mann wegen ihrer Dummheit und ihres Egoismus bestraft werde, dass er für Sachen bestraft werde, die sie selbst für sich entschieden und beschlossen habe. Sie hätten auch eine gute Beziehung gehabt. Sie liebe den Angeklagten und stelle sich eine Zukunft mit ihm vor, weswegen sie ihn auch heiraten wolle. Sie wolle nicht, dass man ihr ihre Zukunft wegnehme. Auch diese unter dem Eindruck des Schlussvortrages der Staatsanwaltschaft stehenden Angaben der Zeugin B. erschüttern die Überzeugung der Kammer angesichts der obigen (unter Ziffer III.C.2.a)(3)aa) Ausführungen nicht, da diese zur Überzeugung der Kammer allein dem Zweck dienen, den Angeklagten angesichts des anstehenden Verfahrensabschlusses zu entlassen und seine Verurteilung zu einer empfindlichen Haftstrafe zu vermeiden, indem die Zeugin ihre Angaben erneut in Abrede und alle Schuld auf sich nimmt. Dies bringt letztlich auch die Zeugin selbst zum Ausdruck, wenn sie schreibt, dass sie nicht wolle, dass man ihr ihre Zukunft - mit dem Angeklagten - wegnehme.

**bb)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. werden auch nicht durch diejenigen Angaben der Zeugin Z. in der Hauptverhandlung, die den Angaben der Zeugin und mithin den Feststellungen der Kammer widersprechen, erschüttert. Die Vernehmung der Zeugin Z., bei der es sich um die Lebensgefährtin des Bruders

des Angeklagten handelt, wurde in der Hauptverhandlung aus Zeitgründen zunächst unterbrochen. Während sie im Rahmen des ersten Teils ihrer Aussage die Angaben der Zeugin B. - bis auf das Bestreiten, dass sie hinsichtlich der Unterstützung der Zeugin B. bei der Prostitutionsaufnahme in dem Bordell V. auf Veranlassung des Angeklagten hin tätig wurde, was selbst der Angeklagte eingeräumt hat - bestätigt hat, hat sie anlässlich der Fortsetzung ihrer Vernehmung fünfeinhalb Wochen später im Rahmen ihres freien Berichtes zunächst unaufgefordert erklärt, dass sie dieses Mal wisse, was auf sie zukomme, sie nun besser reden könne und zunächst klarstellen wolle, dass es sich bei der Zeugin B. auf keinen Fall um „Zwangsprostitution“ gehandelt habe. Soweit die Zeugin Z. hinsichtlich des gemeinsamen Aufenthaltes in dem Bordell in Hamburg dann - abweichend von den Feststellungen der Kammer - erklärt hat, dass die Zeugin B. oft gar nicht, manchmal auch mehrere Tage überhaupt nicht gearbeitet habe, weil sie zu betrunken gewesen sei, zu sehr unter dem Einfluss von Kokain gestanden habe - sie „Totalschaden“ gewesen sei - und nur gefeiert habe, sind ihre Angaben hierzu bereits widersprüchlich. Denn auf der anderen Seite hat die Zeugin erklärt, dass die Zeugin B. als Prostituierte gearbeitet habe, weil sie „männergeil“ gewesen sei, weswegen sie wirklich jeden angenommen habe, manchmal zehn Männern am Tag. Zudem hat sie zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Hinweis, dass der Angeklagte niemals so viel Geld von der Zeugin B. erhalten habe, wie behauptet werde, darauf hingewiesen, dass sie ja jeden Tag erstmal hätten arbeiten müssen, um die tägliche Zimmermiete begleichen zu können, was - insoweit zutreffend ist und den Feststellungen der Kammer entspricht - vom Verdienst abzuziehen sei. Dies wiederum widerspricht aber der oben genannten Aussage, dass die Zeugin B. teilweise tagelang überhaupt nicht gearbeitet habe, als sie gemeinsam in dem Laufhaus gewesen sein. Soweit die Zeugin Z. darüber hinaus erklärt hat, dass der Angeklagte im Übrigen nichts mit der Prostitutionstätigkeit der Zeugin B. zu tun gehabt habe, diese habe sich vielmehr ganz selbständig prostituiert, um ihm das Geld zu schenken und sich vielleicht dadurch seine Liebe zu erkaufen, widerspricht auch dies dem Ergebnis der übrigen Beweisaufnahme (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.a)b)) und auch ihren eigenen Angaben, wonach die Zeugin B. in Hamburg mal wieder versucht habe zu „flüchten“ und „Stress gemacht“ habe, worüber sie - die Zeugin Z. - den



Angeklagten informiert habe, der ja schließlich der Bruder ihres Freundes sei. Die Kammer ist überzeugt davon, dass es sich bei den Angaben der Zeugin Z., die den Angaben der Zeugin B. und den darauf beruhenden Feststellungen der Kammer widersprechen, um unwahre Schutzbehauptungen zugunsten des Angeklagten handelt, um die Zeugin B. in einem schlechten Licht dastehen zu lassen und so die Glaubhaftigkeit ihrer zunächst getätigten Angaben zu erschüttern, und damit letztlich den Angeklagten zu entlasten, bei dem es sich - womit die Zeugin selbst auch ihr Verhalten in Hamburg erklärte - um den Bruder ihres Lebensgefährten handelt. Hierfür spricht zur Überzeugung der Kammer insbesondere auch, dass die Zeugin, soweit ihre Angaben den Feststellungen der Kammer widersprechen, in erster Linie pauschale Angaben getätigt hat.

**cc)**

Auch die Angaben der Zeugin Ko. (vormals K. B.) in der Hauptverhandlung erschüttern die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihren polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B., KOK A. und POKin M., die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, nicht. Die auf den Hilfsbeweis Antrag der Verteidigung hin vernommene Zeugin Ko., bei der es sich nach ihren eigenen Angaben um die Betriebsleiterin der vom Bruder des Angeklagten betriebenen Sishabar „D.“ handelt, hat anlässlich ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung zunächst eher allgemeine Angaben getätigt, etwa ausgeführt, dass sie mit der Zeugin S. und dem Angeklagten befreundet sei und hierüber auch die Zeugin B. kennengelernt habe. Angesichts des großen Altersunterschiedes zwischen ihnen - die Zeugin ist 48 Jahre alt - hätten sie aber nur wenig miteinander gesprochen. Sie habe später auch erfahren, dass diese sich wie die Zeugin S. prostituere. Von Zwangsprostitution habe sie nichts bemerkt, sie könne sich dies bei dem Angeklagten auch nicht vorstellen. Erst auf konkrete Nachfragen hat die Zeugin K. konkretere Angaben getätigt, namentlich, dass sie die Zeugin B. etwa 15 bis 20 Mal getroffen habe, diese habe nie von Zwang berichtet und sie habe diesen auch nicht wahrgenommen. Allerdings habe sie diese auch nicht im Detail nach der Prostitutionstätigkeit gefragt. Die Zeugin B. sei aber durchaus auch mal nach Wilhelmshaven gefahren, einmal etwa wegen eines Gerichtstermins, habe auch mal mit ihrer Mutter telefoniert und einmal habe sie sie auch mit Freundinnen in

der Stadt getroffen, sie habe sich also frei bewegen können. Ihrer Meinung nach habe die Zeugin jederzeit gehen können. Einmal habe der Angeklagte sie sogar rauswerfen wollen, aber sie habe unbedingt zu ihm zurückkommen wollen. Diese Angaben der Zeugin K. bleiben zur Überzeugung der Kammer letztlich unergiebig. Die Zeugin hat zwar von ihren eigenen Wahrnehmungen berichtet, diese bleiben insgesamt wenig konkret, zumal die Zeugin am eigentlichen Tatgeschehen nicht beteiligt war und auch in erster Linie Situationen zu schildern vermochte, in denen sie die Zeugin B. und den Angeklagten nicht gemeinsam erlebt hat. Zudem war sie beim Kennenlernen beider nicht dabei, hat die Zeugin B. vielmehr erst im Sommer 2019 kennengelernt, nachdem der Angeklagte sie mit der Zeugin S. bekannt gemacht hatte. Sie hat mithin zum Kennenlernen und insbesondere auch zu den Umständen der Prostitutionsaufnahme durch die Zeugin B. aber auch zu den Umständen der Prostitutionsausübung keine konkreten Angaben machen können. Im Übrigen steht es nicht in Widerspruch zu den Feststellungen der Kammer, dass die Zeugin B. in Einzelfällen nach Wilhelmshaven fuhr - etwa zu dem Gerichtstermin im Juli 2019 - oder sich mit Freundinnen traf, dies jedoch heimlich und entgegen dem Willen des Angeklagten, wovon die Zeugin Ko. jedoch mangels eigener Wahrnehmung offenbar keine Kenntnis hatte. Nach alledem sind die Angaben der Zeugin Ko. nicht geeignet die Überzeugung der Kammer zu erschüttern.

**dd)**

Auch die Angaben der Zeuginnen K., P. K., und J. W. in der Hauptverhandlung erschüttern die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihren polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B., KOK A. und POKin M., die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, nicht.

**aaa)**

Die 17 Jahre alte Zeugin K., die sie seit vielen Jahren eng mit der Zeugin B. befreundet ist, hat anlässlich ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung zunächst Angaben getätigt, die mit denen der Zeugin B. in den genannten polizeilichen Vernehmungen sowie mit den Angaben der Zeugin W. in der Hauptverhandlung in Einklang stehen, namentlich zu dem gemeinsamen Kennenlernen des

Angeklagten, sowie zu dem Umstand, dass auch ihr - der Zeugin K. - aufgefallen sei, dass die Zeugin B. auf Partys gelegentlich mit Männern verschwunden sei, es zu sexuellen Kontakten gekommen sei und sie hierfür offenbar eine Gegenleistung in Form von Kokain und Einladungen erhalten habe. Darüber hinaus hat die Zeugin jedoch - abweichend von den Angaben der Zeugin B., die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, und den Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung sowie der Handyauswertung - bekundet, dass sich die Zeugin B. auch bereits vor dem Kennenlernen des Angeklagten über verschiedene Online-Plattformen im Internet prostituiert habe, sie ihr Geld während der Beziehung selbständig verwaltet habe und der Angeklagte nur im Rahmen der gemeinsamen Lebensführung anteilig an ihren Einnahmen teilgehabt habe, sie von Schlägen des Angeklagten zum Nachteil der Zeugin B. nichts wisse bzw. es allenfalls mal eine Backpfeife gegeben habe wegen der Drogen bzw. damit die Zeugin B. „klarkomme“, dass die Zeugin B. im Februar 2019 eine belastende Falschaussage zum Nachteil des Angeklagten gemacht habe, weil sie sauer gewesen sei und sich an diesem habe rächen wollen, wobei sie sich auf weiterführende Nachfragen - nach Rücksprache mit ihrem hannoverschen Zeugenbeistand - häufig angab, sich nicht mehr ganz sicher erinnern zu können und deswegen lieber nichts weiter sagen wolle, bevor sie etwas Falsches sage. Diese Angaben der Zeugin K. erschüttern die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B., auf denen die Feststellungen der Kammer beruhen, jedoch nicht. Zum einen waren diese bereits widersprüchlich, wenn die Zeugin etwa zunächst erklärt hat, von Schlägen nichts bekommen zu haben, dann aber auf Vorhalte hin erklärt hat, dass es Schläge gab, aber nur wegen des Drogenkonsums der Zeugin bzw. anlässlich einer weiteren Nachfrage, auch zu dem Zweck, dass die Zeugin B. wieder „klarkomme“. Zum anderen widersprechen diese Angaben der Zeugin den übrigen Ermittlungsergebnissen, insbesondere aus der Telekommunikationsüberwachung und der Handyauswertung (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.a)(2)b)), und ist die Zeugin auf Vorhalte hin nicht in der Lage gewesen, Widersprüche aufzuklären, vielmehr hat sie zur Überzeugung der Kammer dann Erinnerungslücken vorgeschoben, um sich der Situation zu entziehen oder behauptet, dass die Zeugin B. da sicherlich übertrieben habe, ohne dies zu konkretisieren oder erklären zu können, warum sie deren Angaben in den

Telefonaten zum damaligen Zeitpunkt nicht hinterfragt habe. Letztlich handelt es sich bei den Angaben der Zeugin K., die den Feststellungen der Kammer widersprechen, zur Überzeugung der Kammer um unwahre Schutzbehauptungen, die sich an den nunmehrigen Angaben der Zeugin B., mit der die Zeugin weiterhin eng befreundet ist und mit dieser gemeinsam zur Vernehmung erschien, und der Einlassung des Angeklagten orientieren, die mithin den aktuellen Interessen ihrer engen Freundin, der Zeugin B., und des Angeklagten dienen sollen.

**bbb)**

Auch die Angaben der auf den Beweisantrag der Verteidigung hin vernommenen 16 Jahre alten Zeugin P. K. erschüttern die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihren polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B., KOK A. und POKin M., die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, nicht. Die Zeugin P. K. hat in der Hauptverhandlung bekundet, dass sie die Zeugin B. aus ihrer Heimatstadt Wilhelmshaven schon seit Längerem vom Sehen her kenne, seit Ende des Jahres 2018 kenne sie diese über die Zeugin K. näher und sei auch mit dieser befreundet. Im Jahr 2019 habe ihr die Zeugin B. bei einem gemeinsamen Treffen mit der Zeugin K. erzählt, dass sie sich prostituiere, sie habe aber nicht gesagt, wie lange sie es bereits mache. Es sei wohl über Online-Anzeigen gelaufen. Bereits früher habe sie aber von Gerüchten gehört, dass sich die Zeugin B. auch mit älteren Männern treffe und auch Sex mit diesen habe, was die Zeugin B. ihr gegenüber später bestätigt habe. Den Angeklagten habe sie persönlich leider nie kennengelernt, nur mit diesem telefoniert. Mit der Zeugin B. habe sie sich im Jahr 2019 auch mehrfach getroffen und man sei zusammen feiern gewesen. Sie sei inzwischen eng sowohl mit ihr als auch mit der Zeugin K. befreundet. Diese genannten Angaben der Zeugin P. K. ziehen die besagten glaubhaften Angaben der Zeugin B. im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen vom 27.02.2019 und 17.09.2019 nicht in Zweifel. Denn die Angaben der Zeugin P. K. sind wenig detailliert und sehr pauschal, insbesondere hinsichtlich konkreter Zeitpunkte und Zeiträume, in denen sie ihre Wahrnehmungen getätigt hat, etwa hinsichtlich der gemeinsamen Unternehmungen im Jahr 2019, so dass letztlich nicht auszuschließen ist, dass diese in einem Zeitraum erfolgten, als die Zeugin B. ohne Rücksprache mit dem Angeklagten nach Wilhelmshaven gefahren ist

und/oder dort heimlich feiern war oder dass dies gar erst nach der Festnahme des Angeklagten der Fall gewesen ist. Zudem handelt es sich bei den Angaben der Zeugin überwiegend um Wahrnehmungen lediglich vom Hören-Sagen, insbesondere durch Erzählungen von der Zeugin B. Dabei fällt auf, dass diese Angaben der Zeugin B., von denen die Zeugin P. K. nicht genau sagen konnte, wann die Zeugin B. diese ihr gegenüber getätigt hat, dem aktuellen Vorbringen der Zeugin B., mit dem Ziel, den Angeklagten zu entlasten, entsprechen. Die Kammer geht mithin davon aus, dass die Zeugin P. K. hier die Angaben wiedergibt, die diesem - aktuellen - unzutreffendem Vorbringen der Zeugin B. entsprechen und nicht den tatsächlichen damaligen Geschehnissen, an denen die Zeugin P. K. nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zweifellos zumindest nicht unmittelbar beteiligt war, zumal diese ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben des sachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B. auch im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung nicht als Gesprächspartnerin der Zeugin B. in Erscheinung getreten ist.

ccc)

Auch die Angaben der auf den Beweisantrag der Verteidigung hin vernommenen Zeugin J. W. erschüttern die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihren polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B., KOK A. und POKin M., die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, nicht. Die Zeugin J. W., die ebenfalls aus Wilhelmshaven stammt, hat im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung erklärt, dass sie mit der Zeugin B. vor einigen Jahren, wahrscheinlich vor zwei bis drei Jahren, eng befreundet gewesen sei. Zuletzt hätten sie zwar weniger Kontakt gehabt, sich aber noch gelegentlich gesehen, wie oft wisse sie nicht bzw. bestimmt einmal im Monat. Als sie früher befreundet gewesen seien, seien sie viel feiern gegangen und die Zeugin B. habe auffallend viel Geld gehabt. Bereits damals, noch in Wilhelmshaven, es sei schon lange her, habe diese schon mal als Prostituierte gearbeitet und einen Aufpasser gehabt. Die Zeugin B. habe immer professionell als Prostituierte arbeiten wollen, in Hannover sei ihr dies nun endlich gelungen, mit einem Mann, der halt auf sie „aufpasse“. Ihr könne niemand sagen, dass der Angeklagte die Zeugin B. zu irgendwas gezwungen habe, sie sei schon immer so gewesen und außerdem sei sie nicht zu

kontrollieren. Diese Angaben der Zeugin J. W. erschüttern die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihren polizeilichen Vernehmungen, die die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat, nicht. Denn die Angaben der Zeugin J. W. sind nicht glaubhaft; zur Überzeugung der Kammer handelt es sich bei diesen vielmehr um wahrheitswidrige Schutzbehauptungen mit dem Ziel, den Angeklagten zu entlasten. Dafür, dass die Zeugin B. sich bereits vor dem Kennenlernen des Angeklagten mit einem „Aufpasser“ an ihrer Seite professionell prostituiert hat, gibt es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte. Die Kammer hat auch nicht feststellen können, dass die Zeugin J. W. mit der Zeugin B. während des Tatzeitraumes in dem beschriebenen Umfang Kontakt hatte; dies ergab sich weder aus den Aussagen der übrigen Zeugen noch aus der Telekommunikationsüberwachung oder der Handyauswertung. Die Zeugin J. W. war vielmehr bis zur Stellung des Beweisantrages, mit dem deren Vernehmung beantragt worden war, zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen in irgendeiner Weise in Erscheinung getreten, was der sachbearbeitende Polizeibeamte KHK B. in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet hat. Ein Indiz dafür, dass die Zeugin J. W. in der Hauptverhandlung eine Falschaussage zugunsten des Angeklagten gemacht hat, ist nach Auffassung der Kammer auch, dass diese auf ausdrückliche Nachfrage bekundet hat, keinen Kontakt zu dem Angeklagten gehabt zu haben, auch nicht über das Handy. Tatsächlich ergab sich aus dem verlesenen Auswertebereicht bezüglich eines am 02.07.2020 in der Justizvollzugsanstalt bei dem Angeklagten an dessen Körper aufgefundenen und sichergestellten Mobiltelefon, dass die Zeugin J. W. dort als Kontakt mit der Bezeichnung „J.“ abgespeichert war und mit einer Rufnummer, deren Anschlussinhaber sie selbst war, sowohl am 26.03.2020 als auch am 07.05.2020 mit dem Angeklagten Kontakt über den Messenger-Dienst WhatsApp hatte, wobei es auch um ihre mögliche Aussage bei Gericht ging, was die Zeugin in der Hauptverhandlung jedoch verschwiegen hat und insoweit die Unwahrheit gesagt. In der Nachricht vom 07.05.2020 erklärt sie dem Angeklagten, sie werde gerne erscheinen, sie wolle aber keinen Brief nach Hause bekommen, weil sie ja noch bei ihrer Familie wohne. Tatsächlich wurde die Zeugin in der Folge zur Hauptverhandlung von der Verteidigung sistiert. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass allein der Umstand, dass die Zeugin insoweit die Unwahrheit gesagt hat,

nicht zwingend zur Folge hat, dass ihr auch im Übrigen nicht zu glauben wäre. Angesichts der genannten Umstände wertet die Kammer diesen Umstand jedoch als weiteres Indiz dafür, dass ihre Angaben nicht glaubhaft sind, wovon die Kammer im Ergebnis überzeugt ist.

**(4)**

Nach alledem hat die Kammer - insbesondere auch aufgrund der Vielzahl der weiteren Beweisanzeichen, die ihre Angaben bestätigen und diese ergänzen - keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihren polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B., KOK A. und POKin M., so dass sie diese - ergänzt durch die dargelegten weiteren Erkenntnisse aus den polizeilichen Ermittlungen - ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat.

**b) Beweiswürdigung betreffend das objektive Tatgeschehen: Tat 5**

**(1)**

Die Kammer stützt ihre Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen der Tat 5, namentlich ihre von der Einlassung des Angeklagten abweichenden Feststellungen, in erster Linie auf die Aussage der Zeugin W. in der Hauptverhandlung, die das Tatgeschehen sowie die Tatvorgeschichte und die tatbegleitenden Geschehnisse wie von der Kammer festgestellt glaubhaft geschildert hat und an der Glaubhaftigkeit derer Angaben die Kammer aus den oben unter Ziffer 3.C.2.(2)aa) im Detail dargelegten Gründen die Kammer keinerlei Zweifel hat.

Insoweit ist zudem festzustellen, dass auch die Verfahrenseinstellungen nach § 154 Abs. 2, Abs. 1 StPO hinsichtlich der von der Zeugin W. geschilderten Wegnahme ihres damaligen Mobiltelefons (Tat 7 der Anklageschrift), nachdem diese zunächst entgegen der Vorgaben mittels diesem Kontakt zu Dritten aufgenommen hatte, nicht etwa aus Gründen der mangelnden Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin W. erfolgt ist, sondern aus Gründen der Verfahrensökonomie, da andernfalls eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch Befragung weiterer möglicher Zeugen zum weiteren Verbleib des Mobiltelefons erforderlich gewesen wäre.

**(2)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin W. hinsichtlich der Tat 5 werden zudem bestätigt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen betreffend der beiden von ihr geschilderten Hotelaufenthalte sowie durch die Erkenntnisse aus den erfolgten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und aus der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin B. sowie durch die Inhalte des zwischen dem Angeklagten und der Zeugin W. geführten Chatverkehrs.

**aa)**

Hinsichtlich der Aufenthalte der Zeugin W. in dem B. Hotel in Hannover hat der sachbearbeitende Polizeibeamte KHK B. in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass die polizeilichen Ermittlungen die betreffenden Angaben der Zeugin W. bestätigt hätten. Ausweislich der Erkenntnisse der Telefonüberwachung habe der Angeklagte am Abend des 12.01.2019 ein Zimmer in dem B. Hotel reserviert. Eine Befragung der Hotelmitarbeiter habe zudem ergeben, dass in der Nacht vom 12.02. auf den 13.02.2019 eine Frau namens „J. W.“ eingekcheckt sei. Hinsichtlich des späteren gemeinsamen Aufenthaltes der Zeuginnen W. und B. zum Zweck der Prostitution in dem W.-Hotel in Hannover hat KHK B. in der Hauptverhandlung weiter glaubhaft ausgeführt, dass in dem Hotel ein Zimmer, namentlich das Zimmer 022, am 12.02.2019 von einem D. B., bei dem es sich um den Nachtportier des B. Hotels und eine Kontaktperson des Angeklagten handele, für die Dauer einer Woche gebucht worden sei; als Gast verzeichnet gewesen sei eine „J. W.“. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen sei das gebuchte Zimmer im W.-Hotel von ihm aufgesucht und in Augenschein genommen worden. Dieses habe hinsichtlich der Raumaufteilung und weiterer Einzelheiten der Beschreibung entsprochen, die die Zeugin W. in ihrer polizeilichen Vernehmung hierzu getätigt habe. Zudem sei auf Grundlage des von der Zeugin W. in Reizwäsche veröffentlichten Lichtbildes, weswegen sie im März 2019 Anzeige erstattet habe und polizeilich vernommen worden sei, und welches in dem genannten Zimmer von der Zeugin B. gefertigt worden sei, eine Identifizierung des Zimmers - anhand des auf dem Foto abgebildeten Bettes und der daneben angebrachten Lampenschirme - eindeutig möglich gewesen.



**bb)**

Auch die Erkenntnisse aus den erfolgten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen bestätigen die Angaben der Zeugin W. sprachen die Zeuginnen B. und K. in einem am 12.02.2019 ab 21.25 Uhr (Bl. 3-6 d- SLO) geführten Telefonat über den anstehenden Aufenthalt der Zeugin W. des Gespräches erklärte die Zeugin K., dass sie die Zeugin W. gerade zum Zug gebracht habe, womit sich die Zeugin B. nicht zufrieden zeigte, da sie davon ausgehe, dass es wegen ihres Aufenthaltes in Hannover nur Stress geben werde. Zudem machte die Zeugin B. dazu, wie es ihrer Meinung nach der Zeugin W. ergehen wird: „Er wird ein auf den so tun, dass er sie nicht vernachlässigt, weißt Du, damit sie arbeitet. Sie wird arbeiten und er wird ihr sagen was sie hören will. (...) Jedes Mal dasselbe. Und ich muss sie so ausspionieren, was sie über ihn sagt und was sie sagt mit ihren egoistischen Plänen oder so. Ich muss mitspielen.“ Weiter führte die Zeugin B. aus: „Aber Sie wird das nicht schaffen mit Männern so zu schlafe. Oder nicht? Ich schwör bei Gott, da kommen Männer. Du hast selber gesehen, oder nicht? Glaubst Du die schafft das?“ Hinsichtlich der Zeugin W. führte die Zeugin K. zudem aus, dass die Zeugin ihr gesagt habe, der Angeklagte habe ihr - der Zeugin W. - gegenüber geäußert, dass er sie mehr möge als die Zeugin B. Folgetag, dem 13.02.2019 um 14.37 Uhr, rief der Angeklagte (Bl. 59 d. SLO) eine männliche Person an, die er mit dem Spitznamen „Tossi“ ansprach und bei der es sich ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von PK B. in der Hauptverhandlung, der wie dargelegt mit der Auswertung der über den Anschluss des Angeklagten geführten Telefongespräche befasst war, um den polizeilich bekannten hannoverschen Wohnungsbordellbetreiber A. T. Ö. handele. Bei diesem erfragte der Angeklagte, ob er ihm ein Apartment für zwei Frauen - „jung, hübsch, geil“ - vermieten könne, bei Angelo habe er auch schon angerufen. Der Gesprächspartner erklärte jedoch, dass dies so auf die Schnelle schwierig sei. Man verblieb dergestalt, dass er, „T.“, sich melden würde, wenn er was habe. Ein weiteres Gespräch mit Bezug zur Tat 5 erfolgte am 13.02.2019 ab 23.57 Uhr (Bl. 61-62 d. SLO), und zwar zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. Im Rahmen dieses Telefonates erklärte die Zeugin B. dem Angeklagten, dass eine Person aus Wilhelmshaven Stress mache, weil sie herausgefunden habe,

dass die Zeugin W. in dem Hotel in Hannover sei. Der Angeklagte forderte die Zeugin B. daraufhin auf, alles aus zu machen und mit niemanden zu schreiben. Im Folgenden beschwerte sich der Angeklagte: „Kaum lass ich Handy bei euch kaum macht ihr sowas“ und später: „Mach einfach ihr Handy aus und fertig“, was die Zeugin B. bejahte.

**cc)**

Auch die Erkenntnisse aus der Auswertung des von der Zeugin B. anlässlich ihrer Vernehmung am 27.02.2019 zur Auswertung überlassenen Mobiltelefons bestätigen die Angaben der Zeugin W. dem insoweit in der Hauptverhandlung verlesenen Auswertebereich hat sich ergeben, dass der Angeklagte am Nachmittag des 12.02.2019 - dem Tag der Ankunft der Zeugin W. - per WhatsApp-Messenger eine Sprachnachricht an die Zeugin B. übersandte. In dieser führte er aus: „Sie soll kommen, wir reden beide mit ihr knallhart, entweder ja oder nein unter einer bestimmten Herausforderung, du bist die Nummer 1 und sie soll alles bei dir geben ne und klären wir dann, wenn wir sehen.“ Am 14.02.2019 sandte der Angeklagte der Zeugin B. weitere Sprachnachricht, in der er ihr mitteilt, dass die Bilder von „ihr“ - der Zeugin W. - nicht so gut gemacht seien. Sie seien zu dunkel, sie müsse zudem eine andere Pose halten, ihre Bilder - die Bilder der Zeugin B. - hingegen würden geil aussehen. In mehreren Sprachnachrichten in der Nacht vom 14.02. auf den 15.02.2019 teilte die Zeugin B. zudem mit, dass die Zeugin W. offenbar gerade ihr Handy - das, der Zeugin B. - genommen habe, während sie eingeschlafen sei und nun ihre Koffer gepackt habe und weg sei. Sie habe ihr noch gesagt, dass sie keinen Unsinn machen solle und sie es bereuen werde, sie sei aber trotzdem weg.

**dd)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin W. werden darüber hinaus bestätigt durch den zwischen der Zeugin und dem Angeklagten geführten Chatverkehr über den Messenger-Dienst von Instagram im Januar 2019. Nachdem die Zeugin W. im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung von diesem Kontakt mit dem Angeklagten berichtet hatte (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.b)aa)) und auf Nachfrage mitgeteilt hatte, dass sie diesen zwar gelöscht hätte, sie diesen aber,

wenn eine Wiederherstellung möglich wäre, zur Verfügung stellen würde, hat sich KHK B., wie er es anschließend anlässlich seiner weiteren Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet hat, an die Zeugin W. gewandt. Der Zeuge B. hat hierzu im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung weitergehend ausgeführt, dass er der Zeugin W. telefonisch erklärt habe, wie der entsprechende Instagram-Chat technisch wiederherzustellen sei. Die Zeugin habe dies sodann einige Tage später durchgeführt und ihm Screenshots des Chatverlaufes zwischen ihr und dem Angeklagten, unter seinem polizeilicherseits bekannten Instagram-Kontaktnamen „H. A.“, der zudem mit einem Lichtbild des Angeklagten als Profildfoto versehen sei, per Email zukommen lassen. Hierzu habe er einen Bericht gefertigt und diesen an das Gericht weitergeleitet. Aus dem Inhalt dieser Screenshots, deren Inhalt in der Hauptverhandlung von KHK B. wiedergegeben worden ist und der in der Hauptverhandlung überdies in Augenschein und verlesen worden ist, ergibt sich, dass der Angeklagte am 24.01.2019 auf die Frage der Zeugin W., ob die Zeugin B. auf dem Weg zu ihm sei antwortete, dass sie schon die ganze Zeit bei ihm sei, sie „das schon durchgezogen“ hätten. Auf die anschließende Frage der Zeugin W., ob er jetzt stolz sei, antwortete der Angeklagte: „Ja“, „Willst du mich auch stolz machen?“, worauf die Zeugin W. zu diesem Zeitpunkt (noch) ablehnend reagierte.

**ee)**

Die Zeugin B. hat ausweislich der Angaben der Vernehmungsbeamten in der Hauptverhandlung zur Prostitutionstätigkeit der Zeugin W. in ihrer polizeilichen Vernehmung bekundet, dass diese sich auch ihrer Kenntnis nach in Hannover nicht prostituiert habe, was ebenfalls im Einklang mit den Angaben der Zeugin W. steht; weitergehende Angaben hierzu habe die Zeugin B. nicht gemacht.

**(3)**

Nach alledem hat die Kammer keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin W. in der Hauptverhandlung, so dass sie diese ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat.

**c) Beweiswürdigung betreffend das objektive Tatgeschehen: Tat 6**

**(1)**

Die Kammer stützt auch ihre Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen der Tat 6, namentlich ihre von der Einlassung des Angeklagten abweichenden Feststellungen, in erster Linie auf die auch insoweit glaubhafte Aussage der Zeugin B. bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 27.02.2019 gegenüber KHK B. Zeugin B. hat im Rahmen dieser Vernehmung das Tatgeschehen so geschildert, wie es von der Kammer festgestellt worden ist. Diese Bekundungen der Zeugin B., die in der Hauptverhandlung wie dargelegt von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hat, sind auch insoweit durch den damaligen Vernehmungsbeamten, den hauptsachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B., in die Hauptverhandlung eingeführt worden, der diese im Rahmen seiner Vernehmungen in der Hauptverhandlung glaubhaft wiedergegeben hat. An der Glaubhaftigkeit der auf diesem Wege eingeführten Angaben der Zeugin B. hat Kammer aus den oben unter Ziffer III.C.2.a)) genannten Gründen keinen Zweifel. Insbesondere erachtet die Kammer auch die Schätzung der Zeugin B., dass es sich bei der von ihr weitergegebenen großen Kugel, bestehend aus vielen einzeln eingepackten kleinen Kugeln mit Kokain, „bestimmt um vier Gramm“ gehandelt habe, als glaubhaft und belastbar, zumal die Zeugin B. bereits zu diesem Zeitpunkt selbst mehrfach Kokain konsumiert hatte und sie aufgrund dessen zur Überzeugung der Kammer in der Lage gewesen ist, eine Kokainmenge in diesem Gewichtsbereich anhand des Gewichtes und der Ausmaße der Kokainmenge sicher zu schätzen. Da die Zeugin B. bekundet hat, dass es sich „bestimmt“ um vier Gramm Kokain gehandelt habe, hat die Kammer diese Menge im Sinne einer Mindestmenge, die sicher festzustellen ist, ihren Feststellungen zugrunde gelegt.

**(2)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. gegenüber KHK B., dass diese dem Freier J. M. die genannte Kokainmenge von Hasan mitgebracht habe, die über diesen in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, werden zudem bestätigt und ergänzt durch weiteren Erkenntnisse der insoweit geführten polizeilichen Ermittlungen.

**aa)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. stehen zunächst einmal in Einklang mit den Angaben des Zeugen M. gegenüber den wegen der Betäubungsmitteldelikte ermittelnden Polizeibeamten KOK S., die von diesem in der Hauptverhandlung mitgeteilt worden sind. Der Zeuge M. selbst hat unter Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht. Der Zeuge KOK S., der angesichts der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung (vgl. dazu im Folgenden unten unter Ziffer III.C.2.c)(2)bb)) gegen den Zeugen M. wegen des Verdachts des Betäubungsmittelerwerbs ermittelt hat, hat hierzu zunächst glaubhaft ausgeführt, dass der Zeuge M. bereits einschlägig wegen des Erwerbs bzw. Besitzes von Kokain polizeilich in Erscheinung getreten sei, er mithin polizeilich als Kokainkonsument bekannt sei. Als er diesen nach telefonischer Vorankündigung am 19.09.2019 aufgesucht habe, um ihn als Beschuldigten zu vernehmen, habe dieser pauschal eingeräumt, dass die Vorwürfe schon der Wahrheit entsprechen würden und er tatsächlich über die Escort-Damen Kokain erhalten habe, die Qualität aber sehr schlecht gewesen sei. Weitergehende Angaben zu seinem Lieferanten habe der Zeuge, so KOK S., aus Angst vor Repressalien nicht machen wollen, was dieser ihm gegenüber selbst so angegeben habe. Auch den Sohn des Zeugen M., den Zeugen Ji. M., habe er vernehmen wollen, da dieser ausweislich der Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung teilweise während der Escort-Termine erschienen sein sollte. Der Zeuge Ji. M. habe jedoch ebenfalls nicht aussagen wollen, zum einen mit dem Hinweis darauf, dass sein Vater zwar ein Problem habe und dringend einen Entzug machen solle, er gegen diesen aber nicht aussagen wolle. Zum anderen mit dem Hinweis darauf, dass er gegen „solche Leute (gemeint ist H. A.)“ nicht aussagen wolle; dieser spiele in einer anderen Liga, da könne sich eine Aussage für einen nur nachteilig auswirken.

**bb)**

Überdies bestätigen die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung die auch insoweit glaubhaften Angaben der Zeugin B. gegenüber KHK B. diesen Erkenntnissen beruhen zudem die Feststellungen der Kammer zum Verkaufspreis, zu dem die Zeugin B. mangels eigener Erkenntnisse keine

Angaben gemacht hat. So ergibt sich aus dem ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführten Protokoll eines Telefonates des Angeklagten mit dem Zeugen M., der als Gesprächspartner wie oben dargelegt zweifelsfrei identifiziert werden konnte, vom 08.02.2019 ab 16.42 Uhr (Bl. 34-35 d. SLO), bei dem es zunächst um den für den Abend vereinbarten gemeinsamen Escort-Termin der Zeuginnen B. und Z. ging, dass der Zeuge M. dem Angeklagten noch 700,00 € schuldete, wobei der Zeuge M. diesbezüglich erfragte, ob er das Geld den Frauen mitgeben solle, woraufhin der Angeklagte erwiderte, dass er es S., der Zeugin Z., geben soll, woraufhin sich der Zeuge M. bei dem Angeklagten vergewisserte, dass er es wirklich ihr geben dürfe: „Das Geld, die 700,00 €, gebe ich S. und auf einmal heißt es, ich hätte es ihr nicht geben dürfen.“, woraufhin der Angeklagte erwiderte, dass er es S. geben könne, er sage ihr das. In einem Telefonat des Angeklagten mit der Zeugin Z. nur kurze Zeit später, am 08.02.2019 um 17.04 Uhr (Bl. 36 d. SLO), erklärte der Angeklagte dieser gegenüber hierzu folgendes: „Hör zu, er wird dir, er wird dir, er wird dir meine Schulden geben. Er hat bei mir noch 750,00 € offen. Die nimmst du von ihm, okay?“, „Und das von euch am nächsten Tag“, „Und das Andere dann am nächsten Tag oder übernächsten Tag“. Hierdurch wird zur Überzeugung der Kammer zunächst die Einlassung des Angeklagten, dass er von dem Zeugen M. nur Geld für „die Frauen“ in deren Auftrag entgegengenommen habe, was der Zeuge M. diesen geschuldet habe, widerlegt, ebenso wie die auch insoweit unzutreffenden Angaben der Zeugin Z., dass sie für den Angeklagten nie Geld von dem Zeugen M. habe entgegengenommen sollen. Dass es hierbei um die Bezahlung von Kokain ging, folgt zur Überzeugung der Kammer zunächst daraus, dass der Zeuge polizeibekannter Kokainkonsument ist und zudem aus einem späteren Telefonat zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Z. am 08.02.2019 um 23.49 Uhr (Bl. 49 d. SLO), welches während des Escort-Termins geführt wurde. Auf die Frage der Zeugin Z., ob der Angeklagte irgendwas geklärt habe, erwiderte der Angeklagte, dass er das noch nicht habe, besser, der Zeuge solle nicht zu viel nehmen. Als die Zeugin darauf erwiderte, dass er jetzt aber die ganze Zeit wolle, antwortete der Angeklagte, dass er das nicht solle, sonst drehe er am Rad, das reiche. Dann fragte er die Zeugin Z., die anlässlich ihrer insoweit glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung anlässlich der Escort-Termine bei auch ihrem Stammfreier M. ebenfalls regelmäßig Kokain konsumiert habe, wobei

sie - was die Kammer nicht glaubt - nicht mitbekommen haben will, dass der Zeuge M. auch konsumiert habe, ob sie es auch gemacht habe, was sie in diesem Fall verneinte. Angesichts dieser Ausführungen und auch der weitergehenden Erkenntnisse, die im Folgenden dargelegt werden, ist die Kammer der sicheren Überzeugung das anlässlich dieser Escort-Termine nicht lediglich sog. Poppers - ein sexuell stimulierendes Mittel - und Viagra-Tabletten übergeben wurden, wozu es durchaus auch gekommen sein dürfte, sondern auch Kokain und dies insbesondere am 15.02.2019 - der hiesigen Tat 6 - und am 27.02.2019 (Tat 7, vgl. dazu unten unter Ziffer III.D.).

Anlässlich eines weiteren Telefonates des Angeklagten mit dem Zeugen M. am Tattag, dem 15.02.2019 ab 16.55 Uhr (Bl. 38-39 d. SLO), ging es zunächst um den anstehenden Escort-Termin der Zeugin B. bei dem Zeugen M. fragte der Zeuge bei dem Angeklagten nach, ob er dieser das Geld mitgeben solle, was dieser verneinte, mit dem Hinweis darauf, dass er mitkomme und es selber abhole. Beide vereinbarten zunächst „400,00 € pro Stunde“, dann heißt es weiter durch den Zeugen M.: „Davor ganz normal 250,00, so wie immer, neh?“. Der Angeklagte bejahte dies, worauf der Zeuge M. erwiderte: „Und jetzt auch wieder 250 neh“, er habe „das vorher nur nochmal abklären“ wollen. Dann bat der Zeuge M.: „Aber H., bitte bitte schönes, bitte schönes, schönes“, denn „letztes Mal war nicht so toll“, er habe „dann nochmal nächsten Tag und so. Das war Katastrophe“. Angesichts dieser, die betreffenden Angaben der Zeugin B. bestätigenden Erkenntnisse hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte dem Zeugen M. gewinnbringend an diesem Tag die festgestellte Menge Kokain zu einem Preis von 250,00 € verkaufte. Dies steht auch im Einklang mit den glaubhaften und übereinstimmenden Angaben der Polizeibeamten KOK S. und KOK N. Beide Polizeibeamte sind langjährig im Bereich der Verfolgung von Betäubungsmittelkriminalität tätig und haben übereinstimmend angegeben, dass man derzeit für 1g Kokain im Straßenverkauf in der Regel 50,00 € zahle, wobei für die Kurierfahrt zum Kunden ein höherer Grammpreis in Ansatz gebracht werden dürfte, so dass (mindestens) 250,00 € für 4g Kokain € angesichts des „Bringdienstes“ ein plausibler und realistischer Preis seien, den die Kammer mithin ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat.

**cc)**

Die glaubhaften Angaben der Zeugin B. zu der Tat 6, die diese im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung getätigt hat und die über KHK B. in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, werden zudem bestätigt durch die Erkenntnisse aus der Auswertung ihres Mobiltelefons. So hat sich aus dem insoweit in der Hauptverhandlung verlesenen Auswertebereich ergeben, dass die Zeugin B. dem Angeklagten am 15.02.2019 per WhatsApp-Messenger eine Sprachnachricht schickte, in der sie dem Angeklagten mitteilte, dass das „Koks bei ihm“ sei, nur, dass er das wisse. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich die zum damaligen Zeitpunkt 17 Jahre alte Zeugin B., die den Angeklagten durch die Weitergabe des Kokain bei seinem Handeltreiben unterstützte und unterstützen wollte, anlässlich eines Escort-Termins bei dem Zeugen M. auf (vgl. dazu bereits oben unter Ziffer III.C.2.b)ff)aaa)).

**dd)**

Nach alledem hat die Kammer - insbesondere auch aufgrund der weiteren Beweisanzeichen, die ihre Angaben bestätigen und diese ergänzen - keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B. in ihrer polizeilichen Vernehmung gegenüber KHK B. auch betreffend die Tat 6, so dass sie diese - ergänzt durch die dargelegten weiteren Erkenntnisse aus den polizeilichen Ermittlungen - ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat.

**(3)**

Die Feststellungen zum Wirkstoffgehalt des Kokains beruhen - mangels Sicherstellung verkauften Kokains oder Erkenntnissen zu der Bezugsquelle des Angeklagten - auf einer Schätzung der Kammer. Der langjährig im Bereich der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität tätige Zeuge K. hat dazu ausgeführt, dass der Medianwert des im Jahr 2019 sichergestellten Kokains laut einer ihm bekannten Statistik des Landkriminalamtes Niedersachsen bei 80 % liege, der durchschnittliche Wirkstoffgehalt sei sogar noch höher und liege bei über 90%. Dieser unterscheide sich aber von Tätergruppierung zu Tätergruppierung und sei insbesondere auch davon abhängig, ob und wie stark das Kokain



gestreckt worden sei, wobei der Anteil der Streckmittel bei dem Weiterverkauf an die Endabnehmer am höchsten sei. Ihm gegenüber habe der Zeuge M. zur Qualität des verkauften Kokains zudem spontan bekundet, dass diese sehr schlecht gewesen sei. Angesichts des Umstandes, dass sich der Zeuge M. auch ausweislich der dargelegten Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung bei dem Angeklagten über die schlechte Qualität des gelieferten Kokains beschwert hatte, dieser Endabnehmer war und das Kokain daher auch bereits in einzelne Konsumeinheiten verpackt war, geht die Kammer davon aus, dass es sich um stark gestrecktes Kokain mit einem geringen Wirkstoffgehalt gehandelt hat. Insoweit ist die Kammer im Wege der Schätzung - zugunsten des Angeklagte - von einem geringen Wirkstoffgehalt von lediglich 30 % Kokainhydrochlorid ausgegangen und hat diesen ihren Feststellungen zugrunde gelegt.

#### **d) Beweiswürdigung betreffend das objektive Tatgeschehen: Tat 8**

##### **(1)**

Die Kammer stützt ihre Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen betreffend die Tat 8, namentlich ihre von der Einlassung des Angeklagten abweichenden Feststellungen, in erster Linie auf die Erkenntnisse der polizeilichen Ermittlungen, namentlich den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung.

##### **aa)**

Ausweislich der im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Protokolle über die von der Zeugin B. geführten Telefongespräche telefonierte diese am 24.03.2019 ab 13.55 Uhr (Bl. 165-165 d. SLO) mit der Zeugin K. diesem Telefonat berichtete sie der Zeugin K., dass sie „gestern was genommen“ habe, „nicht Kokain, keine Ahnung was das war, ich hab' ihm vertraut, ja, aber es war gut.“ Auf die Frage der Zeugin K., ob es Ecstasy oder Pillen gewesen seien, entgegnete die Zeugin B., dass es keine Pillen gewesen seien, es sei so wie braunes Salz und kristallförmig gewesen, es sei wie eine Sexdroge gewesen, es habe so richtig glücklich gemacht. Man habe es auf die Zunge packen, schmelzen lassen und erst ganz am Ende runterschlucken müssen. Die Zeugin K. erklärte sodann, es zu „googeln“. Die darauffolgende Frage der Zeugin K., ob es ein hellbraunes Pulver mit zwischendrin Kristallen gewesen sei, bejahte die Zeugin B. die Zeugin K.: „MD“

- stockt kurz - „MDMA-Kristalle“. Aus diesem Gespräch folgt zur sicheren Überzeugung der Kammer zunächst, dass die Zeugin B. am Vortag, mithin dem 24.03.2019, eine Konsumeinheit Betäubungsmittel zum unmittelbaren Verbrauch von dem Angeklagten erhalten hat. Dass es sich dabei tatsächlich um kristallines MDMA gehandelt hat, wird zur Überzeugung der Kammer bestätigt durch die Erkenntnisse aus der Überwachung des Mobiltelefons des Angeklagten, wonach sich der Angeklagte am 23.03.2019 um 3.58 Uhr (Bl. 202 d. SLO) über die Internetseite [www.fazemag.de/wp-content/uploads/2016/04/Mdma.jpg](http://www.fazemag.de/wp-content/uploads/2016/04/Mdma.jpg) ein Lichtbild von MDMA-Kristallen anschaute, welches in der Hauptverhandlung ebenfalls in Augenschein genommen wurde. KOK N., der insoweit ebenfalls mit den Ermittlungen befasst war, hat dazu in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass auf dem von dem Angeklagten aufgerufenem Bild, welches er sich im Rahmen der Ermittlungen angeschaut habe, zweifelsfrei MDMA-Kristalle abgebildet seien. Auch treffe die Beschreibung der Substanz durch die Zeugin B. sowohl hinsichtlich des Aussehens, der Wirkweise als auch der Einnahmeform auf kristallines MDMA zu. Nach alledem hat die Kammer keinerlei Zweifel daran, dass es sich bei der übergebenen Substanz um MDMA handelte.

**bb)**

Der ebenfalls zum Betäubungsmittel MDMA befragte Polizeibeamte KOK S. vom zuständigen Fachkommissariat hat in der Hauptverhandlung glaubhaft und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar ausgeführt, dass eine übliche Konsumeinheit MDMA ein Gramm betrage, was die Kammer ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat.

Hinsichtlich der Frage des üblichen Wirkstoffgehaltes von MDMA hatte die Kammer auch insoweit, da diese nicht zu Untersuchungszwecken vorlagen, eine Schätzung vorzunehmen. Da auch zur Herkunft und zum Ankaufspreis des MDMA keine Erkenntnisse vorliegen und auch der durchschnittliche Wirkstoffgehalt bei MDMA nach den auch insoweit nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben von KOK S. stark variere, liegen als belastbare Angaben lediglich die Angaben der Zeugin in dem oben aufgeführten Telefonat, die eine übliche - weder übermäßig gute noch übermäßige schlechte - Wirkung beschreiben, zur Verfügung. Unter

Berücksichtigung dieser Angaben hat die Kammer den Wirkstoffgehalt anhand vorhandener statischer Daten geschätzt, wobei sie davon ausgegangen ist, dass eine Konsumeinheit durchschnittlich 120mg (0,12g) MDMA-Base enthält (vgl. Weber, BtMG, 2017, § 29, Rn. 2124), was die Kammer - da sie nach den Beschreibungen durch die Zeugin B. davon ausgeht, dass es sich um MDMA durchschnittlicher Qualität gehandelt hat - ihren Feststellungen zugrunde gelegt hat.

**cc)**

Die Zeugin B. wurde zu dieser Tat im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen vom 17.09.2019 ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben der Vernehmungsbeamten KNK B. und POK A. nicht befragt.

**(2)**

Nach einer Würdigung und Gesamtbetrachtung der genannten Beweisanzeichen hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass sich die Tat wie festgestellt ereignet hat.

**e) Subjektiver Tatbestand betreffend die Taten 4, 5, 6 und 8**

**(1) Vorsatz**

Die Feststellungen der Kammer zu den subjektiven Tatumständen der Taten 4, 5, 6 und 8 beruhen zunächst auf dem festgestellten objektiven Tatgeschehen, aus denen die Kammer - insbesondere auch unter Berücksichtigung der oben im Detail dargelegten Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung sowie der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin B. zu der Kommunikation zwischen dem Angeklagten und den Zeuginnen - die entsprechenden Schlüsse gezogen hat. Betreffend die Tat 4 wusste der Angeklagte angesichts des engen Kontaktes zur Zeugin B. und der von ihm ausgeübten Kontrolle, durch die ihm die Lebensumstände der Zeugin genauestens bekannt waren, insbesondere auch, dass er ihr - wie festgestellt - ihre gesamten verbleibenden Einnahmen abnahm, worauf es ihm auch ankam. Auch war er sich seiner Überlegenheit und der Abhängigkeit der jungen Zeugin von sich, die er überdies durch die festgestellte, auf seine Veranlassung erfolgte Weitergabe der Betäubungsmittel an den Zeugen

M. in die Begehung von Straftaten verwickelte, bewusst, was er in der beschriebenen Form in eigennütziger Weise ausnutzte. Dem Angeklagten war hinsichtlich der Taten 4 und 5 überdies insbesondere auch bekannt, dass sich die Zeuginnen B. und W. zuvor nicht prostituiert hatten und sie dies in der festgestellten Form zuvor auch nicht beabsichtigt hatten. Dies folgt zur Überzeugung der Kammer zum einen unmittelbar aus den Inhalten der Gespräche anlässlich des Kennenlernens, zum anderen auch daraus, dass er die Zeugin B. über die Zeugin Z. in die Prostitutionstätigkeit einführen ließ, was andernfalls nicht notwendig gewesen wäre, und er so - teils über Dritte - letztlich für beide Zeuginnen die ersten Schritte in Richtung der Prostitutionsausübung - Arbeitskleidung, Werbung, Arbeitsstätte - organisierte.

Auch dass die Zeugin B. bei der Begehung der Taten 6 und 8 erst siebzehn Jahre alt, mithin minderjährig, war, war dem Angeklagten zur sicheren Überzeugung der Kammer zum Tatzeitpunkt und davor ab dem 24.01.2019 bekannt; zuvor ging er aufgrund ihrer Angaben am Abend des Kennenlernens davon aus, dass beide Zeuginnen - sowohl die Zeugin W. als auch die Zeugin B. - achtzehn Jahre alt waren. Die Überzeugung der Kammer davon, dass der Angeklagte ab dem 24.01.2019 Kenntnis vom tatsächlichen Alter der Zeugin B. hatte, beruht auf einer Gesamtschau der Beweisanzeichen, wodurch die Einlassung des Angeklagten, dass er - zu den Tatzeitpunkten 6 und 8 - davon ausgegangen sei, die Zeugin B. sei volljährig, widerlegt ist.

**aa)**

Hierfür sprechen zunächst ebenfalls die glaubhaften Angaben der Zeugin B. bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 27.02.2019 gegenüber KHK B., der diese im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft wiedergegeben hat. Die Zeugin hat auf die Frage des Vernehmungsbeamten, wie sie es sich beim Kennenlernen mit Prostitutionsaufnahme vorgestellt hätten, wo sie doch erst 17 Jahre alt sei und wie sie den notwendigen sog. Hurenpass hätte bekommen sollen, geantwortet, dass sie darüber am ersten Abend nicht gesprochen hätten. Erst als sie dann bei ihm gewesen sei, habe Jasmin ihn angeschrieben und ihm gesagt, dass sie erst 17 Jahre alt sei. Er habe daraufhin nur so gemeint, dass das

keine Rolle spiele und er das mit dem Pass kläre. An der Glaubhaftigkeit der auf diesem Wege eingeführten Angaben der Zeugin B. hat die Kammer aus den oben unter Ziffer III.C.2.a) genannten Gründen keinen Zweifel. Dies werden auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass es letztlich doch die Zeugin B. selbst war, die sich einen fremden Ausweis zur Vornahme der Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz beschaffte.

Für die Glaubhaftigkeit auch dieser Angaben der Zeugin B. spricht auch, dass die Zeugin W. diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung ebenfalls so geschildert hat (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.a)(2)aa)aaa)) und die Kammer auch an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben in der Hauptverhandlung wie dargelegt keinen Zweifel hat.

Bestätigt wurden diese übereinstimmenden Angaben der Zeuginnen B. und W. durch die Inaugenscheinnahme und Verlesung des betreffenden Instagram-Chatverkehrs zwischen der Zeugin W. und dem Angeklagten in der Hauptverhandlung (vgl. dazu auch bereits oben unter Ziffer 3.C.2.b)(2)). Hieraus ergibt sich, dass es tatsächlich am 24.01.2019 zu einem Chatkontakt zwischen dem Angeklagten und der Zeugin W. kam, in dessen Rahmen es um den Aufenthalt der Zeugin B. bei dem Angeklagten in Hannover ging und es zu einem Streit zwischen beiden kam. Schließlich schrieb die Zeugin W. dem Angeklagten, dass er einfach nur ekelig sei und sie keine Angst vor ihm habe. Und dann: „Du bist 32 sie ist 17“. Auch hiernach endete der Chat an diesem Tag nicht. Der Angeklagte reagierte hierauf ausweislich des visuell auf dem Screenshot dargestellten Chatverlaufes vielmehr mit einer Nachricht, deren Inhalt jedoch nicht rekonstruiert werden konnte. Hierauf antwortete die Zeugin „Hahahah wie traust du dich zu reden“ und schickte ihm noch eine Sprachnachricht, bevor sie den Angeklagten - wie festgestellt nur vorübergehend - als Chatpartner „blockierte“. Aufgrund der übereinstimmenden Angaben der beiden Zeuginnen sowie des konkreten Inhaltes des Chatverlaufs hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte diese Nachricht zur Kenntnis nahm und ihm das tatsächliche Alter der Zeugin B. ab diesem Zeitpunkt positiv bekannt war.

Dafür, dass dem Angeklagte das wahre Alter der Zeugin B. bereits im Februar 2019 bekannt war, spricht zur Überzeugung der Kammer auch sein Verhalten anlässlich der Gefährderansprache am 25.02.2019 durch PHK S. in Jever, wobei die Kammer nicht verkennt, dass diese erst nach der Tat 6 erfolgte und insoweit nur eine eingeschränkte Indizwirkung entfaltet. Der Angeklagte wurde ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von PKin P. von ihr und PKin R. am 25.02.2019 mit seinem Pkw mit einem hannoverschen Kennzeichen im Rahmen einer Streifenfahrt in Jever gesichtet. Da sie und PHK S. bereits die Tage zuvor mit der „Vermisstensache A.“ befasst gewesen seien und hierbei deren Unterbringung in einer Jugendschutzeinrichtung in Jever organisiert hätten, unter anderem da diese sich gefürchtet hätte, dass der Angeklagte sie aufsuchen könnte, seien sie und die Kollegen vor Ort sensibilisiert gewesen, weswegen ihnen das Fahrzeug mit dem hannoverschen Kennzeichen sofort aufgefallen sei. Sie habe sodann umgehend die Kollegen PHK S. und POK S. informiert, die vor ihnen am Fahrzeug des Angeklagten angetroffen seien und diesen angesprochen hätten. PHK S. hat hierzu in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgeführt, dass er sodann eine Gefährderansprache nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetz durchgeführt und dem Angeklagten einen Platzverweis für das Stadtgebiet Jever erteilt habe. Hierzu hat sich der Angeklagte ergänzend dahingehend eingelassen, dass er in Jever gewesen sei, um die Zeugin B. aus dem Schutzhaus abzuholen. Der Polizeibeamte PHK S. habe ihn im Rahmen dieses Gespräches aufgefordert habe, wegzufahren und Arianna, die Zeugin B., in Ruhe zu lassen, wobei er zu deren Alter nichts gesagt habe. Er sei dann weggefahren. Der Polizeibeamte PHK S. hat hierzu angeführt, dass der Angeklagte auf seine Aufforderung, dass er das Mädchen Arianna in Ruhe lassen solle und das Stadtgebiet verlassen solle, unaufgefordert angegeben habe, dass er eine Freundin namens Frau P. habe besuchen wollen, eine Arianna kenne er nicht. Auf Nachfrage erklärte PHK S., dass anlässlich dieser Ansprache mit Sicherheit über das Alter der Zeugin B. gesprochen worden sei, denn das sei ja das prekäre an der Geschichte gewesen, weswegen sie überhaupt tätig geworden seien. Da dies für ihn so selbstverständlich gewesen sei, habe er auch gar nichts in seinem betreffenden Bericht hierzu vermerkt, es sei aber mit Sicherheit gesagt worden, was die ebenfalls beteiligten Polizeibeamten POK S., PKin P. und PKin

R. jedoch nicht bestätigt haben, da sie - nach ihren glaubhaften Bekundungen in der Hauptverhandlung - den genauen Wortlaut und Inhalt der Gefährderansprache nicht wahrgenommen haben bzw. sich nicht mehr an diesen erinnern konnten. Die Kammer geht insoweit davon aus, dass die betreffende Einlassung des Angeklagten - das über das Alter der Zeugin B. nicht explizit gesprochen worden sei - glaubhaft und zutreffend ist. Ein Indiz hierfür ist zur Überzeugung der Kammer, dass der zuständige Polizeibeamte PHK S., den Umstand, dass er das Alter Zeugin vorgehalten haben will, weder in seinem schriftlichen Report vom 25.02.2019 angegeben noch diesen Umstand in seinem freien Bericht anlässlich seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung berichtet hat, sondern erst auf explizite Nachfrage. Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Zeuge PHK S. zwar in der Hauptverhandlung tatsächlich von einem solchen Gesprächsanteil ausging, dies für ihn aber lediglich ein unbewusster Rückschluss aus der für ihn bestehenden Evidenz war. Die Kammer geht insoweit davon aus, dass der Umstand, dass die Zeugin B. zum damaligen Zeitpunkt minderjährig gewesen ist, für ihn so selbstverständlich gewesen ist, dass er diesen Umstand gegenüber dem Angeklagten möglicherweise tatsächlich nicht erwähnte, da er davon ausging, dass dies - was zur Überzeugung der Kammer auch zutrifft - auch dem Angeklagten bekannt war. Zur Überzeugung der Kammer ist das Verhalten des Angeklagten auf die Ansprache durch PHK S. hin nämlich insbesondere dann plausibel, wenn auch ihm dieser Umstand - wie von der Kammer festgestellt - bekannt war. Denn andernfalls wäre aus Sicht der Kammer auch unter Berücksichtigung der vorgeschobenen Erklärung des Angeklagten, dass er eine Freundin namens Frau P. besuchen wolle, und angesichts des Umstandes, dass der Angeklagte ausweislich seiner strafrechtlichen Vorverurteilungen durchaus bereit ist, polizeiliche Maßnahmen in Frage zu stellen, zu erwarten gewesen, dass er die polizeiliche Maßnahme zumindest hinterfragt und eine weitergehende Erklärung gefordert hätte, er dieser Aufforderung aber nicht ohne Weiteres nachgekommen wäre und die Stadt verlassen hätte.

Ein weiteres Indiz dafür, dass dem Angeklagten die Minderjährigkeit der Zeugin ab dem 24.01.2019 bekannt war, ist der Umstand, dass er ihr in den Monaten Januar und Februar 2019 - anders als ab April 2019 - nicht vorgab, sich in anderen

Städten und dort in Bordellen zu prostituieren, sondern dass diese sich lediglich in über Dritten angemieteten Wohnungsbordellzimmern, im Hotel und anlässlich von Escort-Terminen im Bereich von Hannover prostituierte, obwohl dies für den Angeklagten aufgrund der Beziehung zu der Zeugin S. eine - wie er selbst im Rahmen seiner Einlassung einräumt - eher schwierige Situation war. Dass die Zeugin B. sich dennoch hier vor Ort für den Angeklagten prostituierte, ist zur Überzeugung der Kammer - neben dem Umstand, dass der Angeklagte in diesen ersten Woche noch eine stärkere Kontrolle über die Zeugin B. ausüben wollte und musste, um diese in der beschriebenen Weise an sich zu binden - insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass sie in dem besagten Zeitraum über keine Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz verfügte und damit nicht offiziell als Prostituierte arbeiten konnte, was auf ihre Minderjährigkeit zurückzuführen war. Dem Angeklagten, der sich im Prostitutionsmilieu auskennt, war dies zur Überzeugung der Kammer bekannt, so dass er die Zeugin aus diesem Grund zunächst lediglich „inoffiziell“ bei und über Bekannte in Hannover unterbrachte, obwohl ihm dies wegen der Beziehung zu der Zeugin S. eigentlich ungelegen war.

**bb)**

Die Überzeugung der Kammer wird auch nicht durch die im Rahmen der Telefonüberwachung des Anschlusses des Angeklagten gewonnenen Erkenntnisse aus dem Telefonat zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. am 24.02.2019 ab 16.46 Uhr (Bl. 83 d. SLO), als diese sich in dem Jugendschutzhaus in Jever aufhielt, erschüttert. Als die Zeugin B. zu den Gründen des Aufenthaltes vorgibt, dass ihre Eltern meinen, sie hätte Suizidabsichten und sei drogenabhängig, erklärte der Angeklagte zunächst, dass er ihr einen Anwalt holen und alle „ficken“ und „zerstören“ werde. Dann ergänzte er, dass alle Menschen Drogen nehme und es nur Eigenbedarf sei, außerdem sei die Zeugin schon 18 und dürfe das.

Diese Äußerung des Angeklagten ist zwar als ein Beweisanzeichen dafür zu werten, dass dem Angeklagten das tatsächliche Alter der Zeugin zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war. Die Kammer ist aber angesichts der oben dargelegten Umstände und nach einer Gesamtschau dieser, wobei sie



insbesondere den Aussagen der beiden Zeuginnen besonderes Gewicht beimisst, der sicheren Überzeugung, dass der Angeklagte entgegen der betreffenden Äußerung Kenntnis vom wahren Alter der Zeugin B. hatte und er die betreffende Äußerung bewusst getätigt hat, um dies später für ein etwaiges Strafverfahren zu nutzen. Denn der Angeklagte wusste ausweislich eines Telefonates mit seinem späteren Verteidiger Rechtsanwalt B. am 21.02.2019 um 17.36 Uhr (Bl. 81, 82 d. SLO), dass die Zeugin B. von Beamten aus dem Bereich der Milieukriminalität aus dem Wohnungsbordell in der Podbielskistraße abgeholt worden war. Ihm war mithin spätestens ab diesem Zeitpunkt bekannt, dass im Zusammenhang mit der Zeugin B. und deren Prostitutionstätigkeit polizeiliche Ermittlungen geführt werden. Auch dass sein Telefon möglicherweise abgehört wird, war dem Angeklagten, der auch gegenüber der Zeugin B. ausweislich deren glaubhaften Angaben gegenüber den vernehmenden Polizeibeamten, die von diesen in der Hauptverhandlung wiedergegeben worden sind, wiederholt darauf hinwies, über gute Kontakte zur Polizei zu verfügen, ausweislich eines Telefonates mit der Zeugin S. vom 08.02.2019 um 15.50 Uhr (Bl. 31, 32 d. SLO) offenbar bewusst. Hier äußerte der Angeklagte gegenüber der Zeugin S.: „Die Bullen hören uns gerade ab, ne! Die Bullen hören Dein/Mein Handy ab und wir reden über Toilette.“ Als die Zeugin S. darauf erwiderte „ja und, sollen die sich einen wichsen“, erklärte der Angeklagte „nicht wichsen, die sollen sich in den Arsch ficken“. Auch im Rahmen eines Telefongesprächs mit der Zeugin B. am 27.02.2019 ab 19.34 Uhr (Bl. 89-92 d. SLO) äußerte der Angeklagte dieser gegenüber: „Und 100 Prozent hören die gerade auch Handy ab, was wir reden. 100 Prozent.“ Auf die Frage der Zeugin, ob der Angeklagte das wirklich meine, antwortete der Angeklagte: „Ich weiß es. Die können mich am Arsch lecken. Ihr scheiß Bullen. Die können mir einen blasen“. Die Kammer ist nach alledem der sicheren Überzeugung, dass dem polizeierfahrenen Angeklagten bei der Vornahme der oben genannten Äußerung bekannt war, dass sein Telefon abgehört werden könnte, und er diese Äußerung bewusst tätigte, um sich später im Rahmen eines etwaigen Strafverfahrens darauf berufen zu können.

cc)

Insoweit war auch die von der Verteidigung im Rahmen des Schlussvortrages mit Hilfsbeweis Antrag beantragte Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Dokumentation des Zugangs von Nachrichten in Instagram-Kanälen durch einen Sachverständigen für Social-Media-Plattformen zum Beweis der Tatsache, dass in der (vermeintlichen) Instagram-Nachricht der Zeugin W. vom 24.01.2019 an den Angeklagten kein Zugang dieser Nachricht und mithin keine Kenntnisnahme durch den Angeklagten dokumentiert ist, abzulehnen.

Denn das benannte Beweismittel ist zum Beweis dieser Tatsache völlig ungeeignet (§ 244 Abs. 3 Nr. 4 StPO), da der Sachverständige zu einem ohne besondere Sachkunde wahrnehmbaren Vorgang gehört werden soll und er insoweit über kein überlegenes Wissen verfügt. Denn das bei Chats über den Instagram-Messenger bereits augenscheinlich keine optische Zugangsbestätigung wie bei anderen Messenger-Diensten erfolgt, so dass anhand einer einzelnen Chat-Nachricht nicht ersichtlich ist, ob diese zugegangen ist, ist ohne jede Sachkunde durch die bloße Inaugenscheinnahme der Nachricht, wie sie in der Hauptverhandlung erfolgt ist, erkennbar. Zu dem inneren Vorgang, ob der Angeklagte die Nachricht und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat, kann der beantragte Sachverständige wiederum per se keine Angaben machen; insoweit handelt es sich um eine Frage der Beweiswürdigung.

## **(2) Gewerbsmäßigkeit**

Die Feststellung der Kammer, dass der Angeklagte sowohl hinsichtlich der Zwangsprostitution als auch hinsichtlich des Betäubungsmittelhandels gewerbsmäßig handelte, folgt zur Überzeugung der Kammer ebenfalls aus den festgestellten objektiven Tatumständen. Insoweit hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass der Angeklagte im Tatzeitraum keiner regulären beruflichen Beschäftigung nachging, sondern er von Sozialleistungen und den Zuwendungen der Zeugin S. lebte, er dabei aber ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben der Zeuginnen B. und W., der glaubhaften Angaben von KHK B. in der Hauptverhandlung sowie der polizeilichen Erkenntnisse anlässlich der Wohnungsdurchsuchung am 17.09.2019 - ausweislich der glaubhaften Angaben zur hochwertigen Art und Ausstattung der gemeinsam bewohnten Wohnung durch

den Polizeibeamten KHK S. in der Hauptverhandlung, der die Wohnungsdurchsuchung geleitet hat und dessen Angaben durch die Inaugenscheinnahme der hierbei gefertigten Lichtbilder bestätigt worden sind - einen aufwendigen und kostspieligen Lebensstil geführt hat.

Insoweit geht die Kammer davon aus, dass der Angeklagte sich in erster Linie eine regelmäßige Einnahmequelle durch das wiederholte Veranlassen junger, unter 21 Jahre alter Frauen zur Aufnahme der Prostitution verschaffen wollte und auch verschaffte, was sich zur Überzeugung der Kammer insbesondere dadurch zeigt, dass er sowohl auf die Zeugin B. als auch die Zeugin W. einwirkte. Insoweit ist zudem zu berücksichtigen, dass der Angeklagte hinsichtlich der Zeugin W. auch nach der Tat 5 im Februar 2019 erneut auf diese einwirkte. Im Rahmen einer ergänzenden persönlichen Einlassung des Angeklagten zu seinem Verhältnis zu der Zeugin W. im Hauptverhandlungstermin am 26.06.2020 hat er sich nämlich dahingehend eingelassen, dass er auch im Juni 2019 noch Kontakt mit der Zeugin W. gehabt habe. Sie habe immer für ihn arbeiten wollen, aber er habe nicht gewusst, wohin mit ihr. Daher habe er sie auch im Juni 2019 per Instagram-Chat gefragt, ob sie für ihn - als Prostituierte - arbeiten wolle. Einmal habe er sie dann nach Esslingen zu der Zeugin S. und der Zeugin B. schicken wollen, sie hätten einen Termin vereinbart und er hätte ihr Kommen angekündigt. Sie habe mit dem Zug hinfahren sollen, er habe ihr sogar 700,00 € gegeben, damit sie dort hinfahre. Sie habe auch die ganze Zugfahrt geschrieben, sei dann aber irgendwie falsch umgestiegen und nicht angekommen. Da sei er so genervt gewesen, dass er nicht mehr gewollt habe und einfach nicht mehr reagiert habe. Sie hätten sich auch mehrfach gesehen und Sex miteinander gehabt. Diese Angaben des Angeklagten sind zur Überzeugung der Kammer ein weiteres Indiz dafür, dass der Angeklagte bei der Begehung der Taten 4 und 5 gewerbsmäßig handelte. Dies gilt ebenfalls für den Umstand, dass auch die Zeugin B. anlässlich ihrer Vernehmung durch KHK B., was über diesen in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, ebenfalls glaubhaft bekundet hat, dass der Angeklagte sie aufgefordert habe, weitere Frauen zu fragen und nach Hannover zu holen, die sich dann für sie prostituieren sollten. Der Angeklagte habe ihr, so die Zeugin B. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, zudem gesagt, dass er mit der Bekannten aus Wilhelmshaven, die

sie ganz am Anfang zu ihm geschickt habe, wohl einen Deal habe, dass sie Mädchen zu ihm schicke und dafür dann finanziell beteiligt werde. Dafür, dass der Angeklagte gezielt junge Frauen zum Zweck der Prostitutionsaufnahme sucht bzw. suchen lässt, sprechen auch die Äußerungen der Zeugin B. in einem Telefonat mit der Zeugin K. am 14.02.2019 ab 22.33 Uhr (Bl. 139 d. SLO), in diesem über eine männliche Person sprachen, die sie „Djiggi Miggi“ nannten und der laut Angaben der Zeugin B. auch Frauen suche, aber nicht für sich, sondern für den Angeklagten.

Daneben verkaufte der Angeklagte zur sicheren Überzeugung der Kammer an Freier, namentlich den Zeugen J., auch Kokain, wenn dies gewünscht war, in der Absicht, sich hierdurch eine zusätzlich regelmäßige Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

f)

Die Feststellungen der Kammer zum Nachtatgeschehen betreffend den Kontakt des Angeklagten zu der Zeugin B. aus der Untersuchungshaft heraus beruhen auf den Erkenntnissen aus der Auswertung der in der Justizvollzugsanstalt bei dem Angeklagten aufgefundenen Mobiltelefone. Diese Erkenntnisse wurden hinsichtlich des Zeitraumes bis einschließlich Dezember 2019 von KHK B. in der Hauptverhandlung detailliert wiedergegeben. Hinsichtlich des weiteren Zeitraumes ergeben sich die gewonnenen Erkenntnisse aus dem insoweit verlesenen Auswertebereich betreffend des am 02.07.2020 bei dem Angeklagten sichergestellten Mobiltelefons. Die Feststellung, dass die Zeugin B. zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weiterhin als Prostituierte tätig war, beruht auf den insoweit glaubhaften Angaben der Zeugin K. in der Hauptverhandlung. Dies wurde auch von KHK B. bestätigt.

#### **D. Tat 7 - Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz -**

1.

Der Angeklagte hat sich eingangs der Hauptverhandlung auch hinsichtlich der Tat 7 über eine Verteidigererklärung, die er sich zu eigen gemacht hat, zur Sache eingelassen. Insoweit hat sich der Angeklagte über seine Einlassung zu dem von

ihm bestritten Vorwurf des Betäubungsmittelhandels hinsichtlich der Tat 6 (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.1.b)(3)) hinaus abweichend von den Feststellungen der Kammer dahingehend eingelassen, dass er dem Zeugen M. auch in diesem Fall kein Kokain verkauft habe. Auch sei er von keiner Frau gebeten worden, für eine solch große Menge Geld einzutreiben.

## 2.

Die Kammer stützt ihre Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen betreffend die Tat 7, namentlich ihre von der Einlassung des Angeklagten abweichenden Feststellungen, in erster Linie auf die Erkenntnisse der polizeilichen Ermittlungen, namentlich den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung.

### a)

Ausweislich der im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Protokolle über die von dem Angeklagten geführten Telefongespräche telefonierte dieser am Tattag, dem 27.02.2019, ab 15.32 Uhr (Bl. 194, 195 d. SLO) mit dem Zeugen M. diesem Telefonat berichtete der Zeuge M., dass er sich zuletzt von dem Angeklagten hängen gelassen gefühlt habe, mit „Frauen und so“: „Warum bist du denn nicht für mich da alter wenn ich was brauche?“. Der Angeklagte erwiderte darauf sinngemäß, dass der Zeuge M. manchmal schwierig sei, worauf der Zeuge M. entgegnete: „...alter nimm das doch nicht persönlich ich hab doch Entzugserscheinungen alter“ und „... das Zeug, das brauch ich, sonst bin ich ein bisschen aggressiv.“ Der Angeklagte antwortete darauf, dass er gucke, was er machen könne. Der Zeuge M. entgegnete darauf, dass er Geld da habe und man dann ja nachher sehen könnte. Am Abend desselben Tages ab 21.30 Uhr (Bl. 196, 197d. SLO) telefonierte der Angeklagte mit der Zeugin S., wobei sich aus dem Inhalt des Telefonates ergibt, dass der Angeklagte vor Ort sei und er fragte, ob die Zeugin S. oder „er“ runterkomme, wobei aus dem Folgetelefonat zwischen den beiden ab 21.36 Uhr (Bl. 198 d. SLO) folgt, dass sie bei „J.“ ist, wobei Kammer angesichts des vorangegangenen Telefonates zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen M. keine Zweifel daran hat, dass es sich um diesen handelt. Im Rahmen dieses Telefonates forderte der Angeklagte den Zeugen M. und die Zeugin S. auf, dass diese „nichts machen solle“, wobei die Zeugin S. darauf hinwies, dass der

Zeuge M. nicht mehr reden könne. Im Rahmen eines weiteren Telefonates in derselben Nacht, nunmehr am 28.02.2019 um 01.11 Uhr (Bl. 199, 200 d. SLO), fragte der Angeklagte die Zeugin S., ob sie was gemacht habe, worauf diese antwortete: „Ja, aber nur eine“, worauf der Angeklagte erwiderte, dass er es gewusst habe. Sodann erklärte die Zeugin, sie habe auch „flouze“ von ihm erhalten, womit sie, was sich aus dem weiteren Verlauf des Gespräches ergibt, Geld, „perre“, meinte. Aus einer Gesamtschau dieser Konversationen zieht die Kammer den Schluss, dass die Zeugin S., die ausweislich der insoweit glaubhaften Angaben der Zeugin K., bei der es sich um eine enge Freundin der Zeugin S. handelt, ebenfalls regelmäßig Kokain konsumierte, dem Zeugen M. im Auftrag des Angeklagten übergab und beide anlässlich des Escort-Termins Kokain konsumierten, nachdem der Zeuge M. zuvor im Rahmen des ersten Telefonates solches von dem Angeklagten ordern wollte und der Angeklagte ankündigte, sich zu kümmern, er „gucke, was er machen könne“. Dafür, dass es sich um den Verkauf von Kokain gehandelt hat, wird zudem auf die Erwägungen zu der Tat 6 (oben unter Ziffer III.D.c)(2)aa,bb)), insbesondere zu den Äußerungen des Zeugen M. gegenüber KOK S. verwiesen, die auch hinsichtlich dieser Tat zum Tragen kommen und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen wird.

Die Feststellungen, welche Menge Kokain zu welchem Preis übergeben wurde, beruhen ebenfalls in erster Linie auf den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung. Hierbei ist zunächst ein Telefonat zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen M. einen Tag später, am 01.03.2019 ab 15.27 Uhr (Bl. 201 d. SLO), zu nennen. In diesem Gespräch erklärte der Zeuge M., dass er dem Angeklagten Geld geben wolle, ihr habe er aber auch schon Geld gegeben, worauf der Angeklagte erwiderte, dass das doch nur Trinkgeld gewesen sei. Der Zeuge M. regte sich sodann auf, dass eine Kugel gefehlt habe. Sie - die Zeugin S., die an dem betreffenden Abend wie dargelegt bei dem Zeugen M. war - habe daraufhin gesagt, diese sei rausgerutscht. Im einem weiteren Telefonat einige Zeit später, am 20.03.2019 ab 14.45 Uhr (Bl. 106-108 d. SLO), geht es wieder um die Übergabe von Geld und ein fehlendes „Ding“. Eingangs des Telefonates sagte der Zeuge M., dass der Angeklagte und er unten am Auto gestanden hätten und da

hätte er, der Angeklagte, ihm die Erlaubnis erteilt, „ihr“ das Geld zu geben, dass er oben gehabt habe. Der Angeklagte erklärte hierauf, dass er das nicht am Telefon klären wolle, aber der Zeuge fuhr fort zu erklären: „Sie, pass auf, ich habe immer aufgepasst. Sie hat mir einmal gesagt, au, da ist ein Ding zwischen die Couch gefallen. Mein ich: wie wo wie.“ Er habe dann später die Couch zerlegt, aber nicht gefunden. Der Angeklagte wies den Zeugen sodann mehrfach darauf hin, dass er zu ihm komme und sie persönlich reden, aber der Zeuge M. redete weiter, wobei es zunächst um die Anzahl der Stunden ging, die die Zeugin S. bei ihm war. Dann regte sich der Zeuge M. weiter auf, dass die Zeugin S. „rumlügt“, er habe ihr auch nichts gegeben oder angeboten. An dieser Stelle des Telefonates übernimmt die Zeugin S. das Telefon des Angeklagten, die der Zeuge M. bat, die Wahrheit zu sagen. Er habe ihr nichts angeboten und aufgepasst, aber: „Ich habe gesehen, wie oft du den Teller in der Hand hattest“, worauf die Zeugin S. erwiderte, dass sie aber nur einmal gemacht habe. Nachdem dies geklärt war, übernahm der Angeklagte wieder das Telefon und beide errechneten zusammen, was der Zeuge M. dem Angeklagten noch gegeben muss. Als der Zeuge M. erklärte, dass diese 2.225,00 € für die Stunden der Zeugin S. seien, erwiderte der Angeklagte: „Plus 750,00“, worauf der Zeuge M. entgegnete: „Warum 750? 150, eine habe ich schon bezahlt. 150 am Auto. Eine habe ich schon am Auto bezahlt“, „Das waren fünf und eine habe ich direkt am Auto bezahlt.“ Aufgrund des Bezuges zu der einen fehlenden Kugel - wobei es zur Überzeugung der Kammer um eine Kugel mit Kokain gehandelt hat und zwar die Menge, die am Tattag vermeintlich runtergefallen, tatsächlich aber von der Zeugin S. konsumiert worden war - gelangt die Kammer nach einer Gesamtschau des Inhaltes der Konversationen zu dem sicheren Schluss, dass der Angeklagte am 27.02.2019 Kokain zu einem Preis von 750,00 € an den Zeugen M. verkaufte. Dafür, dass es sich tatsächlich um Kokain gehandelt hat, sprechen auch die Ausführungen von KOK S. hat hierzu in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgeführt, dass es sich bei kleinen Kugeln um die typische Abpackung für Verkaufseinheiten Kokain handelt und auch das Ausbreiten des Kokains auf einem Teller eine typische Darreichungsform darstelle.

Unter Berücksichtigung der zu Tat 6 getroffenen Erwägungen (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.c)bb)), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird und wonach die Kammer davon ausgeht, dass der Angeklagte dem Zeugen M. kurze Zeit zuvor gewinnbringend (mindestens) 4g Kokain für 250,00 € verkaufte, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer für einen Verkaufspreis von 750,00 € eine Kokainmenge von (mindestens) 12g. Dass in dem Telefonat vom 20.03.2019 von 150,00 € pro Dings gesprochen wird, erschüttert diese Schätzung der Kammer nicht. Denn bei einem „Dings“ muss es sich nicht um ein Gramm handeln, es kann sich auch, was angesichts des Preises überdies naheliegender ist, um eine Zusammenstellung mehrerer Konsumeinheiten - wie von der Zeugin B. beschrieben - handeln.

**b)**

Angesichts der ebenfalls zu Tat 6 (unter Ziffer III.C.2.c)(3)) getroffenen Erwägungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls Bezug genommen wird, geht die Kammer auch hinsichtlich dieser Tat von einer schlechten Qualität des Kokains aus und nimmt sie im Wege der Schätzung - zugunsten des Angeklagten - einen Wirkstoffgehalt von nur 30 % Kokainhydrochlorid an.

**c)**

Die sichere Überzeugung der Kammer, dass sich die Tat wie festgestellt ereignete, wird auch durch die Angaben der Zeugin S. anlässlich ihrer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gegenüber KOK S. nicht erschüttert. Die Zeugin S. hat sich in der Hauptverhandlung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen und keine Angaben zur Sache gemacht. Ihre Angaben, die sie bei der polizeilichen Vernehmung gemacht hat, wurden über KOK S. in die Hauptverhandlung eingeführt, der ihre Angaben in der Hauptverhandlung schlüssig und für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar wiedergegeben hat. KOK S. hat dazu in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgeführt, dass die Zeugin S. ihm gegenüber in Abrede genommen habe, gemeinsam mit dem Zeugen M. konsumiert zu haben. Auch habe sie geäußert, nicht gesehen zu haben, dass dieser konsumiert habe. Der Angeklagte habe auch nicht gewusst, dass sie



anlässlich ihrer Escort-Besuche bei dem Zeugen M. was dabei gehabt habe, denn sie habe es sich immer selber am Bahnhof gekauft. Diese wenig detaillierten und pauschalen Ausführungen der Zeugin erschüttern die Überzeugung der Kammer angesichts der Vielzahl der Beweisanzeichen aus den Erkenntnissen der Telefonüberwachung und sowie der Angaben des Zeugen M., der das Geschehen gegenüber der Polizei wie dargelegt zumindest dem Grunde nach pauschal eingeräumt hat, nicht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Zeugin S. die Inhalte aus den Telefonaten nicht anderweitig plausibel erklären konnte, sondern hierzu ausweislich der glaubhaften Angaben von KOK S. in der Hauptverhandlung auf Vorhalt im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung lediglich angegeben habe, dass sie sich an Einzelheiten und die genannten Telefongespräche nicht mehr erinnern könne.

### 3.

Die Feststellung der Kammer zu den subjektiven Tatumständen und dabei insbesondere auch der Gewerbsmäßigkeit des Betäubungsmittelhandels beruhen auf den festgestellten objektiven Tatumständen, wobei hinsichtlich der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit auch insoweit die zu Tat 6 (vgl. oben unter Ziffer III.C.2.f)) gemachten Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen wird, die auch auf diese Tat zutreffen.

## E. Tat 9 - Verstoß gegen das Waffengesetz -

### 1. Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte hat sich eingangs der Hauptverhandlung auch hinsichtlich dieser Tat - die er bestritten hat - über eine Verteidigererklärung, die er sich zu eigen gemacht hat, zur Sache eingelassen. Er hat hierzu ausgeführt, dass es nicht seine Schusswaffe sei, diese vielmehr der Zeugin S. gehöre. Diese sei ein oder zwei Wochen vor der Hausdurchsuchung in den Besitz der Waffe gelangt, die ein Freier bei ihr im Wohnungsbordell schlicht liegen lasse habe und die sie aus Sicherheitsgründen - damit nicht ein Kunde Zugriff auf diese nehme - mit nach Hause genommen habe.

### 2.

Die von den Feststellungen der Kammer abweichende Einlassung des Angeklagten ist sie durch das Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt. Die Feststellungen der Kammer zu den Aspekten, zu denen der Angeklagte keine Angaben gemacht hat, basieren gleichfalls auf dem Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme.

**a)**

Die konkreten Feststellungen zur Art, Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der in der Wohnung aufgefundenen halbautomatischen Selbstladewaffe im Kaliber 7,65mm Browning beruhen auf den nachvollziehbaren und detaillierten Ausführungen des Sachverständigen für Waffen und Munition Dipl.-Ing. P. des Landeskriminalamtes Niedersachsen, der sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich erstattet hat. Auf dessen schlüssigen und für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbaren Angaben beruhen überdies die Feststellungen zu den in der Wohnung des Angeklagten ebenfalls aufgefundenen Patronen.

**b)**

Die Feststellung der Kammer, dass der Angeklagte die tatsächliche Sachherrschaft über die Schusswaffe innehatte und er über diese nach eigenem Willen verfügen konnte, beruht auf einer Gesamtschau der festgestellten Beweisanzeichen.

**aa)**

Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung hat die Kammer zunächst einmal die Einlassung des Angeklagten, dass die Schusswaffe der Zeugin S. zuzuordnen sei, die diese aus Sicherheitsgründen - damit kein Kunde Zugriff auf diese nehme - mit nach Hause genommen habe, nachdem ein Freier diese im Bordell liegen lassen habe, gewürdigt. Bereits diese Einlassung ist zur Überzeugung der Kammer wenig plausibel und realitätsfern. Zum einen erscheint es bereits wenig plausibel, dass ein Freier die Waffe im Bordell „schlicht liegen lässt“, weder um sich ihrer zu entledigen noch, dass er sie dort vergessen hat, ohne sich später nach deren

Verbleib zu erkundigen. Zum anderen erscheint auch der Ablage- und Auffindeort der Waffe insoweit nicht plausibel. Denn selbst in dem Fall, dass die Einlassung des Angeklagten zur Herkunft der Waffe zutreffend wäre, ist nicht nachvollziehbar, dass die Waffe von der Zeugin S. nicht „aus Sicherheitsgründen“ in einer Schublade oder einem anderen sicheren Ort abgelegt wurde, sondern dass diese, wie von KHK S. in der Hauptverhandlung schlüssig berichtet, in einer dunkelgrauen Bauchtasche auf einem Küchentresen, der sich mittig im gemeinsamen Wohn- und Essbereich der Wohnküche befand und mithin für jeden zugänglich war, aufgefunden wurde. Die Einlassung des Angeklagten ist insoweit wenig plausibel und erscheint sich nach Auffassung der Kammer vor allem daran zu orientieren, die Aufbewahrung der Schusswaffe in einer eher maskulinen dunkelgrauen Bauchtasche, die zumindest nicht dem von der Kammer in der Hauptverhandlung an der Zeugin S. wahrgenommenen Bekleidungsstil entspricht, zu erklären.

**bb)**

Zudem hat die Kammer im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Beweisanzeichen - ungeachtet der Würdigung der Einlassung des Angeklagten - die konkrete Auffindesituation der aufmunitionierten Schusswaffe - mitten in der Wohnung, auf einem Küchentresen, der sich mittig im gemeinsamen Wohn- und Essbereich der Wohnküche befand - berücksichtigt, wie diese sowohl von KOK S. als auch von KHK S. übereinstimmend glaubhaft in der Hauptverhandlung beschrieben worden ist. Auf den glaubhaften Angaben von KHK S. beruht zudem die Feststellung, dass die Schusswaffe beim Auffinden durch sie aufmunitioniert war, sie diese dann entladen habe. Ausweislich des anlässlich der Durchsuchung von der Auffindesituation gefertigten Lichtbildes, das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde, lagen unmittelbar neben der Bauchtasche mit der Schusswaffe zudem ein schwarzer Schlagring, eine Herrenarmbaduhr und ein Bündel Geldscheine, welches von einem Gummiring zusammengehalten wurde. Diese Auffindesituation deutet die Kammer so, dass die Waffe dort nicht vor längerer Zeit zur Aufbewahrung hingelegt wurde, sondern dass diese dort von dem Angeklagten anlässlich der Rückkehr in die gemeinsame Wohnung am

Vorabend bzw. in der Nacht gemeinsam mit dem Bargeld, dem Schlagring und seiner Armbanduhr abgelegt wurde.

**cc)**

Dafür, dass es der Angeklagte war, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Schusswaffe und die zugehörigen Patronen innehatte, spricht zudem, dass im zu der Wohnung zugehörigen Kellerraum in einer schwarzen Sporttasche Waffenreinigungsmittel aufgefunden wurde, welches dem Angeklagten zuzuordnen war. Zwar wurde die Wohnung nicht nur von dem Angeklagten, sondern auch von den Zeuginnen S. und B. bewohnt, ausweislich der glaubhaften Angaben der Zeugin B. anlässlich ihrer Vernehmung im September 2019 gegenüber KOK A. und POKin M., die über diese in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, war es jedoch lediglich der Angeklagte, der den Kellerraum nutzte. Ausweislich der glaubhaften und übereinstimmenden Angaben der Vernehmungsbeamten KOK A. und POKin M. in der Hauptverhandlung, habe die Zeugin B. hierzu berichtet, dass der Angeklagte jeden Tag in den Keller gegangen und an dem Tresor dort gewesen sei (vgl. dazu unten unter Ziffer III.1.). Als sie und die Zeugin S. auch einmal dort hätten hingehen wollen, sei er ganz aufregt gewesen. Diesen Umstand, dass der Angeklagte im Besitz von Waffenreinigungsmittel war, wertet die Kammer als weiteres Indiz dafür, dass auch die aufgefundene Schusswaffe und die zugehörigen Patronen seiner Sachherrschaft unterlagen.

**dd)**

Die Überzeugung der Kammer, dass der Angeklagte die tatsächliche Sachherrschaft über die Schusswaffe innehatte und er über diese nach eigenem Willen verfügen konnte, wird auch durch die Angaben der Zeugin S. beim unmittelbaren Auffinden der Waffe nicht in Zweifel gezogen. Zwar verkennt die Kammer nicht, dass die Zeugin S. im Rahmen der Durchsuchung anlässlich des Auffindens der Schusswaffe gegenüber KHKin S., wie von dieser glaubhaft in der Hauptverhandlung berichtet, angab, dass sie die Waffe von einem Freier geschenkt bekommen habe. Diese Aussage ähnelt zwar der Einlassung des Angeklagten. Es kann aber zur Überzeugung der Kammer letztlich dahinstehen,

ob die Schusswaffe zunächst tatsächlich im Besitz der Zeugin S. war, zumal dies eine spätere Weitergabe an den Angeklagten und eine spätere Sachherrschaft durch diesen nicht ausschließt, es mithin der Feststellung der Kammer, dass der Angeklagte im Tatzeitraum im Besitz der Waffe, nicht entgegensteht und dieser nicht widerspricht.

**ee)**

Nach einer Gesamtwürdigung der dargelegten Beweisanzeichen - insbesondere der konkreten Auffindesituation der Schusswaffe einschließlich der unmittelbar danebenliegenden Gegenstände, die die Kammer am stärksten gewichtet - hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte die tatsächliche Sachherrschaft über die Schusswaffe innehatte und er über diese nach eigenem Willen verfügen konnte.

**c)**

Die Feststellung, dass der Angeklagte weder über die erforderliche Erlaubnis für den Besitz der Schusswaffe noch für den Besitz der Patronenmunition verfügte, beruht ebenfalls auf den auch insoweit glaubhaften Ausführungen des sachbearbeitenden Polizeibeamten KHK B., der die entsprechenden Auskünfte eingeholt und diese in der Hauptverhandlung wiedergegeben hat.

**d)**

Die Feststellungen der Kammer zu den subjektiven Tatumständen beruhen auf den festgestellten objektiven Tatumständen.

#### **F. Schuldfähigkeit**

Anknüpfungstatsachen dahingehend, dass die Schuldfähigkeit des Angeklagten anlässlich der Taten 1 bis 9 zu irgendeinem Zeitpunkt vermindert oder gar aufgehoben gewesen sein könnte, haben sich nicht ergeben. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung auch nicht geltend gemacht, in relevanter Weise in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen zu sein. Auch soweit er hinsichtlich der Tat 2 geschildert hat, unter dem Einfluss von Arzneimitteln gestanden zu haben und aufgrund dieser „leicht reizbar“ und „hoch aggressiv“

gewesen zu sein, ergeben sich weder konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Beeinflussung ein Ausmaß erreicht haben könnte, welches zur Annahme eines Eingangsmerkmals führt, noch dafür, dass diese Beeinflussung zu einer im Sinne der §§ 20, 21 StGB relevanten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit geführt hätte.

### **G. Mobiltelefone**

1.

Die Feststellung der Kammer, dass am Tag der Festnahme im unmittelbaren Zugriffsbereich des Angeklagten neben einem Baseballschläger ein Mobiltelefon Apple iPhone, schwarz, aufgefunden wurde, beruht auf den auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK S. in der Hauptverhandlung. Das Mobiltelefon sei, so KHK S., später sichergestellt und mit der Asservaten-Nr. 1.2.5.2. versehen worden. Auch der Angeklagte hat sich im Rahmen der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, dass es sich bei diesem iPhone um das von ihm genutzte Mobiltelefon handelt. Daran anknüpfend ist die Kammer der sicheren Überzeugung, dass es sich bei diesem Mobiltelefon um dasjenige handelt, welches der Angeklagte im Tatzeitraum zur Kontrolle und Einflussnahme auf die Zeugin B. und auch für die Kontakte mit der Zeugin W. nutzte und welchem er auch mit dem gesondert verfolgten Zeugen M. anlässlich seines Betäubungsmittelhandels telefonierte.

2.

Die Feststellung der Kammer, dass anlässlich der Wohnungsdurchsuchung in unmittelbarer Nähe der Zeugin B. ebenfalls ein Mobiltelefon Apple iPhone, schwarz, aufgefunden wurde, beruht gleichsam auf den auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK S. in der Hauptverhandlung. Dieses sei, so KHK S., ebenfalls später sichergestellt und mit der Asservaten-Nr. 1.2.4.6. versehen worden. Auch an der Richtigkeit dieser Angaben des ermittelnden Polizeibeamten S. hat die Kammer keinerlei Zweifel.

### **H. Prostitutionseinnahmen**

Die Feststellungen der Kammer zu den Einkünften und Ausgaben der Zeugin B., mithin den verbleibenden Einnahmen, die sie an den Angeklagten übergab und

die die Kammer ihrer Wertersatzentziehungsentscheidung zugrunde gelegt hat, beruhen in erster Linie auf einer Schätzung der Kammer auf Grundlage der glaubhaften Angaben der Zeugin B. anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmungen gegenüber KHK B. und sowie KOK A. und POKin M., die über diese in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, nachdem die Zeugin B. von ihrem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch und in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht hat.

1.

KHK B. hat auch die diesbezüglichen Angaben der Zeugin B. in ihrer ersten Vernehmung im Februar 2019 glaubhaft wiedergegeben. Anlässlich dieser Vernehmung habe die Zeugin bekundet, dass sie jeden Tag, den sie gearbeitet habe, den ganzen Tag gearbeitet und immer mindestens 1.000,00 € verdient habe. Miete habe sie hiervon nicht gezahlt, auch die Werbung nicht. Diese Angaben gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten K. werden überdies durch die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung bestätigt. So sprach die Zeugin B. anlässlich des bereits angeführten Telefonates am 10.02.2019 ab 0.28 Uhr (Bl. 1, 2 d. SLO) mit der Zeugin K., an dem sich auch die Zeugin W. beteiligte, nicht nur über die Kontrolle durch den Angeklagten, sondern wurden auch ihre Einnahmen thematisiert. Hierzu führte die Zeugin K. aus: „A., wie reich du jetzt wärst, hättest du das ganze Geld behalten. A., weißt du wie reich du jetzt wärst?“, „...über 5.000,00 €“. Auch in dem bereits benannten Telefonat mit J. B. am 05.03.2019 (Bl. 26-30 d. SLO) sprachen beide über die Einnahmen der Zeugin B. die Frage der J. B., wieviel sie „am Tag gemacht habe“, antwortete die Zeugin B.: „1000 immer“. Und sie führte weiter aus, dass sie immer lange gearbeitet habe, immer morgens bis spät abends. Wenn sie Escort gemacht habe, habe sie sogar noch mehr verdient. Laut KHK B., der langjährig im Bereich der Bekämpfung der Milieukriminalität tätig ist, sei die Höhe der von der Zeugin B. benannten Tageseinnahmen, da es sich bei ihr um eine sehr junge und attraktive Prostituierte handele, bei der eine große Nachfrage zu erwarten sei, auch realistisch. Hiernach und unter Berücksichtigung der Glaubhaftigkeit auch ihrer übrigen Angaben (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.a)) ist die Kammer zu der sicheren Überzeugung gelangt, dass diese in diesem Zeitraum pro Arbeitstag mindestens 1.000,00 €

durch ihre Prostitutionstätigkeit eingenommen hat. Von diesem angenommenen Betrag in Höhe von 1.000,00 € hat die Kammer im Wege der Schätzung - mangels konkreter Angaben der Zeugin B. in ihren Vernehmungen hierzu und da Nachfragen hierzu in der Hauptverhandlung nicht möglich waren - zugunsten des Angeklagten einen Abzug - versehen mit einem Sicherheitsabschlag - von insgesamt 100,00 € pro Tag für tägliche Ausgabe der Zeugin - etwa für Kondome, für Essen, für Kokain, Kosmetik etc. - gemacht.

Zudem hat die Kammer bei der Berechnung der Summe, die die Zeugin B. dem Angeklagten anlässlich der Tatbegehung überließ, die festgestellten Arbeitstage der Zeugin B. berücksichtigt. Insoweit hat die Kammer auf Grundlage der Angaben der Zeugin sowie der verlesenen Bordellmietverträge in dem benannten Zeitraum folgende Arbeitstage der Zeugin B. festgestellt: drei Arbeitstage vom 24.01.2019 bis zum 26.01.2019 in dem Wohnungsbordell im V., zwei Arbeitstage am 30.01.2019 und 31.01.2019 in dem Wohnungsbordell in der P., anderthalb Arbeitstage im W.-Hotel am 15.02.2019 und 16.02.2019, wobei die Kammer den 15.02.2019 wegen des abendlichen Escort-Aufenthaltes bei dem Zeugen M. nur als halben Arbeitstag gewertet hat, sowie die Arbeitstage vom 17.02.2019 bis zum 19.02.2019 erneut in dem Wohnungsbordell in der P.. Die Kammer ist mithin von insgesamt neuneinhalb insoweit zu berücksichtigen Tagen ausgegangen, an dem die Zeugin B. dem Angeklagten ihre verbleibenden Tageseinnahmen übergab. Soweit die Zeugin B. darüber hinaus auch am 20./21.02.2019 in dem Wohnungsbordell in der Podbielskistraße der Prostitution nachging, waren diese Einnahmen nicht zu berücksichtigen, da sie die entsprechenden Einnahmen in Höhe von 1.115,00 € bei ihrem Antreffen ausweislich der auch insoweit glaubhaften Angaben von KHK B. in der Hauptverhandlung noch bei sich hatte, da der Angeklagte diese entgegen seiner Ankündigung per WhatsApp noch nicht angeholt hatte. Insoweit übergab die Zeugin B. nach Schätzung der Kammer anlässlich ihrer Bordellaufenthalte in Januar/Februar 2019 einen Betrag in Höhe von (mindestens) 8.850 € (= 9,5 Tage x 900,00 €) nach dessen Vorgaben an den Angeklagten.



Hinzu kamen die Einnahmen aus den Escort-Diensten der Zeugin B. bei dem Zeugen M. am 08.02.2019, 11.02.2019 und 15.02.2019. Dabei geht die Kammer anhand der Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung, wie diese sich aus den obigen Erwägungen im Rahmen der Beweiswürdigung zu den Taten 4 und 6 ergeben (vgl. dazu oben unter Ziffer III.C.2.a)(2)ff),c)(2)bb)), von einem Escort-Preis von 400,00 € pro Stunde und der folgenden Anzahl von Arbeitsstunden aus: am 08.02.2019 mindestens drei Escort-Arbeitsstunden gemeinsam mit der Zeugin Z., am 11.02.2019 erneut (mindestens) drei Arbeitsstunden und am 15.02.2019 wegen des Eintreffens des Sohnes des Zeugen M. lediglich eine Arbeitsstunde. Da der Angeklagte das Geld wie festgestellt direkt von dem Zeugen M. entgegennahm, ist kein Abzug - weder für Miete noch mögliche Ausgaben der Zeugin B. - vorzunehmen. Der Angeklagte hat daher auf diese Weise zur Überzeugung der Kammer weitere (mindestens) 2.800,00 € (= 7 Stunden x 400,00 €) erlangt.

Nach alledem geht die Kammer für die Monate Januar/Februar 2019 von Einnahme des Angeklagten durch die Prostitutionstätigkeit der Zeugin B. von 11.350,00 € aus.

## 2.

Hinsichtlich des weiteren Tatzeitraumes von April bis September 2019 haben KOK A. und POKin M. auch die diesbezüglichen glaubhaften Angaben der Zeugin B. in ihrer Vernehmung am 17.09.2019 schlüssig und für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar wiedergegeben. Anlässlich dieser Vernehmung habe die Zeugin, so beide Vernehmungsbeamte übereinstimmend, bekundet, dass sie in diesem Zeitraum nicht immer so „gut“ und so viele Stunden am Tag wie zu Beginn gearbeitet habe und auch teilweise deutlich mehr Kokain konsumiert habe. So habe sie während ihres Aufenthaltes in Düsseldorf etwa die gesamten Einnahmen vor allem für Kokain ausgegeben. Ansonsten habe sie während ihrer Bordellaufenthalte aber tatsächlich auch durchgehend gearbeitet und nur einen Tag freigemacht. Auch an diesen Angaben der Zeugin B., die über die vernehmenden Polizeibeamten eingeführt worden sind, hat die Kammer aus den oben dargelegten Gründen keine Zweifel.

Auf Grundlage dieser glaubhaften Angaben der Zeugin hat die Kammer im Wege der Schätzung zugunsten des Angeklagten von Tageseinnahmen der Zeugin B. von (lediglich) 700,00 € - und nicht mehr 1.000 €, wie in Januar/Februar 2019 - ausgegangen. Von diesem Betrag in Höhe von 700,00 € hat die Kammer auch insoweit abermals im Wege der Schätzung - mangels konkreter Angaben der Zeugin B. hierzu - zugunsten des Angeklagten erneut einen Abzug mit einem Sicherheitsabschlag von 100,00 € pro Tag für tägliche Ausgabe der Zeugin - etwa für Kondome, für Essen, für Kokain, Kosmetik etc. - gemacht. Anders als im Januar/Februar 2019 musste die Zeugin anlässlich ihrer Bordellaufenthalte im Bundesgebiet ausweislich der verlesenen Mietverträge und der insoweit glaubhaften Angaben der Zeugin Z. hiervon grundsätzlich auch Tagesmiete im Voraus bezahlen. Aus den insoweit verlesenen Mietverträgen haben sich jeweils die - teils unterschiedliche - Höhe der abgeführten Tagesmiete sowie der Einmietzeitraum, d. h., die von der Kammer zugrunde gelegte Anzahl an Arbeitstagen ergeben, die die Kammer sodann der ihrer Berechnung der von der Zeugin B. an den Angeklagten übergebenen Prostitutionseinnahmen zugrunde gelegt hat.

Dies hat sich im Einzelnen wie folgt dargestellt:

- Bordell „P.“ in Köln, Einmietung vom 10.04.2019 bis zum 16.04.2019, 165,00 € Miete pro Tag: Insoweit ist die Kammer auf Grundlage der obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass die Zeugin B. von den sieben Tagen an sechs Tagen arbeitete, wodurch sie mindestens 4.200,00 € einnahm. Hiervon hat die Kammer wie dargelegt pro Tag 100,00 € für tägliche Ausgaben und 165,00 € für die Tagesmiete in Abzug in gebracht. Es verblieb mithin ein Betrag in Höhe von mindestens 2.610,00 €, den die Zeugin B. zur Überzeugung der Kammer an den Angeklagten übergab.
- Bordell „P.“ in Hamburg, Einmietung vom 22.04.2019 bis zum 01.05.2019, 150,00 € Miete pro Tag: Insoweit ist die Kammer auf Grundlage der obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass die Zeugin B. in dieser Zeit an acht

Tagen arbeitete, wodurch sie mindestens 5.600,00 € einnahm. Hiervon hat die Kammer pro Tag 100,00 € für tägliche Ausgaben und 150,00 € für die Tagesmiete in Abzug in gebracht. Es verblieb mithin ein Betrag in Höhe von mindestens 3.600,00 €, den die Zeugin B. zur Überzeugung der Kammer an den Angeklagten übergab.

- Bordell „P.“ in Hamburg, Einmietung vom 03.05.2019 bis zum 06.05.2019, Miete Sonntag bis Donnerstag 100,00 € Miete pro Tag sowie Freitag und Samstag 150,00 € pro Tag: Insoweit ist die Kammer auf Grundlage der obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass die Zeugin B. in dieser Zeit an vier Tagen arbeitete, wodurch sie mindestens 2.800,00 € einnahm. Hiervon hat die Kammer pro Tag 100,00 € für tägliche Ausgaben und 150,00 € Tagesmiete jeweils für den 03.05.2019 und den 04.05.2019 und 100,00 € Tagesmiete jeweils für den 05.05.2019 und den 06.05.2019 in Abzug in gebracht. Es verblieb mithin ein Betrag in Höhe von mindestens 1.900,00 €, den die Zeugin B. zur Überzeugung der Kammer an den Angeklagten übergab.

- Bordell „P.“ in Hamburg, Einmietung vom 11.05.2019 bis zum 30.05.2019, 150,00 € Miete pro Tag: Insoweit ist die Kammer auf Grundlage der obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass die Zeugin B. in dieser Zeit an siebzehn Tagen arbeitete, wodurch sie mindestens 11.900,00 € einnahm. Hiervon hat die Kammer wie dargelegt pro Tag 100,00 € für tägliche Ausgaben und 150,00 € für die Tagesmiete in Abzug in gebracht. Es verblieb mithin ein Betrag in Höhe von mindestens 7.650,00 €, den die Zeugin B. zur Überzeugung der Kammer an den Angeklagten übergab.

- Bordell „M.“ in Erkrath bei Düsseldorf: Laut Angaben der Zeugin B. hat diese ihre diesbezüglichen Einnahmen komplett für sich verbraucht, so dass sie hiervon kein Geld an den Angeklagten übergab.

- Bordell „C.“ in Esslingen, Einmietung vom 15.07.2019 bis zum 21.07.2019, vom 24.07.2019 bis zum 30.07.2019 sowie vom 06.08.2019 bis zum 10.08.2019: Insoweit ist die Kammer auf Grundlage der obigen Ausführungen davon

ausgegangen, dass die Zeugin B. in diesen Zeiträumen an insgesamt siebzehn Tagen - jeweils sechs Tage in den ersten beiden Wochen und fünf Tagen in dritten Woche - arbeitete, wodurch sie mindestens 11.900,00 € einnahm. Hiervon hat die Kammer pro Tag 100,00 € für tägliche Ausgaben in Abzug gebracht. Einen Abzug für Mietzahlungen hat die Kammer hinsichtlich dieser Aufenthalte nicht vorgenommen. Denn hierzu hat KHK B. in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgeführt, dass die Bordellbesitzer O. S. und T. S. gegenüber den sie vernehmenden Polizeibeamten vor Ort, deren Berichte er erhalten und ausgewertet habe, glaubhaft angegeben hätten, dass die Zeugin B. und auch die Zeugin S. keine Miete gezahlt hätten. Diese hätten sie immer wieder vertröstet, wenn es um die Mietzahlungen gegangen sei, und erklärt, dass sie das erst mit H. klären müssten. An der Glaubhaftigkeit dieser Angaben hat die Kammer keinerlei Zweifel, zumal kein Motiv ersichtlich ist, weshalb die Bordellbetreiber insoweit falsche Angaben machen sollten. Es verblieb mithin ein Betrag in Höhe von mindestens 10.200,00 €, den die Zeugin B. zur Überzeugung der Kammer an den Angeklagten übergab.

- Wohnungsbordell P. in Hannover, Einmietung vom 02.09.2019 bis 09.09.2019: Insoweit ist die Kammer auf Grundlage der obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass die Zeugin B. in dieser Zeit an insgesamt sieben Tagen arbeitete, wodurch sie mindestens 4.900,00 € einnahm. Hiervon hat die Kammer zunächst pro Tag 100,00 € für tägliche Ausgaben. Da nicht ermittelt werden konnte, welche konkrete Tages- oder Wochenmiete hierfür angefallen ist, hat die Kammer im Wege der Schätzung zugunsten des Angeklagten eine Tagesmiete von 165,00 € - entsprechend den Einmietkosten in das Bordell „P.“ in Köln, das sich insoweit als am teuersten darstellte - veranschlagt und diese pro Tag in Abzug gebracht. Es verblieb mithin ein Betrag in Höhe von mindestens 3.045,00 €, den die Zeugin B. zur Überzeugung der Kammer an den Angeklagten übergab.

Hinzu kamen die Einnahmen aus den zwei Escort-Diensten der Zeugin B., von denen diese in ihrer Vernehmung am 17.09.2019 ebenfalls glaubhaft berichtet hat. Hierbei ist die Kammer im Wege der Schätzung aufgrund der getroffenen Feststellungen zu dem Stundensatz beim Zeugen M. abermals von einem

Stundensatz von 400,00 € ausgegangen. Im Wege der Schätzung ist sie darüber hinaus - zugunsten des Angeklagten - von mindestens einer Arbeitsstunde pro Escort-Termin, so dass der Angeklagte hierdurch zur Überzeugung der Kammer (mindestens) weitere 800,00 € erlangte.

Nach alledem geht die Kammer für die Monate April bis September 2019 von Einnahmen des Angeklagten durch die Prostitutionstätigkeit der Zeugin B. in Höhe von 29.805,00 € aus.

### 3.

Insgesamt hat der Angeklagte zur sicheren Überzeugung der Kammer von der Zeugin B. mithin Einkünfte aus deren Prostitutionstätigkeit in Höhe von 41.155,00 € erlangt.

#### I. Bargeldfund

Die Feststellung, dass in dem Tresor, der in dem zur Wohnung zugehörigen Keller in die Wand eingelassen war, Bargeld in Höhe von 252.000,00 € aufgefunden wurde, von dem ein Betrag in Höhe von 198.000,00 € der Zeugin S. zuzuordnen ist, den diese dem Angeklagten zum Zweck der Aufbewahrung übergeben hatte, beruht auf den glaubhaften Angaben der mit den Vermögensermittlungen befassten Polizeibeamtin KHKin S. KHKin S. hat hierzu in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass anlässlich der Wohnungsdurchsuchung im Keller der Wohnung ein eingemauerter Wandtresor vorgefunden worden sei. Keine der anwesenden, dort wohnenden Personen habe den Code nennen können oder wollen, aber mit Hilfe der Wohnungsvermieterin sei es schließlich gelungen, den Tresor zu öffnen. Der Tresor habe aus zwei Fächern bestanden, es habe sich eine größere Summe Bargeld darin befunden, die sie später gezahlt habe. Hiernach habe sich im oberen Fach ein Bündel mit Banknoten im Wert von 12.000,00 € befunden. Im unteren, größeren Fach habe eine rote Plastiktüte mit Bargeld in Höhe von insgesamt 240.000,00 € gelegen. Hierbei seien Banderolen verwendet worden, die zum Teil einen Aufdruck „Commerzbank AG Dresdener Bank“ und teilweise das Datum „16.06.2017“ aufgewiesen hätten. Es habe sich mithin um Bargeld im Gesamtnennwert von 252.000,00 € gehandelt.

Die Zeugin S., die anlässlich der Durchsuchung als Zeugin vor Ort verblieben sei, habe - so KHKin S. in der Hauptverhandlung - auf ihre Frage, was in dem Tresor sei, zunächst geantwortet, dass sie das nicht wisse, da sie diesen nicht nutze. Als sie das Bargeld dann anlässlich dessen Abtransport gesehen habe, habe sie spontan geäußert, dass das ihr Geld sei, etwa 200.000,00 € davon ihr gehören würden. Sie habe dazu ausgeführt, dass der Großteil des Geldes - 170.000,00 € - aus dem Verkauf ihrer Eigentumswohnung in Esslingen stamme, sie diesen Betrag vor etwa zwei Jahren in bar von ihrem Konto bei der Commerzbank abgehoben und dem Angeklagten zur Aufbewahrung gegeben habe, damit sie nicht alles für Kokain ausbebe. Später habe sie nochmals 25.000,00 € oder 27.000,00 € - die Auszahlung einer Bausparsumme - in bar abgehoben und ebenfalls dem Angeklagten zur Aufbewahrung übergeben. Sie habe jedoch nicht gewusst, wo er das Bargeld aufbewahre, insbesondere nicht, dass es in dem Tresor liege. Da die Zeugin S., so KHKin S. in der Hauptverhandlung weiter, keine schriftliche Vereinbarung mit dem Angeklagten hierüber habe vorlegen können, sei sie zunächst skeptisch gewesen. Die Zeugin S. habe in der Folge jedoch Bankunterlagen vorlegt, die sie ausgewertet habe, und die die Angaben der Zeugin S. bestätigt hätten. Hiernach hätten 170.000,00 € aus einem im Jahr 2017 erfolgten Immobilienverkauf gestammt, die der Zeugin ausweislich einer Bankauskunft im Jahr 2017 von ihrem Konto bei der Commerzbank in bar ausgezahlt worden seien. Weitere 28.000,00 € hätten aus einem Bausparvertrag der Zeugin S. gestammt. Diese Summe habe sich die Zeugin S. ausweislich der ausgewerteten Kontounterlagen ebenfalls im Jahr 2017 in bar auszahlen lassen. KHKin S. hat hierzu in der Hauptverhandlung weiter berichtet, dass sie den Betrag in Höhe von 170.000,00 € bereits nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft an die Zeugin S. ausgezahlt habe. An der Glaubhaftigkeit dieser schlüssigen und ohne weiteres nachvollziehbaren Angaben der Zeugin S. hat die Kammer keine Zweifel.

Die Kammer gelangt hiernach zu der sicheren Überzeugung, dass 198.000,00 € der insgesamt aufgefundenen 252.000,00 € in bar der Zeugin S. zustehen.

## IV.

## A.

## 1.

Durch die festgestellten Taten zum Nachteil der Geschädigten O. (Taten 1 bis 3) hat sich der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung betreffend die Tat 2 ist hingegen nicht gegeben, da die Körperverletzung durch den Angeklagten angesichts der konkret festgestellten Tatumstände weder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung noch mittels eines gefährlichen Werkzeugs erfolgt ist. Die Staatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung auch hinsichtlich der Tat 2 das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

## 2.

Durch die festgestellte Tat 4 hat sich der Angeklagte wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei und mit vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen gemäß den §§ 232a Abs. 1 Var. 2, Abs. 4 HS. 1, 232 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Var. 2, Var. 3, 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Delikte stehen, da der Angeklagte die Körperverletzungshandlungen zum Nachteil der Zeugin B. als Mittel der dirigistischen und ausbeuterischen Zuhälterei angewendet hat, in Tateinheit (§ 52 StGB). Die Kammer ist insoweit davon ausgegangen, dass das Dauerdelikt der Zuhälterei mit dem Delikt der schweren Zwangsprostitution in Tateinheit steht und insoweit eine Klammerwirkung erzeugt, wodurch auch die mit der Zuhälterei in Tateinheit stehenden Delikte der vorsätzlichen Körperverletzung als eine einheitliche Tat im Sinne des § 52 StGB anzusehen sind (vgl. BGH, Urteil vom 06.04.1983 - 3 StR 515/82). Eine (weitere) tateinheitliche Strafbarkeit des Angeklagten wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB (hinsichtlich der Körperverletzung im Rahmen des Anklagevorwurfs zu Ziffer 13. der Anklageschrift) ist zur Überzeugung der Kammer im vorliegenden Fall hingegen nicht gegeben, da insoweit kein über die tateinheitlich verwirklichte Zuhälterei hinausgehender Unrechtsgehalt verbleibt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der mitangeklagten schweren Zwangsprostitution nach § 232a Abs. 3 StGB liegen

ebenfalls nicht vor. Denn der Angeklagte veranlasste die Zeugin B. weder mit Gewalt, noch durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme der Prostitution. Soweit der Angeklagte der Zeugin B. gegenüber vorspiegelte, in diese verliebt zu sein und die Prostitutionseinnahmen für den Aufbau einer gemeinsamen Zukunft verwenden zu wollen, ist festzustellen, dass das bloße Hervorrufen eines Motivirrtums regelmäßig keine List darstellt und dies auch im konkreten Fall - insbesondere aufgrund des Umstandes, dass bereits am Abend des Kennenlernens erstmals über die Prostitutionsaufnahmen gesprochen wurde - nach Auffassung der Kammer nicht anders zu beurteilen ist.

### 3.

Hinsichtlich der Tat 5 hat sich der Angeklagte der versuchten schweren Zwangsprostitution gemäß §§ 232a Abs. 1 Var. 2, Abs. 4 HS. 1, 232 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, Abs. 2 StGB zum Nachteil der Zeugin W. strafbar gemacht. Die darüber hinaus tateinheitlich angeklagte versuchte Zuhälterei ist nicht strafbar.

### 4.

Hinsichtlich der Tat 6 ist der Angeklagte zudem des Bestimmens einer Person unter 18 Jahren zur Förderung des Betäubungsmittelhandels und des (gewerbsmäßigen) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gemäß §§ 30a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 Var. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3, Abs. 3 Nr. 1 BtMG schuldig. Die Delikte stehen im Verhältnis der Tateinheit gemäß § 52 StGB zueinander. Soweit der Angeklagte darüber hinaus tateinheitlich wegen Betäubungsmittelüberlassung an Minderjährige angeklagt worden ist, liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Auffassung der Kammer nicht vor.

### 5.

Durch die festgestellte Tat 7 hat sich der Angeklagte wegen (gewerbsmäßigen) Handeltreibens mit Betäubungsmittel gemäß den § 29 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3, Abs. 3 Nr. 1 BtMG strafbar gemacht. Dass es sich bei gehandelten Betäubungsmittelmengen wie angeklagt um eine nicht geringe Menge im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG gehandelt hat, konnte die Kammer nicht feststellen.



**6.**

Durch die festgestellte Tat 8 hat sich der Angeklagte wegen Betäubungsmittelüberlassung an Minderjährige gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 BtMG strafbar gemacht.

**7.**

Durch die festgestellte Tat 9 hat sich der Angeklagte wegen Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition gemäß den § 52 I Nr. 2b, § 1 II Nr. 1 WaffG i. V. m. Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt Nr. 1.1, Nr. 2.2, § 2 II WaffG i. V. m. Anl. 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG strafbar gemacht. Hinsichtlich des Vorwurfes des unerlaubten Besitzes von Patronenmunition ist die Strafverfolgung gemäß § 154a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO auf den genannten Vorwurf beschränkt worden.

**B.**

Die festgestellten Taten des Angeklagten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

**C.**

Hinsichtlich der Taten zu Ziffer 7., 11. und 14. der Anklageschrift vom 04.04.2020 ist das Verfahren im Rahmen der Hauptverhandlung gemäß §§ 154 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StPO vorläufig eingestellt worden.

**V.****A. Taten zum Nachteil der Zeugin O. (Taten 1 bis 3)**

Ihrer Strafzumessung betreffend die Taten 1 bis 3 zum Nachteil der Zeugin O. hat die Kammer den Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer zugunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass sich der Angeklagte hinsichtlich der Taten 1 und 3 geständig und hinsichtlich der Tat 2 teilweise geständig eingelassen hat und die Zeugin O. keine schwerwiegenden

Verletzungen hiervon getragen hat. Strafmildernd hat die Kammer zudem gewertet, dass die Taten bereits längere Zeit zurückliegen und die Geschädigte an einer Strafverfolgung des Angeklagten kein Interesse hatte und hat, wobei die Kammer nicht verkennt, dass dies auch darauf zurückzuführen, dass diese Angst vor dem Angeklagten hatte und hat. Hinsichtlich der Tat 2 hat die Kammer zudem zugunsten des Angeklagten gewertet, dass der Angeklagte vor der Tatbegehung durch die Äußerungen der Zeugin O. provoziert worden war und er unter dem Einfluss von Arzneimitteln stand, wenn auch die Beeinflussung durch diese keinen Schweregrad im Sinne der §§ 20, 21 StGB erreicht hatte.

Demgegenüber hat die Kammer im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne zu Lasten des Angeklagten gewertet, dass der Angeklagte seit 2001 bereits mehrfach, wenn auch in den letzten Jahren nicht mit erheblichen Delikten, jedoch auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Hinsichtlich der Tat 2 hat die Kammer zudem die Intensität der Gewaltanwendung strafscharfend berücksichtigt. Hinsichtlich der Tat 3 hat die Kammer überdies zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er der Zeugin zur Tatbegehung vor ihrem Wohnhaus, mithin einem besonders sensiblen privaten Bereich, aufgelauert hat und er im Anschluss an die Tat durch das Verbleiben am Fahrzeug bis zum Eintreffen der Polizei eine erhebliche Drohkulisse aufgebaut hat, was die Zeugin O. in erhebliche Angst versetzt hat, was für den Angeklagten auch erkennbar gewesen ist.

Unter Abwägung aller strafscharfenden und strafmildernden Umstände hat die Kammer im Ergebnis folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt:

- **Tat 1: Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 €,**
- **Tat 2: Freiheitsstrafe von 6 Monaten,**
- **Tat 3: Freiheitsstrafe von 7 Monaten.**

**B. Tat 4 zum Nachteil der Zeugin B.**

Im Rahmen der Strafzumessung betreffend die Tat 4 zum Nachteil der Zeugin B. hat die Kammer gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 den Strafraum nach §§ 232a Abs. 4 HS. 1, § 232 Abs. 3 StGB zugrunde gelegt und zunächst geprüft, ob hinsichtlich der schweren Zwangsprostitution ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 HS. 2 StGB anzunehmen war. Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schuld erhöhenden Umstände vorgenommen.

Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass dieser sich hinsichtlich der objektiven Tatumstände der schweren Zwangsprostitution teilständig eingelassen hat und er auch die tateinheitlich begangenen Körperverletzungen teilweise geständig bzw. teilständig eingeräumt hat. Zudem hat die Kammer zugunsten des Angeklagten gewertet, dass die Zeugin B. letztlich keine Strafverfolgung will, sie vielmehr mit dem Angeklagten weiterhin liiert ist und möchte, dass er nicht bestraft wird. Zudem hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass es sich bei der tateinheitlich mitverwirklichten Körperverletzung am 16.02.2019 um keine erhebliche Gewaltanwendung gehandelt hat.

Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Angeklagte tateinheitlich zum Tatbestand der schweren Zwangsprostitution auch den Tatbestand der Zuhälterei und der Körperverletzung - in drei Fällen - erfüllt hat, wobei die Kammer nicht verkannt hat, dass sich der Unrechtsgehalt der Körperverletzungen, da diese sich auch als Tatmittel der Zuhälterei darstellen, teilweise mit dem der Zuhälterei deckt. Insoweit hat die Strafkammer zulasten des Angeklagten insbesondere die Intensität der am 10.09.2019 begangenen Körperverletzung gewertet. Weiter fiel schuld erhöhend ins Gewicht, dass der Angeklagte bereits mehrfach, wenn auch in den letzten Jahren nicht mit erheblichen Delikten, und hinsichtlich der tateinheitlich begangenen Körperverletzungsdelikte auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zudem hat die Kammer die Dauer der Tatbegehung hinsichtlich der mitverwirklichten Zuhälterei zuungunsten des Angeklagten berücksichtigt ebenso

wie die nicht unerhebliche Höhe der dadurch erlangten Vermögensvorteile, wenn auch andererseits zu berücksichtigen war, dass Teile dieser Vermögensvorteile in Form von „Geschenken“, gemeinsamen Essengehen und später anlässlich des Lebens in der gemeinsam genutzten Wohnung an die Zeugin B. zurückgeflossen sind.

Die von der Kammer vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 HS. 2 StGB nicht vorliegt. Die Kammer hat ihrer Strafzumessung im engeren Sinne daher den Strafraumen nach §§ 232a Abs. 4 HS. 1, § 232 Abs. 3 StGB, der Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorsieht, zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafraumenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine **Freiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

#### **C. Tat 5 zum Nachteil der Zeugin W.**

Im Rahmen der Strafzumessung hinsichtlich der Tat 5 hat die Kammer zunächst geprüft, ob hinsichtlich der versuchten schweren Zwangsprostitution ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 HS. 2 StGB anzunehmen war. Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen, wobei sie zunächst den vertypten Strafmilderungsgrund des § 23 StGB aus der Betrachtung ausgeklammert hat.

Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass die Tatbegehung keine weitergehenden Folgen für Zeugin W. hatte und die Tatvollendung noch nicht unmittelbar bevorstand.

Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass dieser bereits zuvor, zuletzt zwar nicht mit erheblichen Delikten, aber doch mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht,

dass der Angeklagte die Zeugin B. in die Tatbegehung einzubinden versuchte, wodurch eine hohe kriminelle Energie zum Ausdruck kommt.

Die von der Kammer zunächst unter Ausklammerung des vertypen Strafmilderungsgrundes vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 HS. 2 StGB nicht vorliegt. Die Kammer hat sodann den vertypen Strafmilderungsgrund in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Bei zusätzlicher Berücksichtigung des vertypen Strafmilderungsgrundes des § 23 StGB vermochte die Kammer einen minder schweren Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 HS. 2 StGB hingegen zu bejahen. Der Strafraum erweist sich jedoch als für den Angeklagten weniger günstig als der nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafraum nach §§ 232a Abs. 4 HS. 1, § 232 Abs. 3 StGB. ist deshalb aufgrund der dargelegten Gesamtwürdigung und insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Schwergewicht der Milderung darauf zurückzuführen ist, dass die Tat nicht vollendet ist und es sich bei dem nach § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraum um den für den Angeklagten günstigeren handelt, den Strafraum des §§ 232a Abs. 4 HS. 1, § 232 Abs. 3 StGB nach § 23 Abs. 2 StGB i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB gemildert und der Strafzumessung im engeren Sinne einen Strafraum von 3 Monaten bis 7 Jahren 6 Monaten Freiheitsstrafe zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafraumwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine **Freiheitsstrafe von 10 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

#### **D. Tat 6**

Im Rahmen der Strafzumessung betreffend die Tat 6 hat die Kammer gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 StGB zunächst das Gesetz, dass im konkreten Fall die schwerste Strafe androht, ermittelt. Insoweit hat die Kammer zunächst den Strafraum nach § 30a Abs. 2, Abs. 1 BtMG zugrunde gelegt und geprüft, ob hinsichtlich des Bestimmens einer Person unter 18 Jahren zur Förderung des

Betäubungsmittelhandels ein minder schwerer Fall im Sinne des § 30a Abs. 3 BtMG anzunehmen war. Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen. Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass es sich nicht um eine erhebliche Betäubungsmittelmenge gehandelt hat und das Kokain eine schlechte Qualität aufgewiesen hat. Zudem hat die Kammer unter Jugendschutzerwägungen strafmildernd gewertet, dass die involvierte Zeugin B. ihrerseits bereits Erfahrungen mit Betäubungsmitteln hatte. Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass er tateinheitlich den Tatbestand des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 BtMG erfüllt hat und es sich bei Kokain um eine harte Droge mit einer hohen Gefahr für die Gesundheit handelt. Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht, dass der Angeklagte strafrechtlich zwar in den letzten Jahren nicht mit erheblichen Delikten, aber bereits mehrfach und hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz auch bereits einschlägig in Erscheinung getreten ist, auch wenn letzteres bereits viele Jahre zurückliegt. Nach einer Gesamtabwägung dieser Umstände hat die Kammer, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zeugin B. bereits Kontakt mit Betäubungsmitteln hatte, einen minderen schweren Fall im Sinne des § 30a BtMG, wonach Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren vorgesehen ist, bejaht.

Im Rahmen der weiteren Erwägungen gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 StGB hat die Kammer hinsichtlich des tateinheitlichen verwirklichten Straftatbestandes des (gewerbsmäßigen) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln den Strafraum des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 BtMG zugrunde gelegt. Hierbei hat die Kammer zunächst geprüft, ob ein Absehen von der Regelwirkung des § 29 Abs. 3 BtMG in Betracht kam und insoweit eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen. Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass es sich nicht um eine erhebliche Betäubungsmittelmenge gehandelt hat und das Kokain eine schlechte Qualität aufgewiesen hat. Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass er tateinheitlich den Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG erfüllt hat, wobei die Kammer auch insoweit nicht verkannt

hat, dass die von dem Angeklagten involvierte minderjährige Zeugin B. ihrerseits bereits Erfahrungen mit Betäubungsmitteln hatte. Strafschärfend hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass es sich bei Kokain um eine harte Droge mit einer hohen Gefahr für die Gesundheit handelt. Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht, dass der Angeklagte strafrechtlich zwar in den letzten Jahren nicht erheblich, aber seit 2001 bereits mehrfach und hinsichtlich des Handeltreibens mit Kokain auch einschlägig in Erscheinung getreten ist, auch wenn letzteres bereits viele Jahre zurückliegt. Die von der Kammer vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein Absehen von der Regelwirkung insbesondere angesichts der konkreten Tatumstände unter Einbindung der Zeugin B. und der strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten nicht in Betracht kommt. Insoweit ist die Kammer von dem Strafrahmen nach § 29 Abs. 3 BtMG ausgegangen, der Freiheitsstrafe von einem bis fünfzehn Jahren vorsieht, und hat diesen gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 StGB ihrer Strafzumessung zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafrahmenwahl hinsichtlich des § 29 Abs. 3 BtMG erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine **Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

#### **E. Tat 7**

Im Rahmen der Strafzumessung betreffend die Tat 7 hat die Kammer den Strafrahmen des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 BtMG zugrunde gelegt. Hierbei hat die Kammer zunächst geprüft, ob ein Absehen von der Regelwirkung des § 29 Abs. 3 BtMG in Betracht kam und insoweit eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen.

Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass das Kokain eine schlechte Qualität aufgewiesen hat.

Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass es sich bei Kokain um eine harte Droge mit einer hohen Gefährlichkeit für die Gesundheit handelt. Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht, dass der Angeklagte strafrechtlich - zwar zuletzt nicht mit erheblichen Delikten-, aber bereits mehrfach und hinsichtlich des Handeltreibens mit Kokain auch einschlägig in Erscheinung getreten ist, auch wenn letzteres bereits viele Jahre zurückliegt.

Die von der Kammer vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein Absehen von der Regelwirkung insbesondere angesichts der strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten nicht in Betracht kommt. Insoweit ist die Kammer von dem Strafraumen nach § 29 Abs. 3 BtMG ausgegangen und hat diesen ihrer Strafzumessung zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafraumenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine **Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

#### **F. Tat 8**

Der Strafzumessung betreffend die Tat 8 hat die Kammer den Strafraumen nach § 29a Abs. 1 BtMG zugrunde gelegt und zunächst geprüft, ob insoweit ein minder schwerer Fall im Sinne des § 29a Abs. 2 BtMG anzunehmen war. Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen.

Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass es sich nicht um eine erhebliche Betäubungsmittelmengende handelt und es sich bei MDMA um ein Betäubungsmittel eher im unteren Bereich der Gefährlichkeitsskala handelt. Zudem hat die Kammer strafmildernd gewertet, dass die Betäubungsmittel im Rahmen der persönlichen Beziehung des Angeklagten zu der Zeugin übergeben worden sind.



Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits mehrfach, wenn auch in den letzten Jahren nicht mit erheblichen Delikten, jedoch hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz auch einschlägig in Erscheinung getreten ist, auch wenn letzteres bereits viele Jahre zurückliegt.

Nach einer Gesamtabwägung dieser Umstände hat die Kammer, insbesondere im Hinblick auf die geringe Betäubungsmittelmenge und den Umstand, dass diese im Rahmen der persönlichen Beziehung des Angeklagten an die Zeugin B. übergeben wurde, einen minderen schweren Fall im Sinne des § 29a Abs. 2 BtMG bejaht.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafraumenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine **Freiheitsstrafe von 9 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

#### **G. Tat 9**

Der Strafzumessung betreffend die Tat 9 hat die Kammer den Strafraumen nach § 52 Abs. 1 WaffG zugrunde gelegt und zunächst geprüft, ob insoweit ein minder schwerer Fall im Sinne des § 52 Abs. 6 WaffG anzunehmen war. Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuld mindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen.

Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass die Schusswaffe sichergestellt worden ist. Zudem hat die Kammer strafmildernd gewertet, dass die Selbstladefunktion der Waffe beeinträchtigt war, weswegen insoweit von einer verminderten Gefährlichkeit der Waffe auszugehen war.

Zu Lasten des Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Waffe aufmunitioniert und für jede Person in der Wohnung frei zugänglich war.

Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits mehrfach, wenn auch in den letzten Jahren nicht mit erheblichen Delikten, in Erscheinung getreten ist.

Die von der Kammer vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 52 Abs. 6 WaffG nicht vorliegt. Die Kammer hat ihrer Strafzumessung im engeren Sinne daher den Strafrahmen nach § 52 Abs. 1 WaffG, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren vorsieht, zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafrahmenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, eine Freiheitsstrafe von **11 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

#### **H. Gesamtstrafenbildung**

Aus den Einzelstrafen für die Taten 1 bis 9 war gemäß den §§ 53, 54 StGB durch angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe – hier: Freiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten – eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei hat die Kammer im Rahmen der von ihr vorgenommenen Gesamtabwägung sämtliche bereits genannten Strafzumessungsgründe, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, erneut gegeneinander abgewogen. Zusätzlich hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass zwischen den Taten 1 bis und den Taten 4 bis 8 jeweils ein enger zeitlicher, situativer und motivationaler Zusammenhang bestand. Zudem war zugunsten des Angeklagten im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der durch Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 23.02.2018 (Az.: 231 Cs 269/17 7051 Js 78758/17) ausgeurteilten Geldstrafe, die teilweise als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde und die mit den hinsichtlich der Taten 1 und 2 ausgeurteilten Einzelstrafen gesamtstrafenfähig gewesen wäre, eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung aufgrund deren vollständiger Vollstreckung nicht möglich war, so dass die Kammer insoweit insgesamt einen Härteausgleich vorgenommen hat. Insgesamt

hat die Kammer nach alledem eine **Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 3 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

## VI.

### A.

#### 1.

Zudem hat die Kammer die **Einziehung des Mobiltelefons Apple iPhone, schwarz, Ass.-Nr. 1.2.5.2.**, gemäß § 74 Abs. 1 Var. 2 StGB angeordnet.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Var. 2 StGB liegen vor. Denn bei dem genannten Mobiltelefon, welches zur sicheren Überzeugung der Kammer im Eigentum des Angeklagten steht, handelt es sich um ein Tatmittel im Sinne des § 74 StGB. dieser Wertung hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte das Mobiltelefon während des gesamten mehrmonatigen Tatzeitraums nutzte, um die Zeugin B. zu kontrollieren und auf diese in der festgestellten Weise Einfluss zu nehmen, er es mithin insbesondere als Tatmittel der Zuhälterei nutzte. Zudem nutzte er das Telefon für seine Kontakte zu der Zeugin W. sowie zu den Verhandlungen über die Abwicklung von Betäubungsmittelverkäufen mit dem gesondert Verfolgten J. M. Das Mobiltelefon diente mithin auch nicht nur bei Gelegenheit zur Tatbegehung.

Die Kammer hat von der Möglichkeit der Einziehung des Mobiltelefons im Rahmen ihrer Ermessensausübung nach § 74 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht. Dabei ist die Kammer davon ausgegangen, dass die Einziehung des Mobiltelefons erforderlich ist, um die Begehung weiterer Straftaten der Zwangsprostitution, der Zuhälterei und des Betäubungsmittelhandels zu unterbinden, zumal es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme um das Hauptkommunikationsmittel des Angeklagten handelt und mildere Maßnahmen hierzu zur Überzeugung der Kammer nicht ersichtlich sind. Die Einziehung des Mobiltelefons steht auch nicht außer Verhältnis zu den Tatvorwürfen und dem den Angeklagten treffenden Schuldvorwurf (§ 74f StGB).

**2.**

Soweit die Staatsanwaltschaft darüber hinaus die Einziehung des Mobiltelefons Apple iPhone, schwarz, Ass.-Nr. 1.2.4.6., beantragt hat, war dies gemäß § 74 Abs. 3 StGB nicht zulässig, da es sich zur Überzeugung der Kammer um das Mobiltelefon der Zeugin B. handelt.

Auch die beantragte Einziehung der Schusswaffe nach §§ 74 Abs. 2 StGB, 54 Abs. 1 Nr. 1 WaffG war nicht angezeigt, nachdem der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf die Herausgabe der sichergestellten Waffe (und der sichergestellten Patronenmunition) verzichtet hat und die Staatsanwaltschaft diesen Verzicht angenommen hat.

**B.**

Die Anordnung der **Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 42.155,00 €** beruht auf den §§ 73c, 73 Abs. 1, 73d StGB.

Der Angeklagte hat Bargeld in Höhe von 41.155,00 € als Erlös aus der Tat 4 erlangt, dessen Nennwert die Kammer zugrunde gelegt hat. Dabei hat die Kammer - wie oben unter Ziffer III.H. dargelegt - die täglichen Prostitutionseinnahmen sowie Ausgaben der Zeugin B. gemäß § 73d StGB geschätzt und den verbleibenden Betrag, den der Angeklagte von dieser erhielt, ihrer Einziehungsentscheidung bezüglich des Wertes der Taterträge zugrunde gelegt.

Aus der Tat 6 hat der Angeklagte B. in Höhe von 250,00 € und aus der Tat 7 Bargeld in Höhe von 750,00 € erlangt, wobei die Kammer auch insoweit dessen Nennwert ihrer Einziehungsentscheidung zugrunde gelegt hat.

Hieraus ergibt sich eine Einziehungssumme in Höhe von insgesamt 42.155,00 €.

**C.**

Die **erweiterte Einziehung gemäß § 73a Abs. 1 StGB** war hingegen nicht anzuordnen. Zwar wurde in dem von dem Angeklagten genutzten Tresor ein den

genannten Einziehungsbetrag überschreitender Bargeldbetrag - insgesamt 252.000,00 € in bar - aufgefunden. Hiervon sind jedoch insgesamt 198.000,00 € der Zeugin S. zuzuordnen. Hinsichtlich des Differenzbetrages in Höhe von 54.000,00 € unterliegt ein Betrag in Höhe von 42.155,00 € bereits der Einziehung nach § 73c StGB. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages in Höhe von 11.845,00 € hat die Kammer nicht die uneingeschränkte Überzeugung erlangen können, dass der Angeklagte dieses Bargeld aus anderen Straftaten erlangt hat. Denn es ist zur Überzeugung der Kammer nicht auszuschließen, dass dieser Betrag dem Angeklagten von der Zeugin S. im Wege der gemeinsamen Lebensführung überlassen wurde.

#### VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. G.

Dr. H.

K.

